Die Aufnahme

von

Geisteskranken in Irrenanstalten

in den größeren deutschen Staaten.

Inaugural-Dissertation

der hohen

Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Erwin Burger.

Tübingen 1905.
Druck von Heinrich Laupp jr.

Referent: Professor Dr. v. Jolly.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Geschichtliche Entwicklung bis 1891.

a) Preußen:
Reskript vom 29. September 1803 1
Kabinetsordre vom 5. April 1804 2
Erlaß der Minister des Innern, der Justiz und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 19. Januar 1888 3
Ministerialerlaß vom 17. Juni 1874 4
Reglement der Provinzialirrenanstalt
von Brandenburg vom 1. April 1879 5
„ Westpreußen „ 1. Januar 1877 6
„ „ „ 1. Oktober 1889 7
„ Schlesien „ 20. März 1877 8
„ Hannover „ 14. Mai 1877 8
„ Hessen „ 2. Dezember 1875 10

b) Bayern:
Polizeistrafgesetzbuch von 1861 und 1871 10

c) Sachsen:
Bekanntmachung vom 26. September 1855 11
Verordnung vom 12. Juni 1863 12

d) Württemberg:
Generalverordnung vom 11. Februar 1810 12
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1816 . . . 12
Erlaß der Sektion des Medizinalwesens vom 20. November 1816 . 12
Verordnung vom 6. Juni 1818 13
Statut der Irrenheilanstalt Winnental vom 23. November 1833 und der Irrenpfleganstalt zu Zwiefalten vom 16. April 1846 13
Statut der Staatsirrenanstalten vom 21. Januar 1875 14
Erlasse des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1836 und 4. Juli 1872 14
Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1873 . 15

e) Baden:
Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 18. Okt. 1843 15
Desgleichen vom 21. März 1865 17
Landesherrliche Verordnung vom 23. Mai 1888 17

Seite

II. Die Reformbewegung.

1. Die Angriffe gegen die geltenden Bestimmungen 19
Verhandlung des preußischen Abgeordnetenhauses v. 16. März 1892 20
Aufruf in der Kreuzzeitung vom 9. Juli 1892 21
Verhdlg. des preußischen Abg.-Hauses vom 10. März 1893 . . 21
„ „ „ Herrenhauses vom 26. Mai 1893 . . 22
Göttinger Konferenz vom 21. November 1894 22
Verhdlg. des preußischen Abg.-Hauses vom 25. Juni 1895 . . 25
„ der württ. Abgeordnetenkammer vom 2. Mai 1895 . 26
„ der bayrischen „ „ 23. u. 30. Jan. 1896 29
„ des deutschen Reichstags vom 16 Januar 1897 . . . 33
„ „ „ „ „ 1. Februar 1898 . . . 36
„ „ „ „ „ 30. März 1898 . . . 36
„ „ „ „ „ 1. Februar 1902 . . 37
„ der Petitionskommission des Reichstags v. 5. Juni 1902 37
Verhandlungen des 25. Juristentages 38
2. Stellungnahme der Irrenärzte 39
Jahressitzung des Vereins deutscher Irrenärzte v. 25. Mai 1893 . 40
„ „ „ „ „ v. 13. Septbr. 1895 . 43
„ „ „ „ „ v. 17. u. 18. Sept. 1897 45

III. Die neueren Bestimmungen.

a) Preußen:
Reglement der Provinzialirrenanstalten
von Brandenburg vom 1. April 1893 46
„ „ vom 1. April 1900 47
„ Westpreußen vom 12. März 1893 47
„ Schlesien vom 12. August 1891 47
„ „ vom 10. April 1895 48
der Rheinprovinz vom 17. Februar 1900 48
von Westfalen vom 28. März 1896 50
„ Schleswig vom 28. Juni 1899 50
„ Sachsen vom 1. Mai 1902 50
„ Ostpreußen vom 30. April 1902 50
„ Pommern vom 7. Mai 1892 51
„ Posen vom 27. Juni 1895 51
Anweisung vom 20. September 1895 52
„ „ 26. März 1901 54

b) Bayern:
Ministerialentschließung vom 1. Januar 1895 56
Statuten der Kreisirrenanstalten 57
Ministerialentschließung vom 3. Dezember 1895 62

c) Sachsen:
Regulativ vom 1. September 1893 64
Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1894 . 65
„ „ „ „ „ „ 9. August 1900 . 66

Seite

d) Württemberg:
Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Novemb 1894 . 67
Statut der Staatsirrenanstalten vom 20. März 1899 69
Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1894 72
„ „ „ „ „ „ 18. Novemb. 1899 . 73

e) Baden:
Verordnung vom 3. Oktober 1895 76
„ „ 18. September 1903 79
Bestimmungen für die Aufnahme in die Privatirrenanstalt Neckargemünd 79
Ministerialerlaß vom 17. Juli 1900 79
„ „ 22. September 1904 80

IV. Kritik.
Freiwilliger Eintritt von Kranken in Irrenanstalten 81
Aufnahme auf Antrag von Verwandten und Behörden 81
Schutzbestimmung des § 239 St.G.B. 82
Zuverlässigkeit der ärztlichen Anstaltsleiter 83
Feststellung der Geisteskrankheit vor der Aufnahme 83
Mitwirkung von Laien 84
Aerztliches Zeugnis 85
Obrigkeitliche Mitwirkung 87
Rechtsmittel 87
Beaufsichtigung der Irrenanstalten 88
Gesetzliche Regelung des Irrenwesens 89

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547018_0065

I.

Geschichtliche Entwicklung bis 1891.

Während die entwickelteren ausländischen Staaten Gesetze besitzen, welche die Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten und die Entlassung daraus regeln, sind in Deutschland, abgesehen von Sachsen-Weimar, Bremen und Elsaß-Lothringen, diese Vorschriften bisher im Wege der Verordnung erlassen worden. Es sind solche zuerst im Anfang des vorigen Jahrhunderts ergangen, um nachher stetig erweitert und verbessert zu werden.

Im folgenden soll der Entwicklungsgang in den größeren deutschen Staaten dargestellt werden.

a) Für Preußen ist in erster Linie zu erwähnen das Reskript des Staatsrats an die Kriegs- und Domänenkammern vom 29. September 1803, das seiner grundlegenden Bedeutung wegen im Wortlaut folgt:

„1. Wenn die Ortspolizeibehörde in Erfahrung bringt, daß sich irgendwo in ihrem Distrikt eine wahn- oder blödsinnige Person aufhält, so gebührt derselben das Recht des ersten Angriffs, und sie ist hienach so berechtigt als verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, damit das Publikum gegen die Ausbrüche des Wahn- und Blödsinns möglichst gesichert werde.

2. Diese Vorkehrungen zur Sicherstellung des Publikums können in der Regel nur durch eine an Ort und Stelle anzuordnende Aufsicht über den des Wahnsinns verdächtigten Menschen bewirkt werden.

Die Kosten der Aufsicht werden aus dem Vermögen des Wahnsinnigen oder bei dessen Unzulänglichkeit aus den gewöhnlichen Armenfonds des Ortes entnommen.

Sodann muß

3. die Ortspolizeibehörde schleunigst der Kammer der Provinz davon Anzeige machen.

4. Findet die Kammer, daß der Wahn- oder Blödsinn des Menschen nur einigermaßen bescheinigt ist, so erteilt dieselbe dem Landes-Justizkollegio der Provinz davon Nachricht, damit dasselbe einen fiskalischen oder andern

Justizbedienten beauftragt, nach Vorschrift der A.G.O. Teil I Titel 38 §§ 2—8 die Untersuchung bei dem Richter zu extrahieren und darauf anzutragen, daß der Mensch für wahn- oder blödsinnig erklärt werde.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in der A.G.O. gehörig vorgezeichnet.

Wenn indessen der Wahnsinnige, besonderer Gründe wegen, aus seinem persönlichen Gerichtsstande nach dem Orte, wo das Landes-Justizkollegium seinen Sitz hat, transportiert werden muß, so kann dieses sich nicht entbrechen, die Untersuchung selbst zu führen.

5. Ehe nicht das Erkenntnis den Menschen für wahn- oder blödsinnig erklärt, darf derselbe in der Regel nicht in eine Irrenanstalt aufgenommen werden.

Sollte jedoch das Erkenntnis in der Hauptsache nicht ohne Aufenthalt erfolgen können, die Umstände aber schleunige Maßregeln erfordern, auch das Vermögen des Wahnsinnigen nicht von der Beschaffenheit sein, daß daraus die zur Bestellung eines besonderen Aufsehers erforderlichen Kosten bestritten werden können, so ist das die Untersuchung dirigierende Gericht befugt, die einstweilige Aufnahme des Wahn- oder Blödsinnigen in ein Irrenhaus durch die Kammer zu veranstalten, wenn auch nur ein gehörig qualifizierter Arzt ihn für wahn- oder blödsinnig erklärt.

In diesem Fall kann die weitere Untersuchung des Gemütszustandes in der Irrenanstalt selbst durch den bei derselben angestellten Arzt erfolgen".

Dieses Reskript hat eine Ergänzung erhalten durch die allerhöchste Ordre betreffend Anzeige der Geisteskranken an die Gerichte vom 5. April 1804, in welcher u. a. bestimmt wurde, daß sofort nach der provisorischen Aufnahme eines noch nicht gerichtlich dafür erklärten Gemütskranken mit Rücksicht auf die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person dem kompetenten Gerichte Anzeige zu erstatten sei, „weil unter keinem Vorwande irgend ein Gemütskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntnis dafür erklärt ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden" müsse.

Da die Auslegung dieser Kabinettsordre zu Zweifeln Anlaß gab, so hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern in einem Erlaß vom 16. Februar 1839 ausgeführt, daß die sofortige Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen die zur Heilung in eine öffentliche Irrenanstalt aufgenommenen Personen nicht notwendig sei, da die Kabinettsordre nur verhüten wolle, daß ein Gemütskranker ohne gerichtliches Erkenntnis in der Irrenanstalt *behalten* werde.

Bemerkenswert an diesen Vorschriften ist einmal, daß ein besonderes

gerichtliches Verfahren nur für solche Fälle in Betracht kommt, in denen es sich um die dauernde Unterbringung unheilbarer und gefährlicher Geisteskranken in Irrenanstalten handelt, sodann daß die Aufnahme eines Kranken überhaupt nur auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde oder des Gerichts erfolgen darf, „nie auf bloße Privatrequisition". Endlich ist noch hervorzuheben, daß die Frage der Pflege und Behandlung der Kranken und die der Fürsorge für ihr Vermögen nicht auseinandergehalten, sondern beide in die Zuständigkeit der Gerichte gestellt sind.

Zwischen öffentlichen und Privatirrenanstalten wurde ein Unterschied früher nicht gemacht. Besondere Bestimmungen für letztere hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken sowie der Beaufsichtigung der Anstalten wurden erstmals durch den Erlaß der Minister des Innern, der Justiz und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an die Oberpräsidenten vom 19. Januar 1888 getroffen. Hienach sollte die Aufnahme einer Person in eine Privatirrenanstalt selbst unter dringenden Umständen nicht erfolgen dürfen, ohne daß die Notwendigkeit derselben durch ein zuverlässiges ärztliches Attest bescheinigt wird. Dieses ist in der Regel von einem Physikus oder einem pro physicatu geprüften Kreiswundarzt auszustellen, nur in dringenden Fällen, insbesondere bei Gemeingefährlichkeit des Kranken, darf die Aufnahme vorläufig auch auf Grund eines ausführlichen und wohlbegründeten Attestes eines jeden approbierten Arztes erfolgen; in letzterem Fall ist jedoch der Kranke innerhalb der ersten 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme durch den Physikus oder Kreiswundarzt zu untersuchen. Die Atteste geben nur dann eine Berechtigung zur Aufnahme eines Kranken, wenn diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Untersuchung erfolgt. Zur Aufnahme der wegen Geisteskrankheit entmündigten Kranken soll der Nachweis der erfolgten Entmündigung genügen.

Von der Aufnahme eines Geisteskranken in eine Privatirrenanstalt ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Kranken sowie dem Staatsanwalt derjenigen Gerichtsbehörde, bei welcher der Kranke seinen Gerichtsstand hat, binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen; ferner ist binnen derselben Frist der Polizeibehörde des Ortes, in welchem die Anstalt sich befindet, von der Aufnahme Anzeige zu erstatten.

Die Entlassung der Aufgenommenen muß erfolgen, wenn sie geheilt sind, oder auch, wenn dies nicht der Fall ist, sobald der rechtliche Vertreter es verlangt. Ist die Aufnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde beantragt worden, so muß diese ihre Zustimmung erteilen. Gemeingefährliche Irre dürfen nur behufs unmittelbarer Ueberführung in eine andere

Irrenanstalt entlassen werden. Die Entlassung ist wie die Aufnahme den obengenannten Behörden anzuzeigen.

Privatirrenanstalten sind alljährlich zweimal (im Sommer und im Winter je einmal) durch den zuständigen Physikus oder durch einen von der Landespolizeibehörde zu bestimmenden, psychiatrisch vorgebildeten ärztlichen Kommissar unvermutet zu revidieren. Außerordentliche Revisionen können, so oft sie für erforderlich erachtet werden, von der Landespolizeibehörde angeordnet werden.

Hinsichtlich der Aufnahme „freiwilliger Pensionäre" in Privatirrenanstalten wurde einem an die Regierungen der Rheinprovinz und von Westfalen gerichteten Ministerialerlaß vom 17. Juni 1874 allgemeine Giltigkeit gegeben. In diesem wird ausgeführt, daß zwar jedem Mißbrauch tunlichst vorgebeugt werden müsse, daß es aber nicht angezeigt sei, die ganze Einrichtung zu beseitigen. Für solche Personen, „die zwar nicht zu den eigentlich Geisteskranken gehören, aber doch mit mehr oder weniger erheblichen geistigen Defekten behaftet oder infolge früher überstandener Krankheit noch geschwächt und daher zum Eintritt in gewöhnliche Lebensverhältnisse unfähig" seien, sowie für deren Angehörige könne der zeitweise Aufenthalt in einer gut eingerichteten und mit Sachkenntnis geleiteten Irrenanstalt von wesentlichem Nutzen sein, insofern dadurch verhindert werde, daß die vorhandene Prädisposition zum Irrsinn sich zu Krankheitsfällen steigere oder gar in unheilbare Geistesstörung übergehe. Zum Schutz der persönlichen Freiheit müsse aber im Wege der medizinalpolizeilichen Aufsicht streng darauf Bedacht genommen werden, zweckmäßige Kontrollmaßregeln einzuführen.

Als solche werde in Betracht kommen das Verlangen, daß jeder Unternehmer einer Privatirrenanstalt, der freiwillige Pensionäre in diese aufnehmen wolle, hiezu einer besonderen Erlaubnis der K. Regierung bedürfe, welche nur mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werde und nur dann, wenn die ganze Einrichtung der Anstalt Gewähr gegen Mißbrauch biete und der Unternehmer sich schriftlich verpflichte, die ihm bezüglich der Aufnahme und des Verbleibens der Pensionäre und der Kontrolle zu stellenden Bedingungen pünktlich und unweigerlich zu erfüllen, und zwar folgende:

Voraussetzung der Aufnahme eines Pensionärs ist eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkt, ferner die schriftliche Einwilligung des Pensionärs selbst oder seines gesetzlichen Vertreters, endlich die binnen 24 Stunden nach der Aufnahme zu bewirkende Anmeldung des Aufgenommenen bei der Ortspolizeibehörde.

Auf Antrag seines gesetzlichen Vertreters darf die Entlassung eines

Pensionärs nicht verweigert werden; sofern letzterer selbst den Antrag stellt, darf sie nur abgelehnt werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung der Notwendigkeit der Aufnahme in einer Irrenanstalt und die hievon erstattete Anzeige bei der Gerichtsbehörde nachgewiesen werden.

Die Anstalten, welche freiwillige Pensionäre aufnehmen, werden monatlich einer auf ihre Kosten vorzunehmenden Revision durch den Kreisphysikus, und wenn dieser Anstaltsarzt ist, durch einen andern von der K. Regierung zu bezeichnenden Kommissar unterzogen.

Für die öffentlichen Irrenanstalten in Preußen, welche Provinzialanstalten sind, wurden allgemein giltige Vorschriften nicht erlassen. Das Verfahren der Aufnahme von Kranken bestimmte sich vielmehr nach Reglements, welche von den einzelnen Provinziallandtagen aufgestellt wurden. Im folgenden sollen die Bestimmungen der einzelnen Reglements wiedergegeben werden, soweit sie von dem Verfasser beschafft werden konnten.

Für die Landirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg traten am 1. April 1879 folgende Bestimmungen in Kraft:

Die Aufnahmegesuche sind durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an den Landesdirektor zu richten unter Beifügung eines von einem approbierten Arzt an Eides Statt abgegebenen Zeugnisses sowie einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kranken. Ferner ist anzuschließen die vor der Ortspolizeibehörde abgegebene Erklärung des gesetzlichen Vertreters, daß er die Aufnahme verlange, oder an deren Stelle die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden oder nicht zu erlangen, mit der Erklärung der nächsten bekannten Verwandten bezw. der Ehefrau, daß sie die Aufnahme genehmigen, oder aber die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß weder von dem gesetzlichen Vertreter noch von den Verwandten bezw. der Ehefrau eine Erklärung zu erlangen ist und für den Kranken außerhalb der Anstalt ausreichend nicht gesorgt werden kann, oder endlich, wenn seitens des gesetzlichen Vertreters, eines der Verwandten oder der Ehefrau gegen die Aufnahme Widerspruch erhoben wird, die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß für den Kranken ausreichend nicht gesorgt wird und daß dessen Entmündigung bereits eingetreten oder doch beantragt ist. Endlich ist noch bezüglich der Verpflegungskosten eine Verpflichtungsurkunde des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten bezw. des fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbandes beizufügen. Ueber das Aufnahmegesuch entscheidet der Landesdirektor nach Anhörung des Direktors einer der Landirrenanstalten und im Wege der Beschwerde endgiltig der Provinzialausschuß. Auf Verlangen des Ortsarmenverbands ist jedoch nach Anmeldung der Beschwerde ein Kranker vor-

läufig aufzunehmen, wenn die Ortspolizeibehörde bescheinigt, daß am Aufenthaltsort für die Sicherheit des Kranken und seiner Umgebung ausreichend nicht gesorgt werden kann, und wenn die Pflegegelder sicher gestellt sind. Der Landesdirektor kann auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses die vorläufige Aufnahme eines Kranken zulassen unter Festsetzung einer Frist für das nachträgliche Beibringen der weiteren Belege. Heilbare und gefährliche Kranke kann der Anstaltsdirektor selbst vorläufig aufnehmen, er hat aber die Genehmigung des Landesdirektors einzuholen. Die Zuführung eines Kranken hat binnen drei Wochen nach der vom Landesdirektor erfolgten Zulassung zu erfolgen, widrigenfalls ein neues Gesuch einzureichen ist. Seitens des Landesdirektors ist das zuständige Vormundschaftsgericht bezw. wenn die Entmündigung noch nicht ausgesprochen ist, die zuständige Staatsanwaltschaft von jeder Aufnahme eines Kranken in Kenntnis zu setzen.

Bezüglich der Entlassung ist bestimmt, daß diese erfolgen muß, wenn der Kranke nach dem Urteil des Anstaltsvorstands genesen ist, ferner wenn der Antrag auf Entmündigung endgiltig abgelehnt oder die eingetretene Entmündigung rechtskräftig wieder aufgehoben ist, endlich wenn der gesetzliche Vertreter es verlangt und die Ortspolizeibehörde des früheren Aufenthaltsorts des Kranken ihre Zustimmung erklärt hat. Vom Landesdirektor darf die Entlassung außerdem zugelassen werden, wenn sie nach Ansicht des Anstaltsvorstands ohne Gefahr für den Kranken und die öffentliche Sicherheit erfolgen kann. Versuchsweise darf der Anstaltsdirektor einen Kranken entlassen, dessen Heilung auch außerhalb der Anstalt vollends erzielt werden kann oder dessen Zustand eine Pflege in der Anstalt nicht mehr erfordert. Jede Entlassung hat der Anstaltsvorstand dem Vormundschaftsgericht bezw. der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörde des früheren Aufenthaltsorts des Kranken anzuzeigen.

Besonders beachtenswert an diesen Bestimmungen ist die Verbindung der Frage der Entmündigung mit der der Anstaltsbedürftigkeit, insofern letztere ohne weiteres als verneint anzusehen ist, wenn die Entmündigung eines Kranken abgelehnt oder wieder aufgehoben wird.

Bezüglich der Aufnahme in die Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt in Schwetz, Provinz Westpreußen, schrieb das am 1. Januar 1877 in Kraft getretene Reglement folgendes vor:

Zur Antragstellung sind nur die nächsten Verwandten des Kranken, bei Minderjährigen unter Zustimmung des etwaigen Vormunds, sowie die Ortspolizeibehörden berechtigt. Die Gesuche sind auf dem Lande durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden bei dem Landrat, in den Städten bei dem Magistrat einzureichen, welche zwecks Sicherstellung der Verpflegungskosten

die nötigen Erhebungen zu machen haben. Dem Gesuch sind beizufügen ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde bezw. des Magistrats über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse des Kranken sowie die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung durch den behandelnden Arzt, ferner wenn es sich um die Aufnahme eines unheilbaren Kranken handelt, der gerichtliche Entmündigungsbeschluß bezw. der Nachweis über die erfolgte Einleitung der Entmündigung, außerdem ist, wenn nicht der volle Kostensatz gezahlt wird, die Gemeingefährlichkeit des Kranken durch Vernehmung von Zeugen festzustellen. Die Akten werden von dem Landrat bezw. dem Magistrat dem Anstaltsdirektor übermittelt, welcher sie mit gutächtlicher Aeußerung dem Landesdirektor zur Entscheidung über das Gesuch vorzulegen hat. In dringenden Fällen kann der Anstaltsdirektor auf Grund des ärztlichen Zeugnisses auf Antrag des Landrats bezw. Magistrats einen Kranken vorläufig aufnehmen, er hat aber sofort dem Landesdirektor Anzeige zu erstatten und die fehlenden Belege einzufordern.

Die genesenen und gebesserten Kranken der Heilanstalt werden nur versuchsweise entlassen; erfolgt innerhalb Jahresfrist kein Rückfall, so ist die Entlassung eine endgiltige, widrigenfalls kann der Kranke auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ohne weiteres wieder aufgenommen werden. Gebesserte und minder gefährliche Kranke der Pfleganstalt (unheilbare) können mit Genehmigung des Landesdirektors entlassen werden. Die Angehörigen, welche die Aufnahme eines Kranken beantragt haben, können diesen jederzeit zurücknehmen; bei vorhandener Gemeingefährlichkeit ist jedoch die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts einzuholen. Jede Entlassung eines Kranken hat der Anstaltsvorstand dem Landesdirektor anzuzeigen.

Dieses Reglement wurde ersetzt durch das am 1. Oktober 1889 in Geltung getretene Reglement, welches jedoch bezüglich des Aufnahmeverfahrens keine wesentlichen Veränderungen brachte. Es bestimmte nur, daß der Kranke innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Genehmigung des Aufnahmegesuchs der Anstalt zugeführt werden muß, andernfalls soll der Anstaltsvorstand nicht verpflichtet sein, die betreffende Stelle für den Kranken freizuhalten. Ferner ist hinsichtlich der vorläufigen Aufnahme eines Kranken durch den Anstaltsvorstand für die Einholung der Genehmigung des Landesdirektors eine Frist von 24 Stunden festgesetzt worden.

Die von den Angehörigen geforderte Entlassung eines Kranken soll, wenn nachteilige Wirkungen auf die Genesung zu befürchten sind oder der Kranke sich oder Andern gefährlich sein würde, seitens des Anstaltsvorstands davon abhängig gemacht werden können, daß die Antragsteller sich zu Proto-

soll verpflichten, alle Verantwortung für die Folgen der ärztlich widerratenen Entlassung zu übernehmen. Die Entlassung eines Kranken sollte außer dem Landesdirektor auch dem zuständigen Staatsanwalt und der Behörde, welche die Aufnahme beantragt hat, angezeigt werden.

Das Reglement für die Schlesischen Provinzial-Irren-Anstalten vom 20. März 1877 bestimmte, daß die Aufnahme von Kranken nur durch Vermittlung der Gemeindevorstände bezw. der Militärbehörde oder auf Requisition der zuständigen Polizeibehörde geschehe; die Aufnahme auf Privatrequisition ist nur für eine beschränkte Zahl von Kranken zugelassen. Ferner können nur solche Kranke aufgenommen werden, welche entweder voraussichtlich heilbar oder voraussichtlich unheilbar, aber gemeingefährlich sind. Die Aufnahmeanträge sind unter Mitwirkung der Kreisphysiker zu stellen, welche das Vorhandensein der Geisteskrankheit zu bestätigen und sich über das Zutreffen der Aufnahmebedingungen (Heilbarkeit bezw. Gemeingefährlichkeit) gutächtlich zu äußern haben. Dem Aufnahmeantrag ist außer dem Zeugnis über die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand des Kranken dessen Geburtszeugnis beizufügen. Von jeder Aufnahme hat die Anstaltsverwaltung dem Gericht und dem Landrat des Kreises, aus welchem der Kranke eingeliefert wurde, Anzeige zu erstatten.

Die Entlassung hat zu erfolgen, wenn der Kranke geheilt ist, wenn die Aufnahmebedingungen nicht oder nicht mehr zutreffen, wenn die Behörde, welche die Aufnahme beantragt hat, die Entlassung fordert, wenn der gesetzliche Vertreter des Kranken sie verlangt, jedoch ist letzterenfalls die Zustimmung der Polizeibehörde erforderlich, wenn der Kranke auf deren Antrag in der Anstalt untergebracht wurde.

Für die Landirrenanstalten des Provinzialverbandes Hannover wurde am 14. Mai 1877 ein Reglement erlassen, welches heute noch unverändert in Kraft steht. Dieses bestimmt, daß Geisteskranke nur „auf obrigkeitlichen Antrag" durch Beschluß der Anstaltsdirektion in die Anstalten aufgenommen werden können; zuständig ist die Behörde des bisherigen Aufenthaltsorts des Kranken. Der Antrag hat zur Voraussetzung die ausdrückliche Zustimmung der nächsten Verwandten bezw. des Vormunds des Kranken, sofern letzterer nicht gemeingefährlich oder der Anstaltspflege so sehr bedürftig ist, daß anderweitig nicht ausreichend für ihn gesorgt werden kann; solchenfalls kann die Aufnahme gegen den Willen, aber nicht ohne vorhergehende Vernehmung der Verwandten bezw. des Vormunds beantragt werden. Die Behörde hat über die persönlichen und Vermögensverhältnisse, sowie über den Krankheitszustand des Aufzunehmenden durch Vernehmung von Zeugen genaue Ermittlungen anzustellen und diese dem Kreisphysikus zwecks Abgabe

eines Gutachtens zu übersenden. An Stelle des Physikatsgutachtens genügt das Zeugnis zweier approbierter Aerzte, ferner das Gutachten des Vorstands einer andern öffentlichen deutschen Irrenanstalt, sowie einer Privat-Irrenanstalt, welche der Aufsicht des Landesdirektoriums untersteht. Auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen ist entweder der Aufnahmeantrag zu stellen oder er hat zu unterbleiben; letzterenfalls ist den Verwandten, welche die Aufnahme eines Angehörigen nachgesucht haben, entsprechender Bescheid zu erteilen, gegen welchen Beschwerde an die Landespolizeibehörde zulässig ist. Ebenso steht den Verwandten, wenn der Aufnahmeantrag gegen ihren Willen gestellt wird, das Recht der Beschwerde an die Landespolizeibehörde zu. Gegen die Entscheidung der Anstaltsdirektion über den Aufnahmeantrag kann Berufung beim Landesdirektorium eingelegt werden. — Die Aufnahme von Geisteskranken, welche der Provinz Hannover nicht angehören, ist nur mit Genehmigung des Landesdirektoriums auf Antrag der Anstaltsdirektion zulässig.

In dringenden Fällen kann die Anstaltsdirektion auf Grund eines Antrags der zuständigen Behörde einen Kranken vorläufig aufnehmen, wenn die Aufnahmefähigkeit von einem approbierten Arzt bescheinigt und die Dringlichkeit des Falls durch Tatsachen nachgewiesen ist; dem Landesdirektorium ist sofort Anzeige zu erstatten.

Genesene Kranke müssen entlassen werden. Ferner kann von den Verwandten oder dem Vormund, sowie von den fürsorgepflichtigen Gemeinden und Verbänden die Entlassung eines Kranken gefordert werden, wenn für dessen Verpflegung und Beaufsichtigung außerhalb der Anstalt hinreichend gesorgt ist. Die erfolgte Entlassung ist der Obrigkeit des künftigen Aufenthaltsorts anzuzeigen. Der Anstaltsdirektion ist weiterhin gestattet, Kranke versuchsweise zu entlassen; das Landesdirektorium ist in Kenntnis zu setzen. Die Angehörigen haben vierteljährlich unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses über den Zustand des Beurlaubten an die Direktion zu berichten; nach Ablauf von 12 Monaten kann die endgültige Entlassung beantragt werden.

Zum Schlusse sind noch zu erwähnen die Vorschriften, welche in der jetzigen Provinz Hessen früher gegolten haben bezw. jetzt noch gelten.

Eine Verordnung des Landgrafen Friedrich zu Hessen vom 10. April 1781 betr. die Aufnahme in die Landeshospitäler und die zu diesem Behufe erforderlichen Zeugnisse bestimmte, daß Einwohner der Städte nur Aufnahme finden könnten, wenn sie in solche Wut und Raserei geraten, daß sie ohne besondere Gefahr am Orte nicht zu bewahren wären. Sämtliche Behörden, bis zum Ministerium aufwärts, sollten in diesen Fällen unter Zuziehung des Stadtphysikus oder eines andern verpflichteten Arztes über den

Geisteszustand und die Vermögensverhältnisse des Kranken genaue Erhebungen anstellen. Andere Kranke der Städte waren in den städtischen Hospitälern unterzubringen. Die Kranken der Dörfer konnten auf Grund der nötigen Zeugnisse unbeschränkt in die Landeshospitäler aufgenommen werden.

Eine derartige Unterscheidung zwischen Kranken aus den Städten und solchen aus den Dörfern war auch noch in dem Regulativ vom 3. März 1815 betr. die Bestimmung und Verwaltung der Hospitäler Haina und Merxhausen enthalten. Dieses bestimmte ferner ausdrücklich, daß zur Bewilligung der Aufnahme das Geheime Staatsministerium zuständig sei.

Zur Zeit gilt für die hessische Land-Irrenanstalt zu Marburg die Verwaltungsordnung vom 2. Dezember 1875 mit einer Ergänzung vom 27. März 1885; letztere hat an den Aufnahmebedingungen nichts geändert. Die Aufnahmegesuche sind an den Anstaltsdirektor zu richten; sie haben in der Regel vom Vater oder Vormund des Kranken, letzterenfalls unter Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde auszugehen. Ist ein Vormund noch nicht bestellt, so kann auf Antrag der zuständigen Ortsbehörde unter Zustimmung eines Angehörigen des Kranken dieser vorläufig aufgenommen werden, wenn er gemeingefährlich oder der Anstaltspflege dringend bedürftig ist und dies von einem approbierten Arzt bescheinigt wird. Dem Aufnahmegesuch sind anzuschließen ein Geburtszeugnis, ein Zeugnis eines approbierten Arztes sowie eine Darstellung der Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken. Seitens des Anstaltsvorstands werden die Akten mit entsprechendem Antrag dem Landesdirektorium zur Entscheidung vorgelegt. In dringenden Fällen kann der Anstaltsvorstand einen Kranken vorläufig aufnehmen, er hat aber dem Landesdirektor sofort Anzeige zu erstatten.

Der Anstaltsvorstand muß einen Kranken entlassen, wenn er genesen ist oder wenn der gesetzliche Vertreter ihn zurückfordert; ist jedoch im letzteren Fall der Kranke gemeingefährlich, so hat über die Entlassung der Landesdirektor zu entscheiden. Von jeder Entlassung hat der Anstaltsvorstand der Polizeibehörde des Heimatorts Kenntnis zu geben.

b) In Bayern bestanden in der 1. Hälfte des vorigen Jahrhunderts keine einheitlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme geisteskranker Personen in öffentliche Verwahrungs- oder Heilanstalten, sondern nur mangelhafte polizeiliche Anordnungen lokaler Natur (zu vgl. Erlaß des Staatsministeriums vom 11. August 1830 an die K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, abgedruckt bei Döllinger, Sammlung bayrischer Verordnungen der inneren Verwaltung, Bd. XIII, S. 766).

Die Befugnisse der Polizeibehörden gegenüber geisteskranken Personen wurden erstmals einheitlich gesetzlich geregelt in Art. 137 Abs. 2 des Poli-

zeistrafgesetzbuchs von 1861, wonach diese berechtigt sein sollten, auf Grund eines bezirksärztlichen Gutachtens die Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen. Diese Vorschrift wurde auch in dem Polizeistrafgesetzbuch von 1871 unter Art. 80 Abs. 2 beibehalten.

Im übrigen waren die näheren Bestimmungen über die Aufnahme von Geisteskranken in öffentliche Anstalten in den Statuten der Kreis-Irrenanstalten enthalten. Hienach war erforderlich: eine von einem approbierten Arzt verfaßte Krankengeschichte, ein Heimatszeugnis, die Zustimmung der Angehörigen bezw., sofern die Aufnahme von der Polizeibehörde angeordnet wurde, der durch ein amtsärztliches Gutachten zu erbringende Nachweis, daß der Kranke gefährlich oder hilflos sei.

Zur Entscheidung war in einem Teil der Kreise die Anstaltsdirektion bezw., soweit es sich um Nicht-Kreisangehörige handelte, die Kreisregierung zuständig, für provisorische Aufnahme der letzteren die Anstaltsdirektion; in den anderen Kreisen erfolgte in der Regel in allen Fällen die Aufnahme erst nach Genehmigung der Kreisregierung, nur in dringenden Fällen konnte die Anstaltsdirektion provisorisch einen Kranken auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses aufnehmen.

Bezüglich der Privat-Irrenanstalten bestanden keine Vorschriften; das Bedürfnis hiefür war nicht so dringend wie in anderen Staaten, da nur ganz wenige Geisteskranke in Privatanstalten untergebracht waren. Diese standen aber unter der Aufsicht der Distriktsverwaltungsbehörden und der Bezirksärzte.

c) Sachsen. Nach der Bekanntmachung, die Landesheil- und Versorganstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg betreffend, vom 26. September 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 600 ff.), sollte die Aufnahme eines Geisteskranken in die genannten Anstalten von der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängen. Dem Aufnahmegesuch war ein auf persönlicher Untersuchung beruhendes eingehendes ärztliches Gutachten und der Nachweis der Staatsangehörigkeit des Kranken beizufügen, sowie über die persönlichen Verhältnisse desselben genügende Auskunft zu geben. Wenn es sich um die Aufnahme in eine Versorganstalt handelte, so waren außerdem „die Tatsachen, welche die Gefährlichkeit des Geisteskranken oder die sonstige Notwendigkeit der beantragten Aufnahme beweisen sollen, nicht nach bloßen Angaben der dabei beteiligten Personen, sondern durch anderweitige Erkundigungen von der betreffenden Obrigkeit festzustellen". Das Gutachten mußte, wenn es nicht von einem Bezirks- oder Gerichtsarzt selbst herrührte, von einem solchen geprüft und darauf bescheinigt werden,

„daß oder inwieweit der Inhalt mit den eigenen, auf persönlicher Prüfung des Kranken beruhenden Ansichten des Bezirks- oder Gerichtsarzts übereinstimmt".

Diese Bekanntmachung wurde abgeändert bezw. ergänzt durch die Verordnung vom 12. Juni 1863 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 501 ff.), wonach die vorläufige Zuführung Geisteskranker vor erlangter Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig sein sollte, wenn die Anstaltsdirektion auf Grund eines ihr vorzulegenden genauen ärztlichen Gutachtens ihr Einverständnis erklärte, außerdem auch ohne vorheriges Einverständnis der Anstaltsdirektion, wenn es sich um einen gemeingefährlichen Geisteskranken handelte und das Vorhandensein dieser Voraussetzung durch ärztliches Zeugnis bestätigt war. In allen Fällen war die nachträgliche Genehmigung des Ministeriums des Innern unverzüglich einzuholen.

Für Privat-Irrenanstalten bestanden nur die für alle Privat-Krankenanstalten geltenden Bestimmungen.

d) Württemberg. Das Irrenhaus war nach § 11 der Generalverordnung vom 11. Februar 1810, die neue Einrichtung der Waisen-, Zucht- und Irrenanstalten betreffend (Reg.-Bl. S. 57 ff.) für wahnsinnige und melancholische Personen bestimmt, „welche einer sorgfältigern Verwahrung und genauern Aufsicht bedürfen, um weder sich selbst noch andern Schaden zufügen zu können". Die Aufnahme mußte bei dem „Oberpolizei-Departement K. Oberregierung" nachgesucht werden, wobei die „Bittschriften" außer dem oberamtlichen Beibericht auch mit einem physikatamtlichen Zeugnis zu versehen waren.

In einem Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1816 (Reg.-Bl. S. 223) wurden die Oberämter angewiesen, „in den an die Sektion der inneren Administration wegen der Aufnahme Wahnsinniger und Schwermütiger in das Irrenhaus zu erstattenden Berichten zugleich auch über die Verbindlichkeit zu den Kostenbeiträgen die erforderlichen Notizen vorzulegen".

Bei einer Visitation des Irrenhauses zu Zwiefalten hatte sich ergeben, daß Personen ohne genügenden Grund, „auf den bloßen Antrag ihrer Verwandten und auf ein nur im allgemeinen ihre Verrücktheit bestätigendes ärztliches Zeugnis hin", unter Mitwirkung von Oberämtern, „als die öffentliche Sicherheit gefährdend" daselbst untergebracht worden waren. Die Sektion des Medizinalwesens ordnete daher mit Erlaß vom 20. November 1816 (Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. XV, 1. Abteilung S. 836 f.) an, daß die Oberämter „sich vor Abfassung der Gesuche um Aufnahme in das Irrenhaus, wenn die Gründe dazu nicht offenkundig am Tag liegen, durch

Vernehmung der Magistrate und Verwandten und Bekannten der in Frage stehenden Personen über die Notwendigkeit ihrer Entfernung aus der Gesellschaft, die nötige Aufklärung zu verschaffen und sodann mit dem Oberamtsarzt über die Tunlichkeit und Behandlung in ihren Wohnungen oder in den etwa vorhandenen Lokalinstituten zu besserer Beobachtung ihres Zustandes und zu zweckmäßigen Heilversuchen zu Rate zu gehen" haben. Die Oberamtsärzte sollten alle auf die Krankheit sich beziehenden Momente genau erheben und eingehend beschreiben.

Durch die Verordnung vom 6. Juni 1818 über den Geschäftskreis des Medizinalkollegiums und der Kreisregierungen in medizinisch-polizeilicher Hinsicht (Reg.-Bl. S. 313) § 11 Ziff. 7 wurde „die Sorge für die zweckmäßige Behandlung der Gemüts- und Geisteskranken und die Erkennung über die Aufnahme in das Irrenhaus" den Kreisregierungen übertragen. Eine Rücksprache mit dem Medizinalkollegium sollte nur dann notwendig sein, wenn die Medizinalräte bei den Kreisbehörden die Aufnahme des Gemütskranken in das Irrenhaus gegen den Antrag des Arztes, der denselben behandelte, nicht für notwendig halten. „Ob ein Geisteskranker von Polizeiwegen ohne Rücksicht auf die Zustimmung der zu seiner Versorgung zunächst verpflichteten Verwandten und Vormünder in die Staatsirrenanstalt einzubringen sei", hatte die Kreisregierung zu entscheiden (Erlaß des K. Ministeriums des Innern, das Verfahren bei der Unterbringung Geisteskranker betreffend, vom 22. Oktober 1834, Ergänz.-Band zum Reg.-Bl. S. 274).

Eingehendere Vorschriften hinsichtlich der Aufnahme von Kranken in Irrenanstalten wurden erst durch die Anstaltsstatuten getroffen.

Nach dem Statut der Irrenheilanstalt Winnenthal vom 23. November 1833 (Reg.-Bl. S. 385) und dem der Irren-Pfleganstalt zu Zwiefalten vom 16. April 1846 (Reg.-Bl. S. 209) waren als Belege für die Aufnahme eines Geisteskranken in die genannten Anstalten erforderlich: die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und Dauer durch einen legitimierten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht, und wenn dieser nicht zugleich der Oberamtsarzt ist, ein von letzterem nach vorgängiger Untersuchung ausgestelltes, die Seelenstörung bewahrheitendes und schilderndes Zeugnis, ferner ein von der Bezirkspolizei- oder Gerichtsstelle beglaubigtes und nötigenfalls berichtigtes und ergänztes Zeugnis der Ortsbehörde über die Heimat u. s. w. und über die Tatsache des gestörten Geisteszustandes, weiterhin die Sicherstellung des an die Anstalt zu entrichtenden Kostenersatzes. Zur Aufnahme in die Irren-Pfleganstalt Zwiefalten war außerdem noch ein Geburtsschein beizubringen. Die Entscheidung über das Aufnahme-

gesuch stand der „K. Aufsichts-Kommission für die Staatskrankenanstalten in Winnenthal und Zwiefalten" zu.

Die beiden genannten Statuten wurden aufgehoben durch das Statut für die Staatsirrenanstalten vom 21. Januar 1875 (Reg.-Bl. S. 78). Hienach war nicht mehr ein amtsärztliches, sondern nur das Zeugnis eines approbierten Arztes, in erster Linie des behandelnden Arztes erforderlich. Zeugnisse von Aerzten, die nicht im öffentlichen Dienst standen und dem Anstaltsdirektor unbekannt waren, mußten jedoch von einem beamteten Arzt bestätigt werden. Andererseits wurde außer den bisherigen Belegen noch die Zustimmungserklärung der nächsten Verwandten und des etwaigen Vormunds verlangt. Nach § 19 des Statuts konnte, wenn die ungesäumte Aufnahme eines Kranken in die Anstalt nach ärztlichem Zeugnis und nach dem Gutachten des Direktors der Anstalt geboten war, der letztere ohne vorgängige Entscheidung der Aufsichtskommission den vorläufigen Eintritt des Kranken im Einvernehmen mit dem Oekonomieverwalter gestatten, wenn auch nicht die sämtlichen erforderlichen Nachweise gleichzeitig mit dem Aufnahmegesuch vorgelegt wurden. Das Gesuch war jedenfalls durch ein die Geistesstörung des Aufzunehmenden beurkundendes ärztliches Zeugnis zu belegen und ferner die Zustimmungserklärung der nächsten Angehörigen beizubringen; außerdem mußte der Betrag der Verpflegungskosten dritter Klasse mindestens auf sechs Wochen vorgeschossen oder von einer öffentlichen Behörde zugesichert sein. Von der Gestattung des vorläufigen Eintritts hatte der Direktor der Anstalt die Aufsichts-Kommission sofort in Kenntnis zu setzen und durch Vermittlung des zuständigen Oberamts dem Gemeinderat des bisherigen Aufenthaltsorts des Kranken Mitteilung zu machen; seitens des Gemeinderats war die Beibringung der fehlenden Nachweise alsbald zu bewerkstelligen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Kranker gegen die Einsprache der zur Fürsorge berufenen Angehörigen aus polizeilichen Gründen in einer Staatsirrenanstalt unterzubringen sei, stand gemäß § 16 des Statuts nach vorgängiger Anhörung der Direktion der betreffenden Anstalt der Regierung des Kreises zu, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz bezw. seinen Aufenthalt hatte. Das Aufnahmegesuch war in solchen Fällen von dem Gemeinderat des Wohnsitzes bezw. des Aufenthaltsorts einzureichen.

Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch zwei ältere, noch in Geltung stehende Verfügungen betreffend die polizeiliche Fürsorge für Geisteskranke. Die eine — Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1836 (Reg.-Bl. S. 279) — bestimmt, daß die Ortsvorsteher von jedem zu ihrer Kenntnis kommenden Fall einer Geisteskrankheit dem Bezirkspolizeibeamten Anzeige zu erstatten haben. Dieser hat unter Beihilfe oder Vermittlung

des Oberamtsarztes von dem Zustand und der Behandlung des Geisteskranken Kenntis zu nehmen und zwecks Abstellung etwaiger Mängel die geeigneten Anordnungen zu treffen. Es soll jedoch hiebei die aus den Verhältnissen des Kranken, für dessen zweckmäßige Behandlung sich ergebende größere oder geringere Gewähr entsprechend berücksichtigt werden.

Diese Vorschriften haben eine Ergänzung erfahren durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1872 (Reg.-Bl. S. 237), welche darauf hinweist, daß, wenn das Oberamt und Oberamtsphysikat von dem Vorhandensein eines Geisteskranken Kenntnis erhalten, es keineswegs genüge, daß diese Behörden nur einmal von dem Vorhandensein der Krankheit und der Unterbringung des Kranken sich unterrichten, sondern daß sie zu wiederholter Nachfrage und fortdauernder Ueberwachung der Verpflegung des Kranken verpflichtet seien.

Bezüglich der Privatirrenanstalten sind erstmals besondere Vorschriften erlassen worden durch die Verfügung des Ministeriums des Innern betreffend den Betrieb und die Ueberwachung der Privatirrenanstalten vom 18. Oktober 1873 (Reg.-Bl. S. 395). Hienach sollte dem konzessionierten Inhaber einer Privatirrenanstalt das Recht der Aufnahme von Kranken nach eigenem Ermessen zustehen, dem Oberamtsarzt war jedoch innerhalb acht Tagen nach erfolgter Aufnahme Anzeige zu erstatten. Die Gesuche mußten belegt sein durch die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung seitens eines approbierten deutschen Arztes und zwar des behandelnden Arztes, sofern der Kranke in ärztlicher Behandlung gestanden war. Das Zeugnis eines dem Anstaltsleiter unbekannten Arztes war obrigkeitlich zu beglaubigen. Ohne ärztliches Zeugnis konnte der Anstaltsleiter einen Kranken dann aufnehmen, wenn die Tatsache der Geistesstörung aus dem Verhalten des Aufzunehmenden deutlich zu entnehmen war. Der Oberamtsarzt hatte jedoch in solchen Fällen innerhalb acht Tagen nach Empfang der Anzeige von der Aufnahme den Kranken persönlich zu untersuchen und sich von dem Vorhandensein einer Geisteskrankheit zu überzeugen. Als weiterer Beleg war erforderlich der Nachweis über die Heimat und den Unterstützungswohnsitz des Kranken. Endlich hatte der gesetzliche Vertreter bezw. soweit ein solcher nicht vorhanden, die Vormundschaftsbehörde ihre Zustimmung zu der Unterbringung des Kranken in der Irrenanstalt zu erklären.

e) Baden. Die Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten war ursprünglich durch die Statuten der einzelnen Anstalten geregelt. Nach dem Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 18. Oktober 1843 (Staats- und Regierungsblatt S. 171) war Bedingung für die Aufnahme das Vorhandensein einer heilbaren oder einer mit Gefährlichkeit oder Hilf-

losigkeit verbundenen unheilbaren Geisteskrankheit, ferner entweder die Zustimmung der nächsten Verwandten bezw. des Vormunds des Kranken oder wenn diese fehlte, die durch die Bezirkspolizeibehörde zu liefernde Nachweisung, daß der Geisteskranke sich oder anderen gefährlich oder gänzlich hilflos sei. Unheilbare, aber nicht zugleich gefährliche oder hilflose Kranke konnten ausnahmsweise nur aufgenommen werden, soweit in der Anstalt Raum vorhanden war und vollständiger Kostenersatz geleistet wurde.

Das Aufnahmegesuch, welches beim Bezirksamt einzureichen war, mußte mit folgenden Belegen versehen sein: Zustimmungserklärung der nächsten Verwandten bezw. des Vormunds mit einer Aeußerung über die Kostendeckung, ein von dem Gemeinderat und Pfarramt ausgestelltes Zeugnis über die Heimat, den bürgerlichen Stand u. s. w. des Aufzunehmenden, welchem eine Erklärung darüber beizufügen war, ob nach Ansicht des Gemeinderats und Pfarramts eine Geistesstörung vorlag und auf welche Tatsachen sich diese Ansicht gründete, endlich die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung durch einen „licenzierten" Arzt, der den Kranken behandelte. Sofern dieser nicht zugleich Amtsphysikus war, war die Frage der „Aufnahmequalifikation" von letzterem in dem Gutachten zu beantworten bezw. die Beantwortung seitens des behandelnden Arztes von ihm zu bestätigen. Für den Fall, daß ein Kranker ohne Zustimmung seiner Verwandten bezw. seines Vormunds auf Veranlassung der Polizeibehörde aufgenommen werden sollte, war weiterhin erforderlich ein amtliches Protokoll über die Vernehmung von Zeugen, welche Auskunft darüber geben konnten, daß der Kranke der öffentlichen Sicherheit gefährlich oder gänzlich hilflos war und daß in anderer Weise nicht für ihn gesorgt wurde.

Das Bezirksamt hatte das Gesuch zu prüfen und alle etwa weiter in Betracht kommenden Verhältnisse zu erörtern und sodann dasselbe der Anstaltsdirektion zu übersenden mit einer Aeußerung darüber, ob der Kranke aufgenommen werden sollte oder nicht und ersterenfalls ob in die Heil- oder die Pflegeanstalt, ferner mit einer Aeußerung bezüglich des Kostenersatzes. Von der Anstaltsdirektion war das Gesuch nach erfolgter Prüfung mit einem „motivierten Antrag" der Kreisregierung, aus deren Bezirk dasselbe einkam, vorzulegen, welche über die Aufnahme zu beschließen hatte.

In dringenden Fällen konnte die Direktion, wenn die Zustimmungserklärung der Angehörigen vorlag, die provisorische Aufnahme eines Kranken anordnen; eine solche Anordnung war jedoch in dem an die zuständige Kreisregierung zu erstattenden Bericht zu begründen.

Die Verwahrung gefährlicher Geisteskranker wurde als eine Pflicht der Staatspolizeibehörde erklärt, welche unter Umständen mit Zustimmung

der Direktion die sofortige Unterbringung in der Anstalt zu veranlassen hätte; die Entscheidung über die endgültige Aufnahme stand der Kreisregierung zu.

Die bezüglich jedes Aufnahmegesuchs erwachsenen Akten, welche nach erfolgter Beschlußfassung von der Kreisregierung der Direktion zu übermitteln waren, mußten von letzterer dem Ministerium des Innern vorgelegt werden, welches dafür Sorge trug, daß sämtliche Kreisregierungen bei Behandlung der Aufnahmegesuche nach gleichen Grundsätzen verfuhren; auch stand ihm das Recht zu, eine von der Kreisregierung erkannte Aufnahme jederzeit wieder aufzuheben.

Das oben genannte Statut wurde aufgehoben durch das Statut vom 21. März 1865 (Reg.-Bl. S. 133). Nach diesem sollten von den unheilbaren Geisteskranken außer den gefährlichen und hilflosen auch solche in die Anstalt aufgenommen werden, welche für die öffentliche Schicklichkeit anstößig waren. Bezüglich der Belege für das Aufnahmegesuch wurde eine Aenderung dahin getroffen, daß zwar das Zeugnis über die persönlichen Verhältnisse des Kranken nach wie vor vom Gemeinderat und Ortsgeistlichen auszustellen war, daß dagegen eine Aeußerung darüber, ob eine Seelenstörung vorliege und auf welche Tatsachen sich diese Ansicht gründe, künftig der Gemeinderat allein abzugeben hatte. Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch wurde dem Verwaltungshof übertragen.

Sofern ein Geisteskranker ohne Ansuchen der nächsten Verwandten oder des Vormunds in die Anstalt aufgenommen werden sollte, weil er gefährlich, für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder gänzlich hilflos war, hatte das Bezirksamt die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben konnten, zu vernehmen, ferner die Lokalstellen darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise passend untergebracht werden konnte und endlich das vom Gemeinderat und Ortsgeistlichen auszustellende Zeugnis über die persönlichen Verhältnisse des Kranken sowie die Schilderung der Seelenstörung zu erheben. Alsdann sollte dasselbe unter Beifügung der eigenen Ansicht die Anstaltsdirektion um Aeußerung ersuchen, ob diese die Aufnahme für begründet halte. Im Falle der Bejahung hatte das Bezirksamt nach Beratung mit dem Bezirksrat über die Aufnahme zu entscheiden. Wenn diese verfügt wurde, war der Direktion zwecks Vollzugs sofort Kenntnis zu geben und gleichzeitig dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten.

Einheitliche Bestimmungen für Baden wurden erstmals durch die landesherrliche Verordnung vom 23. Mai 1888 betreffend das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten erlassen. Die Statuten für die staatlichen

Irrenanstalten sollten jedoch insoweit in Kraft bleiben, als ihre Bestimmungen mit der Verordnung nicht im Widerspruch standen. Letztere kam tatsächlich nur bezüglich der öffentlichen Irrenanstalten in Anwendung, da private Anstalten nicht vorhanden waren.

Zur Aufnahme eines Geisteskranken war nach der gen. Verordnung ein von den nächsten Verwandten oder vom Vormund, unter Umständen auch vom verpflichteten Armenverband bei dem Bezirksamt des Wohnorts des Kranken gestelltes Gesuch nebst einer vom Bezirksarzt gefertigten oder bestätigten Schilderung der Seelenstörung des Kranken, ferner nach den Anstaltsstatuten ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde über die persönlichen Verhältnisse des Kranken mit einer Aeußerung über die Veranlassung der Seelenstörung erforderlich. Außerdem sollte sich das Bezirksamt über die Statthaftigkeit der Aufnahme schriftlich äußern. Die Akten waren alsdann gemäß den Vorschriften der Anstaltsstatuten durch Vermittlung der betreffenden Anstaltsdirektion dem Verwaltungshof zur Entscheidung vorzulegen. In dringenden Fällen konnte auf Antrag der Angehörigen die vorläufige Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt stattfinden, „wenn zuvor die Dringlichkeit entweder durch Anführung von Tatsachen nachgewiesen und seitens des Bezirksamts oder Bezirksarzts bestätigt oder mittelst persönlicher Untersuchung des Kranken seitens des Vorstands einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes festgestellt" war. Die zur endgültigen Aufnahme nötigen Verhandlungen mußten jedoch sofort eingeleitet werden.

Auch ohne Antrag der hiezu berechtigten Personen sollte die Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Irrenanstalt stattfinden können, wenn er gemeingefährlich war oder verwahrlost wurde. Das Bezirksamt hatte in diesem Fall etwaige Zeugen über den Zustand des Kranken zu vernehmen, den Gemeinderat darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise als durch Aufnahme in die Anstalt passend untergebracht werden könne, sowie die Fertigung einer Schilderung der Seelenstörung des Kranken zu veranlassen. Auf Grund dieser Erhebungen war alsdann vom Bezirksamt nach Beratung im Bezirksrat darüber zu entscheiden, ob der Kranke in die Anstalt aufzunehmen sei oder nicht, und ersterenfalls die Direktion zum Vollzug zu benachrichtigen sowie dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten. In diesen Fällen also war nicht letzterer zur Entscheidung zuständig, sondern das Bezirksamt. In öffentliche Krankenanstalten sollten Geisteskranke oder Geistesschwache nur auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses aufgenommen werden können, welches die psychiatrische Behandlung und die Unterbringung in einer Irrenanstalt für nicht erforderlich erklärte. Das Zeugnis mußte von dem für den Wohnort des Kranken

zuständigen Bezirksarzt oder von dem Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt ausgestellt sein. Ferner konnten vorübergehend Geisteskranke oder Geistesschwache in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommen werden, sofern durch ein Zeugnis des für den Wohnort des Kranken oder den Ort der Anstalt zuständigen Bezirksarztes bestätigt wurde, daß die Aufnahme dringlich und die Unterbringung in einer Irrenanstalt zur Zeit nicht ausführbar sei. Seitens der Anstaltsverwaltung war jedoch spätestens binnen 14 Tagen dem Bezirksamt des Wohnorts des Kranken die Aufnahme anzuzeigen und die Aktenstücke, auf Grund deren die letztere erfolgte, nebst einer gutächtlichen Aeußerung des Anstaltsarztes vorzulegen. Das Bezirksamt hatte sodann nach Vernehmung der nächsten Angehörigen und nötigenfalls von Zeugen, ferner des behandelnden Arztes und des Bezirksarztes, geeignetenfalls auch des Gemeinderats und Armenverbands, die Krankheits- und sonstigen Verhältnisse zu erörtern und eine den Beteiligten zu eröffnende Entscheidung darüber zu treffen, ob die Ueberführung des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt einzuleiten oder wegen Gemeingefährlichkeit desselben anzuordnen sei.

Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Krankenanstalt oder eine Privatirrenanstalt sollte der Vorstand der Anstalt binnen 24 Stunden dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen, unter Vorlage der Aufnahmepapiere Anzeige erstatten.

Weitere Bestimmungen als die oben angeführten wurden bezüglich des Verfahrens bei Aufnahme von Kranken in eine Privatirrenanstalt vorläufig nicht getroffen, da ein Bedürfnis hiefür nicht vorlag.

II.

Die Reformbewegung.

1. Die Angriffe gegen die geltenden Bestimmungen.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts zeigte sich eine lebhafte Bewegung, welche die Bekämpfung des Verfahrens, das nach den obigen Ausführungen bei der Unterbringung von Geisteskranken in Irrenanstalten in den Einzelstaaten zur Anwendung gelangte, zum Ziele hatte, indem sie dieses geradezu

als rechtswidrig bezeichnete, da es das verfassungsmäßig garantierte Recht der persönlichen Freiheit nicht schütze, sondern der Willkür und Vergewaltigung freien Spielraum lasse. Eine gründliche Reform auf dem Gebiete des Irrenwesens im Wege der Gesetzgebung wurde daher als dringendes Bedürfnis erklärt. Die folgende Darstellung mag ein Bild von dem Umfang und den Bestrebungen dieser Reformbewegung geben.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 16. März 1892 äußerte sich der Abgeordnete Dr. Langerhans dahin, daß zwar diejenigen Personen, welche für geisteskrank gehalten werden, soweit geschützt werden müssen, daß sie die Folgen der Geisteskrankheit nicht eher zu tragen hätten, als bis dieselbe festgestellt sei; es dürfe aber nicht außer acht gelassen werden, daß die unglücklichen Familien, die einen Irren unter den Ihrigen zählen, gleichzeitig mit der Verantwortung belastet seien für das, was der Irre ohne genügende Bewachung an Unglück in seiner Familie und Umgebung und auch an sich selbst anrichten könne.

Demgegenüber führte der Abg. Stöcker aus, daß es eine Menge von Kreisphysici gebe, welche von Psychiatrie keine Ahnung hätten, sondern nur „nach ihrem Sentiment" urteilen. Es sollte allerdings erwartet werden, daß, wenn auf das Gutachten eines Arztes, der vielleicht nicht einmal Sachverständiger sei. und auf das Drängen eines oder einiger Menschen, vielleicht interessierter Menschen, jemand in das Irrenhaus gesperrt werde, dann eine öffentlich-rechtliche Verhandlung eintreten müßte. Seine Bekämpfung des geltenden Verfahrens habe ihren Grund darin, daß ein einzelner Mensch durch ein Gutachten eine Macht über das Lebensschicksal eines anderen gewinne. Das Urteil über die Kreisphysici habe er aus Aeußerungen berühmter, anerkannter Irrenärzte geschöpft, welche erklärt hätten, daß es unmöglich sei, ohne einen längeren Aufenthalt in einem Irrenhause, ohne eine mehrjährige Beschäftigung mit Irren sich ein maßgebendes Urteil über Seelenkrankheiten zuzuschreiben. Stöcker trat weiterhin dafür ein, daß niemand in eine Privatanstalt aufgenommen werden sollte, der nicht vorher in einer staatlichen Anstalt gewesen sei, wo das Personal zum Erforschen der Krankheiten größer und das Ergebnis viel gesicherter sei, wo jedenfalls keine persönlichen Interessen vorliegen, einen angeblich Kranken widerrechtlich festzuhalten.

Den Angriffen gegen die Kreisphysici trat der Regierungskommissar Ministerialdirektor Dr. Bartsch mit der Erklärung entgegen, daß dem Vorwurf, daß eine ganze Klasse von Medizinalbeamten es in Bezug auf ihre psychiatrischen Leistungen an dem Wünschenswerten fehlen lassen, eine hinreichende tatsächliche Begründung fehle.

Am meisten Aufsehen erregte ein am 9. Juli 1892 in der Kreuzzeitung erschienener, von 111 Männern, darunter den Professoren Gierke, v. Jhering, v. Treitschke, Adolf Wagner und anderen unterzeichneter Aufruf, worin folgendes ausgeführt wurde:

„Auf keinem Gebiete des Rechtslebens ist dem Irrtum, der Willkür und der bösen Absicht ein solcher Spielraum gewährt, als in dem der Irrsinnserklärung. Eine Anzahl von Fällen sind in den letzten Jahren ans Tageslicht gekommen, in denen Leute, die nach der Auffassung weiterer Kreise durchaus bei Verstand waren, für geisteskrank erklärt oder gar ins Irrenhaus gesteckt worden sind, z. B. Fürst Sulkowski, Hermann, Dr. Struwe, Ahrens, Dr. Brozeit, Draake, Morris de Jonge und andere. Dem als geisteskrank Angeschuldigten ist die Verteidigung so gut wie unmöglich gemacht, dem im Irrenhaus Begrabenen ist sie vollständig genommen. In unserer durch die wichtigsten Fragen fortwährend bewegten Zeit können diejenigen, die nach schweren Kämpfen dem offiziellen geistigen Tod entgangen sind, als Kämpfer für das in ihnen geschädigte allgemeine Recht naturgemäß nur wenig oder nichts ausrichten. Desto nötiger ist es, daß sich zum Schutz der durch die jetzige Praxis bedrohten staatsbürgerlichen Rechte Männer vereinigen, die aus den in die Oeffentlichkeit gedrungenen Fällen oder aus der über dieses Gebiet vorhandenen Literatur die Ueberzeugung gewonnen haben, daß hier ein Schutz und eine Aenderung der Gesetzgebung dringend erforderlich ist. Die unschätzbaren Güter des Verstandes, der Rechtsfähigkeit und der Freiheit bedürfen eines wirksameren Schutzes als das freie Ermessen des Richters und das Gutachten der von ihm oder den Polizeibehörden beauftragten „Sachverständigen". Einen solchen Schutz können wir nur darin erblicken, daß hiebei nicht juristische und medizinische, sondern lediglich die praktischen Gesichtspunkte der erwiesenen Hilflosigkeit ausschlaggebend sein dürfen. Es muß die Entscheidung über jede Entmündigung wegen Geisteskrankheit und über jede Internierung in einer Irrenanstalt, bei der es sich nicht um einen plötzlichen, in gefahrdrohender Weise hervortretenden Ausbruch von Geistesstörung handelt, in die Hand einer Kommission unabhängiger Männer gelegt werden, die das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen. Endlich halten wir eine schärfere Kontrolle der Irrenanstalten, insbesondere der privaten, für dringend geboten."

Am 10. März 1893 sprach sich Stöcker im preußischen Abgeordnetenhaus wiederholt für eine Reform aus, indem er verlangte, daß die Irrenhäuser, welche in Privathänden seien, mindestens alle Monate revidiert werden, und zwar nicht bloß durch einen Arzt, am wenigsten durch einen solchen, der in geschäftlichen Beziehungen zum Irrenhaus stehe, sondern durch

eine Kommission, bei der nicht nur Aerzte und nicht nur Juristen sein sollten, sondern auch Männer aus andern Ständen, die nicht nach Fachkenntnissen urteilen, auch nicht durch medizinische Gutachten beeinflußt seien, sondern auf den Augenschein sehen. — Wenn man einem Menschen seine Freiheit nehme und ihn in ein Irrenhaus sperre, so müßte spätestens binnen 8 Tagen darüber befunden und ein Zeugenverhör angestellt werden — kurz es müßte ein ordentliches, öffentliches Rechtsverfahren stattfinden, um die Sache zur völligen Klarheit zu bringen. Nur das entspreche den Anforderungen eines Rechtsstaats.

Der Regierungskommissar Ministerialdirektor Dr. Bartsch erwiderte, daß seitens des Medizinalministers im Jahr 1892 der wissenschaftlichen Deputation zur Begutachtung die Frage überwiesen worden sei, ob die bestehenden Vorschriften für ausreichend zu erachten seien, um eine Sicherheit dafür zu geben, daß jemand nicht wider seinen Willen in eine Irrenanstalt aufgenommen oder in derselben detiniert werden könne. Die wissenschaftliche Deputation habe sich im allgemeinen auf den Standpunkt gestellt, daß in dieser Richtung die bestehenden Vorschriften vielleicht zu verschärfen wären. Er sei aber der Ansicht, daß eine solche Verschärfung mit großer Vorsicht gehandhabt werden müßte, da doch auch nicht selten Fälle vorkommen, in denen die Erschwerung der Aufnahme eines so unglücklichen Kranken in eine Irrenanstalt unter Umständen eine große Härte sei — für ihn und seine Angehörigen.

Auch das preußische Herrenhaus beschäftigte sich anläßlich der Beratung über eine Reihe von Petitionen wegen angeblich ungerechtfertigter Entmündigung bezw. Unterbringung in Irrenanstalten mit der Frage einer Reform des Irrenwesens und überwies durch Beschluß vom 26. Mai 1893 die Petition des Dr. Sternberg, der sich über ungesetzliches Verfahren bei seiner Entmündigung beschwerte, der Staatsregierung als Material für eine im Sinne des in der „Kreuzzeitung" erschienenen Aufrufs zu veranlassende Reform.

Am 21. November 1894 [1]) trat in Göttingen eine Anzahl „unabhängiger Männer" zu einer Konferenz zusammen, bei welcher über die Verbesserung der Irrengesetzgebung und der Irrenpflege verhandelt und zur Verfolgung dieses Zieles nachstehende Leitsätze aufgestellt wurden:

„1. Es wird zum Ausdruck gebracht, daß in der bisherigen Praxis der Gerichte, der Justiz-, Verwaltungs- und Medizinalbehörden nicht nur die Fürsorge für die unglücklichen Irren und angeblich Irren außer Acht

1) Zu vergl. Kirchenheim und Reinartz, „Zur Reform des Irrenrechts", 1895.

gelassen ist, sondern auch nachweislich ungerechtfertigte Aufnahmen in Irrenanstalten und Entmündigungen und andere grobe Rechtswidrigkeiten vorgekommen sind, ohne daß dagegen eingeschritten worden wäre.

2. Es ist unbedingt nötig, daß ein Irrenrecht im Deutschen Reich geschaffen werde.

3. Der leitende Gesichtspunkt für alle Irrengesetze muß das Interesse des angeblich oder wirklich Irren sein.

4. Neben der die volle Vormundschaft herbeiführenden Entmündigung soll das Institut der Beistandschaft, das mit allen Garantien umgeben sein muß, eingeführt werden.

5. Zur Reform des Entmündigungsverfahrens:

a) Maßgebend für die Entscheidung im Entmündigungsverfahren ist nicht der medizinische Krankheitsbegriff, sondern das Vorhandensein oder Fehlen der rechtsgeschäftlichen Handlungsfähigkeit.

b) Die Entmündigung kann nur durch die Entmündigungskammer des Landgerichts ausgesprochen werden. Diese wird gebildet aus einer Civilkammer des Landgerichts und vier zur Entscheidung einberufenen Beisitzern aus dem Laienstande.

c) Der Entmündigungsantrag ist sofort dem angeblich Irren zuzustellen. Dieser ist, nötigenfalls in seiner Behausung, zu Protokoll zu befragen, wen er zu seinem Beistande (Vertreter) ernennt. Abgesehen davon hat er in allen Stadien des Verfahrens das Recht, sich selbst zu verteidigen und Kenntnis etwaiger Gutachten zu verlangen.

d) Der angeblich Irre ist durch den Richter persönlich und in Abwesenheit der Anstaltsärzte zu vernehmen. Das Gericht des Aufenthaltsorts ist als das zuständige Gericht zu bezeichnen, falls die Vernehmung am Wohnsitz von dem angeblich Irren nicht gewünscht wird.

e) Der angeblich Irre hat, wenn zur Begutachtung Aerzte vorgeschlagen werden, das Recht, ebensoviele vorzuschlagen wie der Gegner, sowie das Recht, alle, die bereits über den Fall sich gutachtlich geäußert haben, abzulehnen.

6. Die Wahl des Vormunds steht dem Entmündigten zu. Anträge des Entmündigten, die sich auf die Führung der Vormundschaft beziehen, dürfen aus dem Grunde, weil dem Antragsteller die Rechtsfähigkeit entzogen ist, nicht zurückgewiesen werden.

7. a) Es ist eine strafgesetzliche Bestimmung (etwa § 239 a) einzufügen, wonach widerrechtliches Einbringen und Einbehalten in einer Irrenanstalt mit Freiheitsstrafe, in schweren Fällen und wenn ein Beamter oder Arzt der Täter ist, mit Zuchthaus bestraft wird.

b) Der Begriff der falschen Anschuldigung (§ 164 des Str.G.B.) ist auszudehnen auf die Behauptung des Irrsinns und die Behauptung von Tatsachen, die, wenn sie wahr wären, eine Entmündigung oder Unterbringung in eine Irrenanstalt zur Folge hätten.

c) In § 51 des Str.G.B. sind die Worte „der Bewußtlosigkeit" zu streichen und eventuell durch „des Schlafes und der Schlaftrunkenheit" zu ersetzen.

8. Die Aufnahme in Irrenanstalten muß nach festen, die Freiheit geistig gesunder sowie nicht gemeingefährlich geisteskranker Personen sichernden Bestimmungen erfolgen, die mindestens denen der württembergischen Verordnung vom November 1894 entsprechen. Der Eingelieferte oder Einzuliefernde hat das Recht des Einspruchs. Dieser bewirkt eine Untersuchung vor dem Irrenaufsichtsamt.

9. Es werden Irrenaufsichtsämter in jedem Oberlandesgerichtsbezirk gebildet, die über diesen Einspruch zu entscheiden, überhaupt die Interessen der Irren wahrzunehmen haben und deren Mitglieder mit den nötigen Vollmachten ausgestattet sind. Die Irrenaufsichtsämter bestehen aus einem Richter, einem Verwaltungsbeamten, einem Arzt, einem Geistlichen und 5 gewählten Vertrauensmännern.

10. Die psychiatrische Wissenschaft hat als Naturwissenschaft die Pflicht, ihre Diagnosen auf anatomische und physiologische Grundlagen zu stellen.

11. Die Psychiatrie ist in der Prüfungsordnung für die ärztliche Staatsprüfung als besonderer Prüfungsgegenstand aufzunehmen."

In der Begründung der Leitsätze heißt es u. a., daß ein Irrengesetz für ganz Deutschland ein Bedürfnis sei und am besten einheitlich für das Deutsche Reich geschaffen werde. Dasselbe müßte in den einzelnen Abschnitten behandeln: 1) Allgemeines, 2) die Organisation der öffentlichen Irrenanstalten, 3) die Privatanstalten und die Familienpflege, 4) die Einlieferung und Entlassung, 5) die Verwaltung des Vermögens der Irren, 6) die Staatsaufsicht, 7) geisteskranke Verbrecher, 8) die Kost, 9) Strafbestimmungen.

Bezüglich der Beteiligung von Laien bei dem Verfahren gegen Geisteskranke wurde betont, daß die Erfahrungssätze, die von Medizinern, Juristen und Geistlichen hinsichtlich der Geisteskrankheiten angesammelt worden seien, diesen Ständen nicht allein bekannt seien. Es sei daher notwendig, auch das Laienelement, die Mitbürger des Beanstandeten aus dem Laienstande hinzuzunehmen, wenn die Handlungsfähigkeit eines Beanstandeten in Frage komme. Die Laien stehen den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles viel näher als die Juristen und haben daher ein erhöhtes Interesse

und Verständnis für denselben. Bei der Beurteilung der geistigen Zurechnungsfähigkeit müsse daher dem Laienelement mindestens das ziffergemäße Uebergewicht über das Berufsrichterpersonal eingeräumt werden.

Im Jahr 1895 erregte bedeutendes Aufsehen die Befreiung des Geistlichen Forbes aus dem Kloster Mariaberg bei Aachen, in welches derselbe zum Zweck seiner Heilung von Trunksucht als freiwilliger Pensionär eingetreten, wo er aber nach vollzogener Heilung widerrechtlich gegen seinen Willen festgehalten worden war. Dieser Fall war in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 25. Juni 1895 Gegenstand einer Interpellation. Der Abgeordnete Dr. Sattler führte hiebei u. a. aus, daß, um ähnlichen Fällen vorzubeugen, es zu empfehlen sei, die Privatanstalten möglichst zu beschränken und öffentliche Anstalten einzuführen; denn wenn Privatanstalten unter Leitung einer Korporation stehen, so habe die ärztliche Leitung niemals eine derartig freie Hand wie in einer öffentlichen Anstalt, sondern sie sei immer abhängig vom Oberen oder Vorsteher der Anstalt, und wenn sie unter der Leitung von Privatpersonen stehen, so komme immer das geschäftliche Interesse der privaten Leiter in Betracht.

Zu verlangen sei ferner, daß sämtliche Irren- und Krankenanstalten unter ärztlicher Leitung stehen. Nicht Schuster, Schneider, Unteroffiziere u. s. w., welche einer Genossenschaft zur Krankenpflege angehören, dürfen die Leitung haben.

Weiter sei notwendig, daß es verboten werde, in Irrenanstalten, welche als Zwangsanstalten benutzt werden, freiwillige Pensionäre gleichzeitig aufzunehmen; dadurch sei es möglich, daß Geistliche wider ihren Willen ihre Demeritenzeit länger ausdehnen müssen, als es gesetzlich bestimmt sei. Es müssen schärfere Bestimmungen über die Aufnahme und vor allem über die Festhaltung in einer Irrenanstalt eingeführt werden. Gegen das Entmündigungsverfahren gebe es wenigstens noch einen Weg, um die Wiederaufhebung der Entmündigung herbeizuführen, bei der Festhaltung in einer Irrenanstalt gebe es einen solchen Weg nicht. Zuzugeben sei, daß mindestens die vorläufige Aufnahme in eine Irrenanstalt nicht erschwert werden dürfe, weil die Heilung eines am Geiste Erkrankten wesentlich davon abhängig sei, daß er frühzeitig in ärztliche Behandlung komme. Unerhört finde er es aber, daß auf das Attest eines einzigen Kreisphysikus hin ein Mann, obwohl er nicht geisteskrank sei, jahrelang in einer Irrenanstalt festgehalten werden könne. Es müsse vor allem dahin gedrängt werden, daß der Irre oder seine Angehörigen binnen einer bestimmten Frist eine Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen können, damit festgestellt werde, ob der Irre wirklich noch der Internierung in einer Anstalt bedürfe.

Absolut notwendig sei ferner, daß eine schärfere Aufsicht sämtlicher privaten und unter Leitung von Korporationen stehenden Anstalten durch staatliche Medizinalbeamte erfolge, und zwar nicht nur der Irrenanstalten, sondern sämtlicher Krankenanstalten. Es habe eine geordnete, regelmäßige und unvermutete Revision durch staatliche Medizinalbeamte stattzufinden und diese müsse ausgeführt werden von wirklich sachverständigen Leuten, welche bis ins Detail hinein die Verhältnisse derjenigen Anstalten kennen, welche sie zu revidieren haben. Es sei nicht nötig, daß jeder Kreisphysikus in der Lage sei, eine Irrenanstalt zu revidieren; es sollte aber dann ein anderer Staats-Medizinalbeamter zur Verfügung stehen, der soviel von Psychiatrie verstehe, um die Revision vornehmen zu können.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. Bosse erwiderte, daß nach dem Erlaß vom 19. Januar 1888 betr. die Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten der Kreisphysikus verpflichtet sei, alljährlich zweimal jede Privatirrenanstalt seines Bezirks gründlich zu revidieren. Der Fehler in Mariaberg sei darin gelegen, daß die Aerzte nicht den Einfluß auf die Direktion und Leitung der Anstalt hatten, die dem ärztlichen Urteil gebühre. — Für die ganze Monarchie würden jetzt 22 Besuchskommissionen gebildet und diese sollen alljährlich einmal auf das Gründlichste die Revision der Anstalten vornehmen. Das sei eine Maßregel, die die jetzigen Gefahren, daß die ganzen Revisionen nur Scheinkontrollen seien, gründlich beseitigen werden, schon weil es ein Kollegium sei, weil der eine vor dem andern sich genieren müßte, selbst wenn er etwas durch die Finger sehen wollte. Die Voraussetzung der Wirksamkeit der ganzen Maßnahme sei die, daß die beamteten Aerzte psychiatrisch eingehender ausgebildet werden als es bisher der Fall sei.

Der Abgeordnete Spahn stellte im Verlauf der Debatte die Forderung auf, daß Geisteskranke auf Grund eines Attestes nur mit Bewilligung ihrer Familie in die Anstalten sollten aufgenommen werden können; gemeingefährliche müßten allerdings auch gegen ihren Willen untergebracht werden können. Weiterhin verlangte Spahn, daß auch die öffentlichen Anstalten von den Besuchskommissionen revidiert werden.

Der Abgeordnete v. Kardorff wünschte die Einrichtung eines Rekurskollegiums gegen die durch einen einzigen Arzt erfolgte Irrsinnserklärung.

In Württemberg kam es in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 2. Mai 1895 bei der Etatsberatung anläßlich der Forderung der Mittel zum Zweck der Errichtung einer weiteren Stelle innerhalb des Medizinalkollegiums, welche mit einem Psychiater besetzt werden sollte, zu einer längeren Debatte über das Irrenwesen. Die Finanzkommission hatte den Antrag gestellt:

„An die K. Regierung die Bitte zu richten, angesichts der in der Oeffentlichkeit hervorgetretenen Beunruhigung prüfen zu wollen, ob bezw. welche weiteren Maßregeln für die Organisation des Irrenwesens als geboten erscheinen."

Der Abgeordnete v. Geß führte aus, es seien ihm Bedenken aufgetaucht, ob überhaupt das Ministerium, wenn auch mit königlicher Zustimmung, berechtigt sei, in der gewünschten Richtung einzugreifen, oder ob dies nicht Sache der Gesetzgebung sei. Die Freiheit des Menschen sei ein Recht desselben, welches ohne gesetzliche Ermächtigung nicht beschränkt werden dürfe. Es seien zwar schon einzelne gesetzliche Bestimmungen über Geisteskranke vorhanden, nämlich im Civil- und Strafrecht, im gegebenen Fall aber handle es sich um prophylaktische Maßregeln, durch welche verhindert werden solle, daß nicht geistig Gesunde oder solche, welche zwar geisteskrank seien, aber nicht notwendig in das Irrenhaus gebracht werden müßten, dennoch zwangsweise in dasselbe eingeliefert und dort festgehalten werden. Eine solche unnötige Aufhebung der persönlichen Freiheit müsse verhindert werden. Die verschiedenen hierauf bezüglichen Bestimmungen seien nun bisher immer bloß vom Ministerium erlassen worden; von einer gesetzlichen Ermächtigung dazu sei ihm nichts bekannt. Er bitte deshalb um Auskunft hierüber und behalte sich vor, in dem Falle, wenn eine solche gesetzliche Grundlage nicht bestehe, den Antrag zu stellen, die K. Staatsregierung zu bitten, einen Gesetzesentwurf zur Regelung dieser Angelegenheit einzubringen. Das Gesetz sollte dabei nicht alle Einzelheiten z. B. bezüglich der Verpflegung, sondern nur die Grundzüge regeln, insbesondere in Bezug auf die Garantien, welche notwendig seien, um zu verhindern, daß ein geistig Gesunder ins Irrenhaus komme.

Der Vizepräsident Dr. Kiene bemerkte, daß zwar, wenn die bereits geltenden Bestimmungen richtig und sachgemäß angewendet werden, ein berechtigter Grund zu dem mangelnden Vertrauen, welches leider im Lande Platz gegriffen habe, nicht bestehe. Andererseits aber sei er ebenfalls der Ansicht, daß eine gesetzliche Unterlage für die Regelung und Behandlung der Fragen der Einsprechung in und der Entlassung aus Irrenanstalten wünschenswert sei. Er verkenne nicht, daß die medizinalpolizeiliche Seite im Geschäftskreis des Ministeriums des Innern von selbst diesem die Berechtigung gebe, sich mit den genannten Fragen als Ressortfragen zu befassen und die betreffenden Bestimmungen zu erlassen, er glaube aber doch, daß hier eine gesetzliche Regelung der richtige Weg wäre.

Auf die gegebenen Anregungen erwiderte der Staatsminister des Innern Dr. v. Pischek, daß die angestellten Ermittlungen allerdings ergeben

hätten, daß in der einen oder andern Beziehung die Irrenpflege in Württemberg verbessert werden könne und daß dies schon deshalb veranlaßt sei, um das erschütterte Vertrauen der Bevölkerung, wie es dringend notwendig sei, wiederherzustellen. Zunächst habe sich gezeigt, daß die Vorschriften über die polizeiliche Einweisung von Kranken in die Anstalten dem Ermessen der Verwaltungsbehörden vielleicht einen zu weit gehenden Spielraum gelassen haben. Diesen Erwägungen sei die Verfügung vom 5. November 1894 entsprungen, die wohl alle wünschenswerten Kautelen treffe, daß von der Verwaltungsbehörde kein Gesunder zwangsweise in eine Irrenanstalt verbracht werden könne.

Bezüglich der von dem Abgeordneten v. Geß aufgeworfenen Frage, ob das Ministerium befugt sei, in dieser Richtung Verfügungen zu treffen, — ob das nicht Sache des Gesetzes sei, bemerkte der Minister, daß die reglementäre Bestimmung zunächst an die Direktionen der Irrenanstalten gerichtet sei, denen die Bedingungen vorgeschrieben werden, unter denen sie Kranke aufnehmen dürfen. Von diesem Standpunkt sei die Verfügung wohl nicht zu beanstanden. Eine zweite Verfügung, welche sich auf die Privatirrenanstalten beziehe — (vom 7. November 1894) —, finde ihre rechtliche Grundlage in der Gewerbeordnung, nach welcher die Privatirrenanstalten der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterworfen seien. Er gebe jedoch ohne weiteres zu, daß es erwünscht wäre, wenn eine gesetzliche Grundlage für die Behandlung des Irrenwesens vorhanden wäre. Die Schwierigkeiten einer gesetzlichen Regelung seien aber so große, daß es ihm kaum möglich sei, in nahe Aussicht zu stellen, daß für Württemberg ein solches Irrengesetz erlassen werde. Das Gebiet der Irrenpflege hänge mit so vielen andern reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen zusammen, daß es sich frage, ob, wenn eine gesetzliche Regelung erfolgen solle, dieselbe nicht dem Reich zu überlassen wäre. Er sei mit dem Antrage der Kommission, daß die Regierung alle möglichen Verbesserungen des Irrenwesens in Erwägung ziehen solle, durchaus einverstanden und er wolle auch der Frage näher treten, ob ein Gesetz für Württemberg erlassen werden könne.

Von dem Abgeordneten v. Geß wurde sodann der Antrag eingebracht:

„Die K. Staatsregierung zu ersuchen, in tunlichster Zeitkürze den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Regelung des Verfahrens bezüglich der Aufnahme von Geisteskranken in die Irrenanstalten und ihre Festhaltung in denselben, den Ständen vorzulegen".

Der Abgeordnete Gröber äußerte sich dahin, daß die Frage, ob jemand sein Vermögen verwalten könne, und die, ob ihm die Freiheit entzogen werden solle, ganz verschieden seien. Wenn man auch das Bedürfnis aner-

kennen müsse, daß der Polizeibehörde die Befugnis eingeräumt werde, eine vorläufige Verfügung zu treffen und eine Person, die sich gemeingefährlich zeige, schleunigst in den Arrest oder in eine Anstalt zu bringen, so müsse doch unbedingt dafür gesorgt werden, daß die Festhaltung nicht dauernd sei, ohne daß darüber eine unparteiische Behörde, ein Gerichtskollegium, erkenne. Seine Forderung gehe daher dahin, es sollte jeder Rechtsverlust wegen Geisteskrankheit nur eintreten können auf Grund unparteiischer Entscheidung durch ein Gerichtskollegium, bei welchem auf Grund eines kontradiktorischen Verfahrens unter Mitwirkung von Laien die Entscheidung getroffen werde.

Der Abgeordnete C. Haußmann wünschte, daß die Internierung und die Detention mit möglichst festen rechtlichen und medizinischen Kautelen umgeben und daß die Beobachtung derselben möglichst sorgfältig kontrolliert werde. Zur Vornahme dieser Kontrolle hielt er das „Laienelement im Zusammenwirken mit andern Kategorien und Faktoren" für die richtige Einrichtung.

Gegenüber diesen Vorschlägen erklärte der Minister v. Pischek, daß er erhebliche Zweifel darüber habe, ob es wirklich zweckmäßig und angemessen wäre, diejenige Behörde, die im Irrenwesen zu entscheiden habe, zum Teil mit Laien zu besetzen. Die Entscheidung darüber, ob jemand geisteskrank sei oder nicht, sei eine schwierige. Selbst die Aerzte täuschen sich häufig und namentlich, wenn es sich um Fälle handle, die auf der Grenze liegen.

Nach Schluß der Debatte wurde der Kommissionsantrag sowie ein Antrag des Grafen Adelmann, die Regierung zu ersuchen, im Bundesrat dafür einzutreten, daß das Irrenwesen reichsgesetzlich geregelt werde, angenommen; der Antrag des Abgeordneten v. Geß wurde abgelehnt. Die Mittel zur Anstellung eines Psychiaters als Mitglied des Medizinalkollegiums wurden bewilligt.

In Bayern erfolgte eine Neuregelung des Irrenwesens durch die Ministerialentschließung vom 1. Januar 1895 betreffend die zwangsweise Unterbringung von Blödsinnigen und Geisteskranken in Irrenanstalten oder deren sonstige Verwahrung, sowie durch die Ministerialentschließung vom 3. Dezember 1895 betreffend die Verhältnisse der Privatirrenanstalten. Anläßlich der Etatsberatung in der Kammer der Abgeordneten berichtete nun Dr. v. Buhl in der Sitzung vom 23. Januar 1896, es sei im Finanzausschuß auch vom Irrenwesen die Rede gewesen. Dabei sei anerkannt worden, daß die Neuregelung durch die Entschließung vom 1. Januar 1895 auch hinsichtlich des Privatirrenwesens als sehr glücklich bezeichnet werden müsse. Es sei aber die Frage angeregt worden, ob nicht für Personen, welche durch ärztliches Mißverständnis oder durch andere Versehen zu Un-

recht in ein Irrenhaus gekommen seien, eine Entschädigung zu gewähren wäre, ähnlich wie es bei den unschuldig Verurteilten der Fall sei. Es werde solchen unglücklichen Personen schwer, wieder eine soziale Stellung und Arbeit zu finden. Der Staatsminister habe darauf erwidert, daß nach den getroffenen neuen Bestimmungen Fälle, in denen eine Entschädigung angebracht sei, kaum mehr vorkommen könnten.

In der Sitzung vom 30. Januar 1896 brachte aber der Abgeordnete Dr. Ratzinger den Antrag ein:

„Die Kammer wolle beschließen, es sei die K. Staatsregierung zu ersuchen, die nötigen Schritte zu veranlassen, damit

a) zur Ueberwachung der Irrenanstalten eine Kommission gebildet werde, welche das Recht habe, diese Anstalten jederzeit zu besuchen und über das Verbleiben oder die Entlassung Einzelner in denselben zu entscheiden;
b) nach Analogie der Entschädigung von unschuldig Verurteilten denjenigen Persönlichkeiten, welche irrtümlicherweise in eine Anstalt verbracht wurden, eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werde;
c) daß zu dieser Entschädigung jene Aerzte, welche bewußt oder aus Fahrlässigkeit ein irrtümliches Zeugnis ausgestellt hatten, herangezogen werden".

Zur Begründung seines Antrages führte Dr. Ratzinger aus, daß schon Professor Finkelnburg in Bonn, eine Autorität auf dem Gebiete des Irrenwesens, die Einsetzung einer Kommission befürwortet und darauf hingewiesen habe, daß solche Kommissionen bereits in den verschiedensten Ländern vorhanden seien, so in Norwegen, Holland und Genf, besonders aber in England und Schottland, wo zur Ueberwachung der öffentlichen und der privaten Irrenanstalten Kommissionen bestehen, welche aus Irrenärzten, Juristen, Verwaltungsbeamten, Geistlichen, Deputierten der Volksvertretung zusammengesetzt und mit sehr ausgedehnter Vollmacht versehen seien. Die Entscheidung der Frage, wie eine solche Kommission zusammengesetzt sein solle, überlasse er dem Belieben und der Erwägung der Regierung; ob das Laienelement zugezogen werden solle, sei eine Frage der Zweckmäßigkeit. Für empfehlenswert halte er es aber, als Vorsitzenden einer solchen Kommission einen ausländischen Irrenarzt zu wählen. Ein Zusammenhang mit den ärztlichen Persönlichkeiten im Lande trübe manchmal den Blick, während ein Ausländer den Verhältnissen vollständig fern stehe und nur ein Interesse habe, dem Kranken zu helfen. In verschiedenen Fällen sei die Rehabilitierung angeblicher Geisteskranken durch ausländische Irrenärzte erfolgt.

Dr. Ratzinger erwartete von der vorgeschlagenen Einrichtung, daß

das vielfache Mißtrauen, welches noch gegen die Irrenanstalten bestehe, allmählich verschwinden würde in dem Bewußtsein, daß der Einzelne nicht bloß in die Hand der Irrenärzte gegeben sei, sondern daß eine unabhängige, freie Kommission über das Schicksal der Eingesperrten entscheide. Die Macht der Irrenärzte sei bisher eine zu große und maßlose gewesen. Es werde wohl gesagt, es seien doch die Verwaltungsbehörden und die Richter da. Diese seien aber meistens darauf angewiesen, sich an das Urteil der Irrenärzte zu halten; sie selbst hätten gar keine Möglichkeit, zu entscheiden, ob der Mann, welcher ihnen vorgeführt werde, tatsächlich irrsinnig sei oder nicht.

Der Umstand, — welcher allgemein von irrenärztlicher Seite ins Feld geführt worden sei -, daß bei Leuten, welche zum Wahnsinn veranlagt seien, die Gefahr vorliege, daß sie plötzlich der Tobsucht verfallen und dann großes Unglück anstiften, sei kein Grund, um jemand in ein Irrenhaus zu sperren.

Die Untersuchung der Geisteskranken erfolge meistens durch die Bezirksärzte; diese seien aber als Irrenärzte keine Spezialisten und daher sehr der Gefahr ausgesetzt, sich zu irren. Es sollte deshalb die Entscheidung in die Hände von Irrenärzten und nicht in die der Bezirksärzte gelegt werden.

Endlich habe er mit Rücksicht darauf, daß es manchmal bei der Abgabe von Gutachten auch an der nötigen Gewissenhaftigkeit fehle, den Antrag gestellt, daß solche Aerzte, welche Gutachten abgeben und einen Menschen für irrsinnig erklären, ohne ihn untersucht, oder gar ohne ihn gesehen zu haben, im Falle eines Irrtums zur Entschädigung herangezogen werden. Dies würde die Aerzte zwingen, in zweifelhaften Fällen vorsichtig zu Werke zu gehen, um kein Unrecht gegen einen Unschuldigen zu verüben. Die Besorgnis, daß es dann schwer halten würde, ärztliche Gutachten zu bekommen, habe er nicht.

Zu dem Antrage des Dr. Ratzinger bemerkte der Staatsminister des Innern Freiherr v. Feilitzsch, daß die vorgeschlagene Bildung einer Kommission zur Ueberwachung der Irrenanstalten nur da von Bedeutung sein könne, wo das Institut der Privatirrenanstalten überwiege. In Bayern aber seien nur drei Privatirrenanstalten und eine Gemeindeanstalt vorhanden, welche gegenüber den Kreisirrenanstalten sehr wesentlich zurücktreten. Letztere stehen unter der Kreisregierung und dem Landrat und dieser besitze in dem ständigen Landratsausschusse ein Aufsichtsorgan über die Anstalten sowohl in Bezug auf die Verwaltung wie in Bezug auf die Irren selbst, sodaß damit eine eingehende Ueberwachung geschaffen sei. Die Anstalten

werden auch von einer Kommission des versammelten Landrats und von dem Landratsausschusse im Benehmen mit dem Kreismedizinalrat und dem administrativen Referenten der Regierung, sowie von den beiden letzteren allein mehrmals jährlich besucht und dadurch eine Aufsicht gepflogen, die nach seiner Meinung vollständig ausreiche.

Bezüglich der Privatirrenanstalten seien genaue Bestimmungen in der Weise getroffen, wie sie dauernd überwacht und periodisch untersucht werden müssen; die Anordnung, daß durch die Amtsärzte, Distriktspolizeibeamte und auch durch die Regierung unter Zuziehung von Irrenärzten die Revision jährlich stattfinden solle, genüge mehr, als wenn eine Generalkommission einmal im Jahr diese Anstalten besuche.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der gewünschten Kommission erklärte er sich gegen die Heranziehung von Laien; diese seien gar nicht imstande, zu beurteilen, ob jemand irrsinnig sei oder nicht.

Der Vorschlag, an die Spitze der Kommission einen Ausländer zu stellen, enthalte einen Vorwurf gegen die Aerzte; Bayern besitze vortreffliche Aerzte, deren Unparteilichkeit zweifellos sei.

Nach den bestehenden Bestimmungen könne ein Irrtum bezüglich der Verbringung eines Kranken in eine Anstalt kaum mehr vorkommen. Wenn aber ein Arzt einen Kranken als irrsinnig erkläre und ein anderer Arzt das Gegenteil behaupte, so sei das kein Irrtum des ersten Arztes, sondern einfach ein Nichtübereinstimmen der Meinungen. In solchen Fällen könne die Staatskasse nicht verpflichtet werden, eine Entschädigung zu zahlen. Gegen ein gesetzwidriges Verhalten eines Arztes biete aber das Strafgesetzbuch und die Möglichkeit der Anstrengung einer Entschädigungsklage im Wege des Zivilprozesses genügende Garantien.

Er bitte, den Antrag als überflüssig abzulehnen.

Der Abgeordnete Geiger äußerte sich ebenfalls ablehnend gegenüber dem Antrage und fügte bei, daß durch die Anordnungen, welche die K. Staatsregierung am 9. November und 3. Dezember 1895 hinsichtlich der Aufnahme in eine Irrenanstalt getroffen habe, ein großer Schaden eintreten könne, insofern darnach die Verbringung in eine Irrenanstalt nicht nur davon abhänge, daß eine ganze Reihe von Zeugnissen, das Gutachten des behandelnden Arztes und das eines amtlichen Arztes beigebracht werden, sondern auch noch von einer Entschließung der Distriktspolizeibehörde. Durch ein solches Verfahren trete eine ganz außerordentliche Verzögerung ein, werde der von der Unterbringung in einer Irrenanstalt erwartete Erfolg in Frage gestellt, und werde „die Irrenanstalt nicht mehr so oft eine Irrenheilanstalt sein.“ Außerdem erhalten auf diese Weise weitere Kreise von dem

Unglück, das eine Familie in einem ihrer Glieder betroffen, Kenntnis, was vermieden werden sollte.

Er stimme der Ansicht des Staatsministers bei, daß die Beurteilung der Frage, ob jemand geeignet sei, in einer Irrenanstalt untergebracht zu werden, dem ärztlichen Sachverständigen überlassen werden müsse. Im Widerspruch mit dieser Anschauung sei aber in den oben genannten Bestimmungen das letzte Wort dem Laien, dem Beamten der Polizeidirektion bezw. dem Bezirksamtmann überlassen; hievon sollte aus dem angeführten Grunde abgesehen werden.

Der Antrag wurde endlich auch von einer sachverständigen und gewissermaßen interessierten Persönlichkeit, dem Abgeordneten Dr. Aub, Bezirksarzt in München, bekämpft, welcher vor allem die gegen die Irren- und die Bezirksärzte erhobenen Vorwürfe zurückwies und bemerkte, die Einschaffung von Geisteskranken in die Irrenanstalten dürfe nicht allzusehr erschwert, wohl aber solle die Kontrolle über den Verbleib in denselben verschärft werden. Die am Ende des Jahres 1895 ergangenen Erlasse erschienen auch ihm etwas zu weitgehend und einer Verbesserung auf Grund der damit gemachten Erfahrungen bedürftig. Er halte weder das Bedürfnis für gegeben noch erachte er es für wünschenswert, daß eine Kommission eingesetzt werde; vor allem dürfe man das Laienelement nicht zu sehr in den Vordergrund treten lassen gegenüber den Fachmännern, da Laien nicht immer richtig urteilen können.

Der Antrag „Dr. Ratzinger" wurde abgelehnt.

Im deutschen Reichstag wurde am 16. Januar 1897 über einen Antrag des Abgeordneten Lenzmann beraten, welcher dahin ging:

„Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Aufnahme und Unterbringung von Patienten in Heilanstalten für Geisteskranke reichsgesetzlich geregelt wird".

Bei der Begründung seines Antrages führte Lenzmann aus, daß es wohl kein Gebiet gebe, auf dem es im Deutschen Reiche so buntscheckig aussehe, wie auf dem Gebiete der Irrenpflege. Abgesehen von einzelnen Spezialgesetzen sei nur ein einziges Gesetz vorhanden, welches diese Materie regele: Das Gesetz von Sachsen-Weimar über die Irren-, Heil- und Pflegeanstalt zu Jena vom 29. Mai 1847. Das Reich dürfe seiner Gesetzgebung das nicht entziehen lassen, was naturgemäß im Wege der Gesetzgebung geordnet werden müsse. Es unterliege gar keinem Zweifel, „daß die Bestimmungen über die Behandlung der Irren inn- und außerhalb der Anstalten viel durchdachter und viel besser sein werden, wenn sie unter Mit-

wirkung der Parlamente zu stande kommen, und wenn ihre Schöpfer nicht bloß aus einseitigen Bureaukraten und vielleicht noch einseitigeren Psychiatern bestehen, sondern die im Volke wirkende frische und vielseitige gesetzgeberische Kraft in der Form der parlamentarischen Behandlung zum Ausdruck" komme. Nur durch ein Gesetz könne ein stabiler Zustand geschaffen werden; es müsse daher überall da, wo ein solcher Zustand wünschenswert, nicht im Wege der Verordnung, sondern im Wege der Gesetzgebung eingegriffen werden.

In einer Reihe von Fällen sei festgestellt worden, daß Personen gesunden Geistes auf lange Jahre in Irrenanstalten untergebracht und daß gesundete Personen über die Zeit der Heilung hinaus jahrelang in Irrenanstalten festgehalten wurden. Dies sei nur dadurch möglich geworden, daß die Garantieen dafür fehlen, daß durch ein ordentliches, richtiges Verfahren die Vorfrage geprüft werde, ob die Vorbedingungen zur Aberkennung der persönlichen Freiheit vorliegen.

Bei dem Besuch von Irrenanstalten habe er zwar konstatieren müssen, daß es außerordentlich schwierig sei, aus den Darstellungen eines Mannes selbst auf seinen Geisteszustand zu schließen, er habe aber selbst bei den bestgeleiteten Irrenanstalten die Erfahrung gemacht, daß die Frage, ob eine Person in einer Irrenanstalt unterzubringen und darin festzuhalten sei, sehr häufig nicht von dem Gesichtspunkte der hygienischen Psychiatrie aus, sondern von dem Gesichtspunkte der polizeilichen Zweckmäßigkeit aus gelöst werde, indem die Polizei Leute, welche ihr infolge ihres krankhaften Geisteszustandes lästig seien, in einer Irrenanstalt unschädlich mache, weil sie dieselben nicht anders los werden könne.

Wie es ganz unzweifelhaft sei, daß ein wirklich Irrer entsetzlichen Nachteil und Schaden anrichten könne, so sei auch dem Staat das Recht nicht zu bestreiten, durch Maßregeln die Gesamtheit gegen diese Gefahren zu schützen. Wenn aber ein Staat dieses Recht für sich in Anspruch nehme, habe er auch die Verpflichtung, diese Maßregeln mit allen denkbaren Garantieen gegen etwaigen Mißbrauch dieses Rechts zu umgeben und diese Garantieen im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

Das schlimmste an der ganzen Sache sei die Unfehlbarkeit der Irrenärzte, und diese sei um so bedenklicher, als keiner mehr der Gefahr ausgesetzt sei, selbst in seinem Denken unklar zu werden als derjenige, der sich tagtäglich und stets mit defekt denkenden Leuten zu beschäftigen habe. Die meisten Irrenärzte seien nervös, — wenn nicht mehr. Ihre Unfehlbarkeit mache es daher dringend wünschenswert, daß durch ein Gesetz ihnen Assistenten zur Seite gestellt werden, seien es Juristen, seien es Laien, die in

ihrer Tätigkeit sie überwachen und demzufolge diese Unfehlbarkeit zu einer weniger gefährlichen machen.

Es müsse mit dem Aberglauben gebrochen werden, als ob die Freiheitsentziehung das einzige Mittel wäre, einen angeblich Wahnsinnigen naturgemäß zu behandeln. Die Freiheitsentziehung sollte nur die Ausnahme sein, — die Regel aber, daß die Familie, wenn irgend möglich, die Pflege übernehme unter der Bewachung des Staates, wie dies in anderen Staaten z. B. in Frankreich der Fall sei. Weiterhin müsse das Gesetz außerordentlich scharfe Konzessionsbedingungen für die Privatirrenanstalten aufstellen und die Leitung derselben nur ärztlichen Personen anvertrauen oder verlangen, daß jene wenigstens einen ärztlichen Mitarbeiter zur Stelle haben. Ferner müssen ausreichende Bestimmungen getroffen werden, um die Gesamtheit gegen die Ausfälle gefährlicher Irren zu schützen, derart, daß gegen solche ein recht kurzes, summarisches Verfahren eingeleitet werden könne, um sie unschädlich zu machen. Dieses Verfahren dürfe aber immer nur Ausnahme zur Abwehr einer augenblicklichen Gefahr sein, und es müsse sehr bald ein geordnetes Verfahren auch für die gefährlichen Irren eingeleitet werden. Wichtiger als die Behandlung der Kranken sei der Schutz, den die Gesunden gegen die Willkür von andern Personen, gegen die Irrtümer von Irrenärzten und gegen die Anstaltsleiter finden müssen.

Die Aufnahme in private und öffentliche Irrenanstalten müsse mit mehr Garantieen umkleidet werden als jetzt. Nicht das Urteil eines beliebigen Arztes, nicht das polizeiliche Attest dürfe genügen, sondern die Frage, ob jemand gegen seinen Willen in einer Irrenanstalt untergebracht werden solle, müsse durch ein Kollegium entschieden werden, bestehend aus Aerzten, Juristen und auch aus Laien, welche die Person, die Familie, ihre Lebenshaltung, ihre Vergangenheit kennen.

Endlich sei es wünschenswert, Ueberwachungskommissionen einzusetzen, welche die privaten und öffentlichen Irrenanstalten periodisch zu revidieren und sich nach den Verhältnissen der einzelnen Kranken genau zu erkundigen haben. Dann sei niemand mehr der Gefahr ausgesetzt, daß er auf unabsehbare Zeit in den Mauern eines Irrenhauses begraben werde.

Der Abgeordnete Dr. Kruse erklärte sich mit der Tendenz des Antrages Lenzmann einverstanden, schlug aber vor, demselben nachstehende Fassung zu geben:

„Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Grundsätze feststellt, wodurch die Aufnahme, die Aufenthaltsverhältnisse und die Entlassung von Geisteskranken in resp. aus den Anstalten reichsgesetzlich geregelt wird."

Es schien ihm richtiger zu sein, daß das Reich bloß die Grundsätze aufstelle und nicht die Ausführung derselben übernehme. Dem Reich fehlten hiezu die Organe, welche dagegen in den meisten Bundesstaaten schon vorhanden seien.

Als das wesentlichste Erfordernis bezeichnete der Abgeordnete Stadthagen, daß niemand gegen seinen Willen in eine Irrenanstalt aufgenommen werde, der nicht tatsächlich einmal geisteskrank und zweitens gemeingefährlich sei. Ferner sei es absolut notwendig, daß der Verkehr der Irren mit der Außenwelt aufrecht erhalten werde. Für das Aufnahmeverfahren müssen mehr Kautelen geschaffen werden, und diese seien in der Zuziehung von gewählten Laien zu finden, denen die Aerzte ihr Gutachten darzulegen hätten, „d. h. nicht jene bekannten Behauptungen vorzutragen, sondern statt kurzer Schlußfolgerungssätze ihnen auf Grund ihrer wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen darzulegen hätten, warum ihre Schlüsse ihres Erachtens richtig seien."

Der Staatssekretär des Innern und Bevollmächtigter zum Bundesrat, Staatsminister Dr. von Bötticher gab die Erklärung ab, daß die verbündeten Regierungen bisher keinen Anlaß gehabt hätten, sich mit der vorliegenden Materie zu beschäftigen. Von keiner Seite im Bundesrat sei eine Anregung gegeben worden, von Reichs wegen gesetzliche Bestimmungen über die Sicherstellung derjenigen Personen, die in Irrenheilanstalten aufgenommen werden sollen, zu erlassen. In den einzelnen Bundesstaaten seien die bestehenden Vorschriften revidiert und verbessert worden; ob sie aber eine ausreichende Sicherheit gewähren, könne er im Augenblick nicht beurteilen. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, so sei er geneigt zu befürworten, daß im Wege der Reichsgesetzgebung Abhilfe geschaffen werde.

Nach Schluß der Debatte wurde der Antrag des Abgeordneten Dr. Kruse angenommen.

Anläßlich der Beratung des Etats des Reichsjustizamts in der Sitzung vom 1. Februar 1898 berührte der Abgeordnete Lenzmann wiederum die Frage der gesetzlichen Regelung des Irrenwesens. Bei der sich entspinnenden kurzen Debatte kamen im allgemeinen dieselben Gedanken zum Ausdruck wie in der Sitzung vom 16. Januar 1897.

Am 30. März 1898 richtete der Abgeordnete Dr. Kruse im Reichstag an den Staatssekretär Graf v. Posadowsky die Bitte, mitzuteilen, ob zur Kenntnis der Regierung Tatsachen gelangt seien, welche dartun, daß die Beschuldigungen, welche im Reichstag über die Verwaltungen der Irrenanstalten vorgebracht worden seien, tatsächlich begründet seien.

Graf von Posadowsky erwiderte darauf, daß zur Kenntnis des

Reichskanzlers keine Tatsachen gelangt seien, aus denen hervorginge, daß die gegen die Irrenärzte erhobenen Beschuldigungen zutreffend wären. Er habe durch seine frühere amtliche Tätigkeit mit dieser Kategorie von Aerzten vielfache Berührung gehabt und dieselben als Männer kennen gelernt, die ihren Pflichten unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen mit der größten Aufopferung obliegen. Wer die Literatur des Irrenwesens studiert und sich in diese Frage jemals wissenschaftlich vertieft habe, werde wissen, daß alle Verbesserungen in der Irrenpflege nicht auf das Drängen der Laien zurückzuführen, sondern dem humanitären Gefühl der Irrenärzte entsprungen seien. Die Behandlung der Kranken nicht wie Verbrecher, sondern wie Kranke, die Unterbringung in Familien, die Gewährung möglichster persönlicher Freiheit und die nur vorübergehende Abschließung bei Erregungszuständen, alle diese humanitären, psychiatrischen Verbesserungen seien von den Irrenärzten selbst herbeigeführt worden.

Da seitens der verbündeten Regierungen eine reichsgesetzliche Regelung des Irrenwesens nicht in die Wege geleitet wurde, stellte der Abgeordnete Lenzmann in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 1. Februar 1902 wiederholt den am 16. Januar 1897 angenommenen Antrag. In der Begründung betonte er namentlich, daß innerhalb einer bestimmten Frist nach erfolgter Aufnahme in eine Anstalt jeder Geisteskranke einer aus Irrenärzten, Juristen und Laien zusammengesetzten Besichtigungskommission vorgeführt werden müsse, welche über das Verbleiben in oder die Entlassung aus der Irrenanstalt zu entscheiden habe.

Der Staatssekretär des Innern, Graf v. Posadowsky erwiderte, er habe sich zufolge des Beschlusses vom 16. Januar 1897 zunächst an die preußische Regierung gewendet, um festzustellen, ob diese im Bundesrat für eine reichsgesetzliche Regelung des Irrenwesens stimmen würde. Es sei aber von dieser Seite die Ansicht vertreten worden, daß die bestehenden Vorschriften eine ausreichende Garantie dafür bieten, daß nicht geistesgesunde Personen in verbrecherischer Absicht in Irrenanstalten gebracht oder widerrechtlich dort zurückgehalten werden. Im Falle der Annahme des Antrages Lenzmann werde er aber wiederholt mit der preußischen und auch mit den übrigen Bundesregierungen in Verbindung treten, um deren nunmehrige Stellung zu der Frage zu ermitteln.

Bei der nach Schluß der Debatte erfolgten Abstimmung wurde der Antrag Lenzmann angenommen.

In der Sitzung der Petitionskommission des Reichstags vom 5. Juni 1902 standen die Petitionen des Dr. phil. Ernst F. Müller in Dresden und der Frau Elise Hegemann geb. Vorster in Konstanz, betreffend reichs-

gesetzliche Regelung des Irrenwesens und Aenderung des Entmündigungsverfahrens, zur Verhandlung.

Der Regierungskommissar, Geh. Oberregierungsrat Bumm erklärte, daß der Staatssekretär des Innern bereits eine Umfrage bei den verbündeten Regierungen eingeleitet habe, daß aber die erbetenen Antworten noch nicht vorliegen. Erst nach Eingang der Aeußerungen könne die Reichsverwaltung die Angelegenheit einer weiteren Prüfung unterziehen.

Die Petitionen wurden dem Reichskanzler als Material überwiesen.

Der 25. Juristentag beschäftigte sich ebenfalls mit der Frage, ob es gesetzlicher Vorschriften darüber bedürfe, unter welcher Voraussetzung ein Geisteskranker vor der Entmündigung in eine Anstalt gebracht und gegen seinen Willen dort festgehalten werden dürfe. Dr. F. Bernhöft, Professor der Rechte in Rostock, erstattete hierüber ein Gutachten und kam zu dem Schluß, daß durch die in den Einzelstaaten erlassenen Ministerialverfügungen ein Rechtsboden nicht geschaffen worden sei. Ueber die Freiheit des Menschen könne nur durch Gesetz verfügt werden, die gesetzliche Regelung des Irrenwesens sei daher ein unabweisbares Bedürfnis.

Dem gegenüber bemerkte Geh. Oberjustizrat Bierhaus, daß die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt keinen Rechtszwang bilde, sondern eine medizinalpolizeiliche Maßregel sei. In Erfüllung der Wohlfahrtspflicht, für die Gesundheit seiner Untertanen zu sorgen, bewirke oder dulde der Staat die Unterbringung eines Irren soweit, als es in dessen eigenem Interesse oder im Interesse der von ihm Bedrohten liege. Für Preußen bezeichne das Allg. Landrecht als das Amt der Polizei, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und die dem Publikum und einzelnen drohenden Gefahren abzuwenden. Ueberall da, wo die Aufgabe der Polizei ähnlich definiert sei, sei daher nach seiner Ansicht unter den genannten Voraussetzungen die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt gesetzlich zulässig. Eine gesetzliche Regelung des Irrenwesens halte er deshalb nicht für notwendig und eine reichsgesetzliche auch nicht für wünschenswert. In letzterer Hinsicht betonte er, daß die Gründe, welche zur Erlassung des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 306) geführt haben, bei der Regelung des Irrenwesens nicht in Betracht kommen. Denn hier handle es sich nicht darum, durch rasches, einheitliches Eingreifen einer allgemeinen, das ganze Reich bedrohenden und rasch sich ausbreitenden Gefahr zu begegnen. Außerdem müßte sich mit Rücksicht auf die verschiedenen Organisationen der Medizinalverwaltung in den Deutschen Bundesstaaten ein Reichsgesetz darauf beschränken, in Beziehung auf die Konstruktion der

Behörden allgemeine Andeutungen zu geben, während gerade konkrete Schöpfungen notwendig seien. Ihm erscheine es daher zweckmäßig, die Regelung des Irrenwesens den Einzelstaaten zu überlassen. Ob diese zur Durchführung der einzelnen Maßregeln des Gesetzes oder der Verwaltungsanordnung oder der landesherrlichen Verordnung bedürfen, sei Sache des inneren Staatsrechts.

Oberlandesgerichtspräsident Hamm äußerte sich dahin, daß man die persönliche Freiheit schützen müsse gegen den Eingriff von Familienmitgliedern, die lediglich auf Grund eines ärztlichen Attestes befugt seien, einen angeblich Geisteskranken auf Jahre in einer Irrenanstalt unterzubringen, und daß vor allem dem Untergebrachten selbst das Recht gewährt werden müsse, im Wege der Klage die Entscheidung des Gerichts über seinen Geisteszustand und damit über sein Verbleiben in oder seine Entlassung aus der Anstalt herbeizuführen.

Vom Juristentag wurde schließlich folgender Beschluß gefaßt:

„I. Die Frage nach der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche und die Frage nach der Unterbringung oder Festhaltung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt sind verschiedener Natur und von einander zu trennen. Die erste Frage fällt in das Gebiet der gerichtlichen Tätigkeit, die zweite in das Gebiet der Medizinalverwaltung. Eine Befassung der Gerichte mit der zweiten Frage würde weder deren Aufgabe entsprechen noch sachgemäß sein.

II. Bei der schwerwiegenden Bedeutung, welche die Unterbringung oder Festhaltung in einer Irrenanstalt für den Betroffenen hat, empfiehlt es sich (abgesehen von einer strengen Beaufsichtigung der Anstalten):

1. bezüglich aller dahingehenden Maßnahmen ausreichenden Rechtsschutz zu gewähren;

2. Fürsorge zu treffen, daß ein strafrechtliches Einschreiten gegen Mißbräuche auf Grund des § 239 des Strafgesetzbuchs tunlichst erleichtert wird.

III. Die zu II. empfohlenen Maßregeln hängen aufs Engste mit den Einrichtungen der Verwaltung, insbesondere der Medizinalverwaltung und mit dem Rechtsschutz auf dem Gebiete der Verwaltung zusammen. Eine reichsgesetzliche Regelung ist daher, selbst wenn sie nach Art. 4 Z. 15 der Reichsverfassung zulässig sein sollte, nicht empfehlenswert".

2. Stellungnahme der Irrenärzte.

Die Irrenärzte wiesen die gegen sie erhobenen Beschwerden und Be-

schuldigungen aufs entschiedenste zurück, so auf der 50. Versammlung des psychiatrischen Vereins der Rheinprovinz am 19. November 1892 und auf der 51. Versammlung desselben Vereins am 10. Juni 1893[1]); sie erklärten sich gegen jegliche Erschwerung des Aufnahmeverfahrens. Raschheit, Einfachheit und Sicherheit der Aufnahme müsse verlangt werden, alles andere sei nebensächlich. Ohne Aufnahmepapiere gehe es freilich nicht, es sei daher mindestens ein ärztliches Attest und obrigkeitliche Zustimmung beizubringen. So dringliche Fälle, daß nicht einmal diese beiden Belege herbeigeschafft werden könnten, gebe es nicht. Gegen die obrigkeitliche Mitwirkung sei nichts einzuwenden, da die Kranken meistens gegen oder doch ohne ihren Willen der Anstalt übergeben werden. Vor allem verwahrten sich die Irrenärzte dagegen, daß die Kranken vor oder sofort nach der Aufnahme vor Richtern oder Geschworenen bezüglich ihres Geisteszustandes untersucht und daß von diesen über das Verbleiben in der Anstalt entschieden werden sollte. Die Heilung der unglücklichen Kranken werde dadurch verzögert und in unverantwortlicher Weise durch die Gemütsbewegungen gefährdet.

Den deutlichsten Ausdruck fanden die Anschauungen der Irrenärzte bezüglich der Regelung des Irrenwesens in den auf einzelnen Versammlungen gefaßten Beschlüssen, die im folgenden wiedergegeben werden.

Auf der am 25. Mai 1893 in Frankfurt a./M. abgehaltenen Jahressitzung nahm der „Verein der deutschen Irrenärzte" zu den im preußischen Abgeordnetenhaus und in dem „Aufruf" der Kreuzzeitung gegen die Irrenärzte gerichteten Angriffen nach einem Referat des Dr. Zinn-Eberswalde Stellung und erhob einstimmig folgende Thesen[2]) zum Beschluß:

„I. 1. Die über die Aufnahme in Irrenanstalten — private und öffentliche — und über die Entlassung aus denselben bestehenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen bieten volle Sicherheit gegen ungerechtfertigte Aufnahme und gegen ungerechtfertigte Verlängerung des Aufenthalts der Aufgenommenen in den Anstalten. Der Nachweis von in Preußen und im übrigen Deutschland angeblich vorgekommenen ungerechtfertigten Aufnahmen oder zu Unrecht oder böswillig verzögerten Entlassungen ist noch niemals geführt worden, auch nicht durch Pastor Stöcker und den „Aufruf".

2. Eine Milderung der giltigen Aufnahmebestimmungen ist ohne irgendwelche Gefährdung der persönlichen Freiheit der Kranken durchführbar und im Interesse derselben und der Möglichkeit ihrer Heilung dringend erwünscht.

3. Die Verwirklichung der von dem Abgeordneten Pastor Stöcker

1) Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 49 S. 693 ff. und Bd. 50 S. 325 ff.
2) Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 50 S. 344 ff.

und dem „Aufruf“ gestellten Forderung: die Entscheidung über die Aufnahme in die Hand einer Kommission unabhängiger Männer zu legen, würde den beabsichtigten Schutz nicht gewähren, eine rationelle Behandlung, Pflege und Bewahrung der Geisteskranken unmöglich machen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden und zudem sich als kaum ausführbar erweisen.

4. Die Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt kann und darf nicht von der vorher erfolgten Entmündigung abhängig gemacht werden, wie das auch in allen deutschen Staaten, besonders Preußen anerkannt worden ist.

II. 1. Die über die Beaufsichtigung der Irrenanstalten — öffentlichen und privaten — bestehenden Vorschriften und die den Behörden zu dem Zwecke eingeräumten Befugnisse genügen den strengsten Anforderungen und bieten, richtig gehandhabt, nach jeder Richtung volle Sicherheit.

2. Eine ihrem Zweck mehr entsprechende und häufigere Ausführung der betreffenden Vorschriften ist im öffentlichen und im Interesse der Kranken und ihrer Familien dem „Verein der deutschen Irrenärzte“ nur erwünscht.

Die von maßgebender Stelle ausgesprochene Absicht, einen „hervorragenden Kenner der Psychiatrie“ in erster Linie mit der Beaufsichtigung der privaten und öffentlichen Irrenanstalten zu betrauen, entspricht, sofern derselbe auch durch langjährige Erfahrung im Anstaltsdienst mit der Irrenpflege vertraut ist, dem schon 1877 und 1878 (Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie Bd. 34 S. 713 ff. und Bd. 35 S. 527) von dem „Verein der deutschen Irrenärzte“ gestellten und seither wiederholten Verlangen; die endliche Verwirklichung dieses Verlangens wird mit großer Befriedigung von den Irrenärzten aufgenommen werden.

3. Die Beaufsichtigung der öffentlichen und Privatirrenanstalten liegt schon jetzt „höheren Verwaltungsbeamten“ (Landesdirektor, Oberpräsident, Regierungspräsident) ob. Gegen die beabsichtigte Beteiligung „eines höheren Verwaltungsbeamten“ wird ein Einwand nicht erhoben; wohl aber muß im Interesse der Kranken und ihrer Familien, im Interesse der Ruhe und Ordnung in der Anstalt gegen die Zuziehung von Elementen, „welche nicht nach Sachkenntnissen urteilen, sondern auf den Augenschein sehen“, entschieden Verwahrung eingelegt werden.

4. Die Privatirrenanstalten sind ein dringendes Bedürfnis. Die von dem Abgeordneten Stöcker und dem „Aufruf“ gegen die Irrenärzte, namentlich gegen die an Privatanstalten, erhobenen Beschuldigungen sind unbegründet, ungerecht und — weil dadurch Mißtrauen erregt wird, Vorurteile geweckt und genährt werden — im Interesse der Kranken und ihrer Familien zu bedauern.

III. 1. Die Entscheidung, ob eine Entmündigung zu verhängen oder eine ausgesprochene Entmündigung wieder aufzuheben sei, kann nur auf Grund ärztlicher Gutachten durch Richterspruch erfolgen.

Die Verwirklichung des Verlangens des Abgeordneten Stöcker und des „Aufrufs", die „Entscheidung über die Entmündigung in die Hand einer Kommission unabhängiger Männer zu legen, welche das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, nicht nach Fachkenntnissen urteilen, auch nicht durch medizinische Gutachten beeinflußt sind, sondern auf den Augenschein sehen", würde nur das Interesse und das Wohl der in Frage kommenden Personen, die Rechtssicherheit und das Vertrauen zur Rechtspflege schädigen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und seinen Zweck verfehlen. Ein solches Verlangen beruht auf völliger Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und ist unausführbar.

2. Das in Preußen und Deutschland gültige Verfahren in Entmündigungssachen bietet durch die Anordnung provisorischer Fürsorge, durch die ausgedehnte Zulassung der Anfechtungsklage, die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen zum Schutze der Person und des Vermögens, durch die Möglichkeit, jederzeit evtl. im Wege des Prozesses die Wiederaufhebung der Entmündigung bewirken zu können, durch Zulassung der Rechtsmittel — Beschwerde, Klage, Berufung, Revision — und durch die Befugnis des Staatsanwalts, in allen Fällen im Interesse des zu Entmündigenden oder des Entmündigten das Verfahren zu betreiben, einen ausreichenden Schutz für die persönliche Freiheit, die bürgerliche Selbständigkeit und das Vermögen aller derjenigen Personen, gegen welche der Verdacht einer Geisteskrankheit angeregt und deshalb ein Entmündigungsantrag gestellt ist. Keines der vor Inkrafttreten des jetzigen Entmündigungsverfahrens für das deutsche Reich, in Preußen und den übrigen deutschen Staaten in Geltung gewesenen Gesetze hat einen so weit gehenden Schutz für die bestehende Freiheit und die bürgerliche Selbständigkeit gewährt und damit solche Schonung mit dem körperlichen und geistigen Zustand des zu Entmündigenden oder des Entmündigten verbunden, wie das seit 1879 für das deutsche Reich eingeführte Verfahren in Entmündigungssachen wegen Geisteskrankheit sie gewährleistet.

3. Der Nachweis für die Behauptungen des Abgeordneten Pastor Stöcker und des „Aufrufs", daß ungerechtfertigte Entmündigungen in Preußen oder im übrigen Deutschland vielfach oder auch nur einmal und namentlich, daß dieselben infolge mangelhafter gesetzlicher Bestimmungen des Entmündigungsverfahrens vorgekommen seien, ist in keiner Weise erbracht und somit auch nicht der Nachweis für das angeblich vorhandene Bedürfnis

einer Abänderung des bestehenden Rechts. Es bleibt zu bedauern, daß in den von dem Abgeordneten Stöcker und dem Aufruf namentlich bezeichneten Fällen angeblich „ungerechtfertigter Entmündigung und Einsperrung ins Irrenhaus“ nicht durch amtliche Untersuchung der wirkliche Sachverhalt festgestellt worden ist.

IV. 1. Der Staat hat die Pflicht, für eine bessere theoretische und praktische Ausbildung aller Aerzte in der Psychiatrie zu sorgen; zu dem Zweck muß die Zulassung zu der ärztlichen Prüfung von dem Nachweis eines mindestens halbjährigen Besuchs einer psychiatrischen Klinik abhängig gemacht und die Psychiatrie als Gegenstand der ärztlichen Prüfung in die Prüfungsordnung aufgenommen werden (Beschl. d. V. d. d. J. 1872, 1877, 1878, 1883 u. s. w., Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 29, 34, 35, 40).

2. Der Zentralbehörde jedes Staates ist ein mit der Psychiatrie und der Irrenpflege durch langjährige Erfahrung im Anstaltsdienst theoretisch und praktisch vertrauter Irrenarzt als technischer Rat beizugeben. Demselben ist die Leitung des gesamten Irrenwesens und die Oberaufsicht über die Irrenpflege zu übertragen und hat derselbe diesem Amt ausschließlich zu leben (Beschl. des Vereins der deutschen Irrenärzte von 1872, 1877, 1878 u. s. w.)“.

Die Besprechung des Falles Forbes in dem preußischen Abgeordnetenhaus [1]) gab den Irrenärzten wiederholt Veranlassung zu den Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Irrenwesens Stellung zu nehmen.

Am 13. September 1895 referierte Dr. Siemens-Lauenburg zu Hamburg in der Sitzung des „Vereins der deutschen Irrenärzte“ über die Bestrebungen betreffend die Reform des Irrenwesens. Er erklärt sich mit der Forderung einer Verschärfung der Kontrollevorschriften und der ständigen Ueberwachung der Irrenanstalten einverstanden. Es werde notwendig sein, daß schon die Vorschriften über die Erteilung der Konzession zum Betrieb von Privatirrenanstalten verschärft werden: für den verantwortlichen ärztlichen Leiter müsse ein Befähigungsnachweis, Nachweis einer längeren spezialistischen Ausbildung durch mehrjährigen Assistentendienst verlangt werden und, ohne daß die Anstellung eines solchen Arztes gesichert sei, sollte keine Konzession, auch nicht an Geistliche, Ordens- und Wohltätigkeitsgenossenschaften erteilt werden. Die Erteilung und Aufrechterhaltung der Konzession müsse außerdem von der dem Arzt einzuräumenden autoritativen Stellung abhängig gemacht und die Vorlage eines von der Regierung zu genehmigenden Kontraktes des Anstaltsunternehmers mit dem Arzt gefordert werden.

Ferner sollte bei der Zentralbehörde, — in Preußen in der Medizi-

1) Oben S. 25.

nalabteilung des Kultusministeriums, eine eigene (Unter-)Abteilung für die Angelegenheiten des gesamten Irrenwesens mit einem vortragenden Rat an der Spitze und 1—2 Hilfsarbeitern, alle Psychiater von längerer praktischer Erfahrung und im Hauptamt angestellt, eingerichtet werden.

Nach dem Referat wurden von der Versammlung folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Der Verein der deutschen Irrenärzte erklärt wiederholt die endliche Durchführung seiner in der Jahressitzung vom 25. Mai 1893 in Frankfurt a. M. in Bezug auf die Reform des Irrenwesens einstimmig gefaßten Beschlüsse als eine unabweisbare Pflicht der Staats- und Provinzialbehörden, umsomehr, als die Berechtigung und Dringlichkeit dieser Beschlüsse durch die bekannten, tief beklagenswerten Zustände und Vorgänge in der Irrenpflegeanstalt der Alexianerbrüder in Aachen kürzlich eine beschämende Bestätigung gefunden haben.

In Ergänzung dieser Beschlüsse erklärt der Verein ferner:

2. In der Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst (Physikatsprüfung) sind in Bezug auf Psychiatrie strengere Anforderungen als bislang in Preußen an die Kandidaten zu stellen, insbesondere ist die Prüfung in der Psychiatrie in einem eigenen Abschnitt von einem Psychiater vorzunehmen.

3. In der zu erwartenden Medizinal-Reform für Preußen ist den beamteten Aerzten eine rein amtliche Stellung einzuräumen und denselben ein der Bedeutung des Amtes entsprechendes Gehalt mit Pensionsberechtigung zu gewähren.

4. Die in vielen deutschen, insbesondere preußischen Irrenanstalten bestehende Ueberfüllung ist mit schweren Nachteilen und Gefahren für die Kranken, das Aerzte- und Wartepersonal verbunden. Baldige gründliche Abhilfe ist dringend geboten.

5. Die Anwesenheit geisteskrank gewordener Verbrecher, namentlich in größerer Zahl in einer Irrenanstalt, verletzt und schädigt die übrigen Kranken empfindlich, erschwert die „freie Behandlung“ und gefährdet, da die Irrenanstalt gegen Entweichungen solcher Kranken die nötige Sicherheit ohne Verzicht auf den Charakter als Krankenanstalt nicht bieten kann, die öffentliche Sicherheit in hohem Grade. Endliche Abhilfe ist auch hier dringendes Bedürfnis.

6. Die Schaffung einer eigenen Abteilung für das Irrenwesen an dem zuständigen Ministerium mit einem erfahrenen Irrenarzt an der Spitze und den nötigen psychiatrisch gebildeten, ärztlichen Hilfsarbeitern, sämtlich im Hauptamt angestellt, ist die unerläßliche Vorbedingung für eine planmäßige konsequente und zielbewußte Entwicklung unseres Irrenwesens und für eine

genügende und wohltätig nach allen Seiten wirkende Staatsaufsicht über die Irrenanstalten".

Aus diesen Beschlüssen ist zu entnehmen, daß die Irrenärzte selbst, wenn auch nicht im Wege der Verschärfung der Aufnahmebedingungen, eine Besserung erstrebten, welche der persönlichen Freiheit genügenden Schutz gegen unberechtigte Eingriffe gewährleisten sollte. Von der Erfüllung der Forderungen, welche von gegnerischer Seite aufgestellt wurden, befürchteten sie nur Nachteile für die Kranken und die Gesamtheit, während sie andererseits eine schärfere Ueberwachung der Irrenanstalten durch Sachverständige, nicht durch Laien, für durchaus berechtigt und wünschenswert erachteten.

Zum Schluß ist noch zu erwähnen, daß die Verhandlung über den Antrag Lenzmann in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 16. Januar 1897 [1]) auf der Jahresversammlung des „Vereins der deutschen Irrenärzte" am 17. und 18. September 1897 zur Besprechung kam, wobei folgende Erklärung einstimmig angenommen wurde:

„Der Verein der deutschen Irrenärzte hat mit Bedauern davon Kenntnis genommen, daß in der Verhandlung des Reichstags vom 16. Januar 1897 eine den Tatsachen nicht entsprechende Kritik an den in den deutschen Irrenanstalten bestehenden Zuständen geübt wurde und daß diese Kritik ohne Widerspruch von seiten der Regierung geblieben ist.

Der Verein ist mit dem in jener Sitzung angenommenen Antrag auf reichsgesetzliche Regelung der Grundzüge über die Aufsicht des Irrenwesens einverstanden. Er hält es aber für seine Pflicht, erneut darauf hinzuweisen, daß die wichtigste Reform in der Schaffung selbständiger, direkt dem Minister untergeordneter Aufsichtsbehörden bestehen würde, an deren Spitze ein diese Stelle im Hauptamt bekleidender Fachmann steht".

Dieser Beschluß war wohl die Veranlassung zu der Ehrenerklärung, die, wie oben S. 36 mitgeteilt, der Staatssekretär Graf v. Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 30. März 1898 den Irrenärzten gegeben hat.

III.

Die neueren Bestimmungen.

Die Reformbewegung hatte zwar nicht den Erfolg, daß die Regie-

1) Oben S. 33.

rungen die aufgestellten Forderungen erfüllten, doch sahen diese sich dadurch veranlaßt, die bestehenden Bestimmungen über die Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten und über die Beaufsichtigung der Anstalten zu revidieren und zu vervollkommnen. Die in den einzelnen Staaten geltenden Vorschriften haben seit Beginn der Reformbewegung zum Teil wiederholte Abänderungen und Verbesserungen erfahren, wie im folgenden näher dargestellt werden soll.

a) Preußen. Das Reglement für die Landirrenanstalten der Provinz Brandenburg vom 1. April 1879 wurde ersetzt durch ein am 1. April 1893 in Kraft getretenes Reglement, welches jedoch bezüglich des Aufnahmeverfahrens keine einschneidenden Aenderungen brachte, sondern in der Hauptsache das Geltende bestehen ließ. Der Aufnahmeantrag kann gestellt werden von dem gesetzlichen Vertreter, einem Verwandten oder der Ehefrau des Kranken, ferner von der Ortspolizeibehörde unter den bisherigen Voraussetzungen und unter Vorlage der seither verlangten Bescheinigungen. Neu bestimmt wurde, daß auch der fürsorgepflichtige Ortsarmenverband antragsberechtigt sein soll, wenn es sich um die Aufnahme eines Kranken auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betr. Abänderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Ges.-Bl. S. 300 ff.) handelt. Dem Antrage des Ortsarmenverbands ist außer dem ärztlichen Zeugnis und der Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse des Kranken noch beizufügen ein Nachweis über die Genehmigung der Aufnahme seitens des gesetzlichen Vertreters und der nächsten bekannten Verwandten bezw. der Ehefrau des Kranken, bezw. soweit dies nicht möglich ist, eine entsprechende Bescheinigung der Ortspolizeibehörde; im Falle des Widerspruchs des gesetzlichen Vertreters u. s. w. muß von der Ortspolizeibehörde bescheinigt sein, daß die Entmündigung des Kranken bereits eingetreten oder beantragt ist und daß für den Kranken nicht ausreichend gesorgt wird. Die Ehefrau und die Verwandten haben ferner im Falle der Antragstellung je die Genehmigung der Aufnahme seitens des andern Teils und des etwa vorhandenen und zu erlangenden gesetzlichen Vertreters nachzuweisen; ist ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden oder nicht zu erreichen, so muß dies durch die Ortspolizeibehörde bescheinigt werden. Diese Bestimmungen haben den Erfolg, daß die zur Fürsorge für einen Kranken berufenen Personen sich gegenseitig kontrollieren und auf diese Weise eine unbegründete Verbringung in eine Irrenanstalt von vornherein zu verhindern vermögen; sie haben aber auch andererseits den Nachteil, daß sie eine berechtigte und zweckmäßigerweise zu beschleunigende Aufnahme verzögern oder unmöglich machen können.

Hinsichtlich der Entlassung, welche der Landesdirektor gestatten kann, wenn für den Kranken und die öffentliche Sicherheit keine Gefahr vorliegt, wurde näher bestimmt, daß diese auf Antrag des gesetzlichen Vertreters oder der Ehefrau des Kranken erfolgen dürfe. Dem Fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband wurde gegen einen ablehnenden, die Entlassung eines Kranken betreffenden Bescheid, das Recht der Beschwerde an den Provinzialausschuß eingeräumt.

Auch dieses Reglement wurde außer Wirkung gesetzt durch das seit dem 1. April 1900 geltende. Dieses bestimmte Neues bezüglich der Aufnahme nur insofern, als für einen unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Kranken der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden kann. Ferner kann die Aufnahme einer Ehefrau von einem Verwandten nur dann beantragt werden, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist, oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat oder wenn der Ehemann zur Antragsstellung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Allgemein verlangt wird, daß dem Aufnahmeantrag die Zustimmungserklärung des Ehegatten, des nächsten Verwandten und des etwaigen gesetzlichen Vertreters des Kranken und im Falle des Widerspruchs die bezügliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beigefügt wird. — Weitere Aenderungen sind hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens nicht getroffen worden.

Das Reglement für die Landirrenanstalten der Provinz Westpreußen (gültig vom 1. Oktober 1889 ab) hat durch ein Reglement vom 12. März 1893 mit Rücksicht auf die Bestimmungen des bereits erwähnten Gesetzes vom 11. Juli 1891 nur hinsichtlich der Sicherstellung der Verpflegungskosten, soweit diese von Armenverbänden zu tragen sind, einige Aenderungen bezw. Streichungen erfahren, an den übrigen Vorschriften über die Aufnahme und Entlassung von Kranken wurde nichts geändert. Nach einem Beschluß des Provinziallandtags vom 5. März 1896 hat das Reglement, in seiner nunmehrigen Fassung auch für die neuerrichtete Irrenanstalt zu Conradstein Geltung.

Das Reglement für die Landirrenanstalten der Provinz Schlesien vom 20. März 1877 wurde hinsichtlich der Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren dnrch das Reglement vom 12. August 1891 dahin abgeändert, daß das Physikatsgutachten in dringenden Fällen durch das Zeugnis eines andern approbierten Arztes, dessen Unterschrift amtlich beglaubigt ist, ersetzt werden kann; soweit es sich jedoch um die Aufnahme eines Kranken auf Privatrequisition handelt, soll ein solches Zeugnis nur dann genügen, wenn der Aufnahmeantrag unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde ge-

stellt wurde. Die Vorschriften über die Entlassung der Kranken wurden nicht geändert.

Zur Zeit gilt für die Provinzialirrenanstalten von Schlesien das revidierte Reglement vom 10. April 1895 nebst der Ausführungsvorschrift vom 11. April 1895 zu dem Gesetz vom 11. Juli 1891, welche folgendes bestimmen:

Der Antrag des zuständigen Landarmenverbands auf Aufnahme eines hilfsbedürftigen Geisteskranken ist unter Anschluß einer Zustimmungserklärung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters, der Nachweise über die persönlichen und Vermögensverhältnisse sowie einer vom Kreisphysikus, dem angestellten Armenarzt oder einem andern approbierten Arzt verfaßten Beschreibung der Krankheit unter gleichzeitiger Bescheinigung der Anstaltsbedürftigkeit an den Landeshauptmann zu richten, welcher über die Zuweisung an die einzelnen Anstalten entscheidet. Privatkranke dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts und mit Zustimmung der zur Fürsorge für den Kranken berufenen Personen aufgenommen werden. Jede Aufnahme eines Kranken hat der Landeshauptmann der Kreisbehörde und eventl. dem zuständigen Staatsanwalt anzuzeigen.

Die Entlassung erfolgt auf Antrag des zuständigen Landarmenverbands und bei Personen, deren Entmündigung abgelehnt oder rechtskräftig aufgehoben ist, ohne weiteres, sobald der Anstaltsdirektor von der Ablehnung oder Aufhebung Kenntnis erhält. Die Entlassung der Privatkranken regelt sich nach dem über die Aufnahme getroffenen Abkommen, doch dürfen Genesene oder Gesunde nicht gegen ihren Willen zurückgehalten werden. Von jeder Entlassung ist der Kreisbehörde und dem zuständigen Staatsanwalt Mitteilung zu machen. Versuchsweise dürfen Kranke nur im Einverständnis mit der Behörde oder Privatpersonen, welche die Aufnahme beantragt haben, entlassen werden.

Was die Aufnahme von Geisteskranken in die Landirrenanstalten der Rheinprovinz anlangt, so sind hiefür in dem Reglement vom 17. Februar 1900 folgende Vorschriften gegeben:

Der Aufnahmeantrag ist an die Anstaltsdirektion zu richten. Wer zur Antragsstellung berechtigt ist, ist nicht ausdrücklich hervorgehoben; doch ist aus den Bestimmungen über die Entlassung zu entnehmen, daß hiefür in Betracht kommen Armenverband, Ehegatte, Verwandte und gesetzlicher Vertreter. Dem Gesuch ist beizufügen das Zeugnis eines approbierten Arztes, aus welchem die ihm gemachten Mitteilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen andererseits, ferner der Tag der letzten Unter-

suchung und der Grund der Anstaltsbedürftigkeit ersichtlich sind. Der Anstaltsdirektor kann jedoch die Vorlage des Zeugnisses eines beamteten Arztes (Kreisphysikus, Direktor einer öffentlichen Irrenanstalt oder psychiatrischen Klinik) verlangen, wenn ihm das von einem approbierten Arzt abgegebene Gutachten nicht genügend erscheint. Weiterhin ist erforderlich eine Erklärung der Ortspolizeibehörde, daß der Unterbringung des Kranken in einer Anstalt polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Diese Erklärung ist entbehrlich, wenn das Zeugnis eines beamteten Arztes vorliegt oder die Aufnahme von einer Militär-, Justiz- oder unmittelbaren Staatsverwaltungsbehörde beantragt ist. Endlich ist noch anzuschließen ein Nachweis über die Sicherstellung der Verpflegungskosten. In dringenden Fällen ist die vorläufige Aufnahme auf Grund des ärztlichen Zeugnisses zulässig; die weiteren Belege sind nachzubringen.

Zuständig zur Entscheidung über die Gesuche ist unter Aufsicht des Landeshauptmanns die Anstaltsdirektion; in zweifelhaften Fällen hat letztere die Akten mit begründeten Vorschlägen dem Landeshauptmann vorzulegen. Jede Aufnahme eines Kranken ist dem Landeshauptmann, der zuständigen Staatsanwaltschaft bezw. bei entmündigten Kranken dem zuständigen Vormundschaftsgericht anzuzeigen; der Landeshauptmann ist außerdem auch von der Abweisung eines Gesuchs in Kenntnis zu setzen.

Hinsichtlich der Aufnahme freiwilliger Pensionäre in Provinzialirrenanstalten finden die bezüglichen Vorschriften der Ministerialanweisung vom 26. März 1901 betr. die Unterbringung von Geisteskranken, Epileptischen und Idioten in Privatanstalten Anwendung (vgl. S. 54).

Ueber die Entlassung von Kranken hat die Anstaltsdirektion unter Aufsicht des Landeshauptmanns zu entscheiden. Sie muß erfolgen, wenn der Kranke der Anstaltspflege nicht mehr bedarf oder von dem gesetzlichen Vertreter oder derjenigen Behörde oder Person, welche die Verpflegungskosten bestreitet, zurückgefordert wird. Sind aus der Entlassung Nachteile zu befürchten, so kann dem Antragsteller die Verpflichtung auferlegt werden, daß er jede Verantwortung für die Folgen zu übernehmen hat. Bei gemeingefährlichen Kranken ist unter allen Umständen die Genehmigung der Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts einzuholen.

Freiwillige Pensionäre sind auf Wunsch zu entlassen. Soweit sie jedoch als gemeingefährlich angesehen werden, ist sofort dem Landeshauptmann und der Polizeibehörde des künftigen Wohnorts entsprechende Mitteilung zu machen. Erhebt letztere nicht binnen 8 Tagen Einsprache, so ist der Kranke zu entlassen.

Wird ein Antrag auf Entmündigung abgelehnt, oder die Entmündi-

gung wieder aufgehoben, so finden auf den betreffenden Kranken hinsichtlich seiner Entlassung die für freiwillige Pensionäre gültigen Vorschriften Anwendung. — Versuchsweise entlassene oder beurlaubte Kranke gelten als endgültig entlassene, wenn ihre Wiederaufnahme nicht innerhalb dreier Monate erfolgt. — Entlassungen und Beurlaubigen sind wie jede Aufnahme den oben genannten Stellen anzuzeigen.

Die Bestimmungen der Reglements für die Landirrenanstalten der übrigen preußischen Provinzen hier im einzelnen wiederzugeben, würde zu weit führen; es soll daher nur kurz noch auf die geltenden Vorschriften eingegangen werden:

Provinz Westfalen: Reglement vom 28. März 1896:

Die Aufnahme eines Kranken kann nur auf Antrag oder unter Zustimmung einer der hiefür zuständigen Behörden (Ortspolizeibehörde, Amtsgericht bei bevormundeten Personen, Landeshauptmann für Landarme) erfolgen. Die Gesuche sind unter Anschluß des Zeugnisses eines approbierten Arztes (amtsärztliches Gutachten wird nicht verlangt) an den Anstaltsdirektor zu richten, welcher die Akten dem Landeshauptmann zur Entscheidung vorlegt.

Provinz Schleswig: Reglement vom 28. Juni 1899:

Die Gesuche um Aufnahme landarmer Geisteskranker sind an den Landesdirektor zu richten. Anträge auf Aufnahme anderer Geisteskranker sind unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, der Ausweise über die persönlichen Verhältnisse des Kranken und über die Sicherstellung der Verpflegungskosten bei der Anstaltsdirektion einzureichen, welche darüber zu entscheiden hat.

Provinz Sachsen: Reglement vom 1. Mai 1902:

Sämtliche Aufnahmegesuche sind durch Vermittlung der Kreisbehörden (Landrat bezw. Stadtrat) bei der Anstaltsdirektion einzureichen und zu belegen durch ein Gutachten des Kreisarztes — ausnahmsweise genügt auch ein an Eidesstatt abgegebenes Gutachten eines approbierten Arztes, welches jedoch unter Umständen von dem Anstaltsvorstand als unzureichend erklärt werden kann, so daß ein amtsärztliches Zeugnis nachzubringen ist —, sowie durch die Ausweise über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kranken bezw. seiner Angehörigen und den Nachweis der Sicherstellung der Verpflegungskosten. Die Anstaltsdirektion übersendet die Akten mit gutachtlicher Aeußerung dem Landeshauptmann zur Entscheidung über das Gesuch.

Provinz Ostpreußen: Reglement vom 30. April 1902:

Die Aufnahmeanträge der gesetzlichen Vertreter, der Verwandten, der Ehefrau des Kranken, sowie der Ortspolizeibehörde sind durch Vermittlung

des Landrats bezw. des Magistrats mit einem Ausweis über die persönlichen Verhältnisse, einem ärztlichen Zeugnis, einer Verpflichtungsurkunde zur Kostenzahlung, sowie bei unheilbaren Kranken der Entmündigungserklärung bezw. des Nachweises über die Einleitung des Entmündigungsverfahrens bei der Anstaltsdirektion anzubringen; zuständig zur Entscheidung ist der Landeshauptmann.

Provinz Pommern: Für die Aufnahme landarmer Geisteskranker gilt das Reglement vom 7. Mai 1892. Ueber die Gesuche, welche zu belegen sind durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die persönlichen Verhältnisse des Kranken, ein ärztliches Zeugnis sowie eine Bescheinigung darüber, daß die bevorstehende Aufnahme dem Staatsanwalt angezeigt ist, bezw. eine Ausfertigung oder Abschrift der Entmündigungserklärung, entscheidet der Landesdirektor.

Bezüglich der übrigen Fälle findet das Reglement vom 12. Mai 1887 noch Anwendung. Hienach sind die Aufnahmeanträge durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an die Anstaltsdirektion zu richten. Als Belege sind außer den oben genannten erforderlich eine Verpflichtungsurkunde betreffend Kostenzahlung und, wenn es sich um einen gemeingefährlichen Kranken handelt, ein unabhängig von dem ärztlichen Attest von der Ortspolizeibehörde oder, falls der Kranke sich bereits in einer öffentlichen Anstalt befindet, von dem leitenden Arzt ausgestelltes Zeugnis über die Tatsachen, aus denen die Gemeingefährlichkeit gefolgert wird. Die Entscheidung kommt auch hier dem Landesdirektor zu.

Provinz Posen: Reglement für die Provinzial-Irrenanstalt in Owinsk vom 27. Juni 1895, Reglement für die Provinzial-Irrenanstalt zu Dziekanka vom 27. Juni 1895 und Reglement für die Provinzial-Irren- und Idiotenanstalt zu Kosten vom 13. August 1901:

Diese schreiben übereinstimmend vor, daß die Aufnahmegesuche an den Landeshauptmann zu richten und durch ein amtsärztliches Gutachten, eine Verpflichtungsurkunde zur Kostenzahlung und einen Ausweis über die persönlichen Verhältnisse des Kranken zu belegen sind. In dringenden Fällen genügt statt des amtsärztlichen Gutachtens das Zeugnis eines approbierten Arztes. Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme entscheidet der Landeshauptmann.

Im allgemeinen ist noch zu bemerken, daß die preußischen Provinzial-Irrenanstalten zunächst der Aufsicht der Provinzialausschüsse bezw. besonderer Verwaltungskommissionen oder Kommissare unterstehen. Auf Anordnung des Provinzialausschusses finden unvermutete Revisionen der Anstalten statt, welche regelmäßig von dem Landeshauptmann selbst bezw. sei-

nem Stellvertreter vorgenommen werden. Gelegentlich erfolgen auch Besichtigungen seitens des Provinzialausschusses.

Die staatliche Oberaufsicht wird von den Oberpräsidenten geübt, welche zur Teilnahme an den regelmäßigen Besichtigungen Sachverständige abordnen, aber auch von sich aus durch besonders beauftragte Staatsbeamte und Aerzte Revisionen der Anstalten vornehmen lassen können.

Die für die Aufnahme von Geisteskranken in Privatirrenanstalten durch den Ministerialerlaß vom 19. Januar 1888 gegebenen Vorschriften erfuhren eine Abänderung durch die Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privatirrenanstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten vom 20. September 1895.

Diese bestimmte bezüglich des Inhaltes des zur Aufnahme erforderlichen ärztlichen Zeugnisses, daß aus demselben ersichtlich sein müsse die Veranlassung zur Ausstellung und der Zweck des Zeugnisses, ferner Zeit und Ort der Untersuchung, sowie die dem Arzt gemachten Mitteilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen andererseits, und daß es sich weiterhin darüber aussprechen solle, an welcher Form geistiger Störung der Kranke leide, und aus welchem Grund er der Aufnahme in der Anstalt bedürfe. Die Ausstellung des Zeugnisses sollte auch nach der Anweisung in der Regel durch den für den Wohnsitz des Kranken zuständigen Kreisphysikus oder für das Physikat geprüften Kreiswundarzt erfolgen; sofern der Kranke einen festen Wohnsitz nicht hatte oder von diesem abwesend war und sofort in eine Anstalt überführt werden mußte, sollte das Zeugnis eines anderen Kreisphysikus bezw. für das Physikat geprüften Kreiswundarztes ebenfalls genügen. Während aber im letzteren Fall der Erlaß vom 19. Januar 1888 eine besonders ausführliche Begründung des Zeugnisses verlangte, hat die Anweisung von dieser Forderung abgesehen. Weiterhin erachtete sie als einen genügenden Beleg ein den oben genannten Anforderungen entsprechendes Zeugnis eines approbierten Arztes, dessen Inhalt der beamtete Arzt auf Grund persönlicher Untersuchung des Kranken beitrat.

Die vorläufige Aufnahme von Kranken auf Grund eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses war in dringenden Fällen nach wie vor zulässig; die erforderliche Untersuchung durch den zuständigen Kreisphysikus bezw. Kreiswundarzt sollte aber innerhalb der ersten 48 Stunden — nicht mehr 24 Stunden — nach erfolgter Aufnahme vorgenommen werden.

Neu aufgenommen wurde in die Anweisung die Bestimmung, daß von der nachträglichen amtsärztlichen Untersuchung abgesehen werden konnte, wenn der Kranke mit einem bezüglich seines Inhalts den Vorschriften ge-

nügenden privatärztlichen Zeugnis auf Antrag des ihm als Geisteskranken bestellten Vormunds in einer Anstalt untergebracht worden war, ferner wenn das Aufnahmezeugnis von dem ärztlichen Leiter einer öffentlichen Irrenanstalt oder einer psychiatrischen Universitätsklinik unter Beifügung des Amtscharakters ausgestellt worden war.

Im Falle der Uebernahme eines Kranken aus einer andern Anstalt — öffentlichen oder privaten — war außer dem schon bisher verlangten Uebergabeschein und einer beglaubigten Abschrift des Aufnahmeattestes ein Zeugnis über den Fortbestand der Krankheit vorzulegen. Dieses hatte der ärztliche Leiter der Anstalt, in der der Kranke sich bisher befunden, auszustellen und darin zu bemerken, ob das Leiden heilbar sei.

Bezüglich der Entlassung eines Kranken aus einer Privatirrenanstalt blieben im allgemeinen die Vorschriften des Erlasses vom 19. Januar 1888 bestehen. Die „Anweisung" ermöglichte jedoch die Beurlaubung eines Kranken auf die Dauer von 2 Wochen, wozu im Falle des Mitwirkens der Polizeibehörde bei der Aufnahme deren Genehmigung vorher einzuholen war. Eine Rückführung des Kranken in die Anstalt nach Ablauf der genannten Frist war als Neuaufnahme zu behandeln. Eine Aenderung wurde aber vor allem dahin getroffen, daß gemeingefährliche Geisteskranke entlassen oder beurlaubt werden konnten, wenn die Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes auf vorherige Anzeige der Anstalt der Entlassung oder Beurlaubung zustimmte und für eine sichere Ueberführung gesorgt war. Die bisherige Voraussetzung der unmittelbaren Verbringung in eine andere Anstalt wurde fallen gelassen.

Für die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Pensionäre stellte die „Anweisung" dieselben Vorschriften auf, welche schon in dem oben (S. 4) angeführten Ministerialerlaß vom 17. Juni 1874 empfohlen wurden und nach dem Erlaß vom 19. Januar 1888 seitdem maßgebend waren. Besonders bestimmt wurde noch, daß die Entlassung eines Pensionärs alsbald der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen sei.

Zur Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten — außer den bereits eingeführten, regelmäßigen Revisionen durch den zuständigen Kreisphysikus bezw. einen beauftragten Medizinalbeamten — wurde eine Besuchskommission bestellt, welche alljährlich einmal unter Beiziehung des zuständigen Physikus eine Besichtigung der Anstalten vorzunehmen hatte. Die Kommission bestand nach einem Erlaß der Minister der Medizinalangelegenheiten und des Innern an die Oberpräsidenten vom 11. Mai 1896 aus einem höheren Verwaltungsbeamten, dem Regierungs- und Medizinalrat des Bezirks und einem Psychiater.

Die Anweisung vom 20. September 1895 ist aufgehoben und ersetzt worden durch die Anweisung vom 26. März 1901[1]), welche noch in Kraft steht. Diese unterscheidet zwischen Kranken, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, und solchen unter 18 Jahren. Bezüglich der ersteren haben die bisher geltenden Aufnahmebedingungen im allgemeinen keine Veränderung erfahren. Nur hinsichtlich der vorläufigen Aufnahme von Geisteskranken in dringenden Fällen ist bestimmt, daß der Aufgenommene innerhalb 24 Stunden dem für die Anstalt zuständigen Kreisarzt oder seinem Vertreter angemeldet werden und daß dieser binnen 3 Tagen nach Empfang der Anzeige den Kranken untersuchen und ein Zeugnis darüber ausstellen müsse, ob die Aufnahme zulässig sei oder nicht. In zweifelhaften Fällen soll aber die Untersuchung in kurzen Fristen wiederholt und das Zeugnis alsdann spätestens innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Aufnahme ausgestellt werden.

Die Vorschrift, daß die Aufnahme sowie die vorläufige Aufnahme nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der letzten in dem Zeugnis angeführten Untersuchung erfolgen darf, ist beibehalten.

Was die Entlassung von Kranken betrifft, so muß diese nunmehr auch dann erfolgen, wenn jene so weit geheilt sind, daß sie der Behandlung in der Anstalt nicht mehr bedürftig erscheinen, ferner wenn die Entmündigung eines Kranken durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß abgelehnt oder wenn die ausgesprochene Entmündigung auf Grund einer Anfechtungsklage oder durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß wieder aufgehoben ist.

Falls ein volljähriger, weder entmündigter noch unter vorläufige Vormundschaft gestellter Kranker schriftlich seine Entlassung beantragt und der Vorstand der Anstalt diese nicht gestatten will, hat letzterer den Antrag unter Darlegung der für die Ablehnung maßgebenden Gründe unverzüglich dem für die Stellung des Entmündigungsantrags zuständigen ersten Staatsanwalt mitzuteilen. Bei Wiederholung des Entlassungsantrags ist eine Mitteilung nur dann erforderlich, wenn der Antrag neue Tatsachen enthält und die Verhältnisse inzwischen sich geändert haben.

Die Dauer, für welche ein Kranker beurlaubt werden kann, ist von zwei auf sechs Wochen erhöht, und außerdem die Möglichkeit gegeben worden, aus besonderen Gründen den Urlaub bis zu drei Monaten zu verlängern.

Von der Aufnahme, Entlassung und Beurlaubung eines Kranken ist wie bisher Anzeige an die zuständigen Stellen zu erstatten.

---

1) Abgedruckt in Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 58 S. 525.

Die Aufnahme von Kranken, welche Verständnis für ihren Eintritt in die Anstalt haben — freiwilliger Pensionäre — ist jetzt nur noch den Anstalten erlaubt, welchen von dem Regierungspräsidenten die Genehmigung hiezu erteilt worden ist. Das Gesuch um Erteilung dieser Genehmigung muß bei dem Kreisarzt angebracht und von diesem, mit gutächtlicher Aeußerung versehen, durch Vermittlung des Landrats bezw. in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde weitergegeben werden. Die Genehmigung wird nur widerruflich und in der Regel nur solchen Anstalten erteilt, in welchen ein Anstaltsarzt wohnt. Ausnahmen von dieser Regel hängen von der Zustimmung des Ministers der Medizinalangelegenheiten ab.

Die Bedingungen für die Aufnahme eines Pensionärs sind dieselben wie früher. Bezüglich der Entlassung dagegen ist bestimmt, daß ein vom gesetzlichen Vertreter gestellter Antrag, dem bisher unbedingt stattgegeben werden mußte, dann vorläufig abgelehnt werden kann, wenn der Kranke als für sich oder andere gefährlich oder als für die öffentliche Ordnung störend anzusehen ist; in diesem Fall ist unter Vorlegung einer Aeußerung des leitenden Arztes über den Zustand des Kranken die Zustimmung der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts einzuholen.

Wird ein Antrag des gesetzlichen Vertreters oder des Kranken selbst auf Entlassung abgelehnt, so ist unverzüglich das für die vorläufige Aufnahme von Kranken in dringenden Fällen vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Die Anweisung vom 26. März 1901 hat dann weiterhin Bestimmungen über die Einrichtung und Leitung der Privatirrenanstalten getroffen. Diese müssen „von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzt“ geleitet werden, der eine längere — in der Regel zweijährige praktische Ausbildung an einer größeren öffentlichen, nicht nur für Unheilbare bestimmten Anstalt, oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik erfahren hat. Unter Umständen, insbesondere wenn die Anstalt nur unheilbare Kranke aufnimmt, kann eine einjährige Ausbildung genügen. Mit Zustimmung des Ministers der Medizinalangelegenheiten darf die ärztliche Tätigkeit an einer geeigneten größeren Privatanstalt oder einer großen Abteilung für Geisteskranke bei einem allgemeinen Krankenhaus für die Ausbildung angerechnet werden.

Die eigene Uebernahme der ärztlichen Leitung einer Anstalt seitens des Unternehmers sowie die Anstellung des leitenden Arztes ist von der Genehmigung des Regierungspräsidenten abhängig. Letzterenfalls sind dem bezüglichen Gesuch der mit dem betr. Arzt abzuschließende Vertrag sowie die Dienstanweisung beizufügen. Im Falle der Unrichtigkeit der erforderlichen Nachweise, sowie wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes

dessen Unzuverlässigkeit nachträglich ergibt, kann die erteilte Genehmigung zurückgenommen werden.

Welche speziellen Befugnisse der Unternehmer dem leitenden Arzt einzuräumen hat, ist in § 20 des Erlasses festgelegt.

Was ferner die Aufnahme von Kranken unter 18 Jahren in eine Anstalt betrifft, so ist hiezu erforderlich eine ärztliche Bescheinigung, welche die Gründe angibt, aus denen die Aufnahme in eine Anstalt zweckmäßig oder notwendig ist. Die Bescheinigung gilt 3 Monate vom Tag der letzten Untersuchung ab (das für die Aufnahme von Kranken über 18 Jahren erforderliche Zeugnis nur 2 Wochen). Die Aufnahme muß von dem gesetzlichen Vertreter oder dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverband beantragt sein.

Der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde ist binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme vertraulich Anzeige zu erstatten.

Hinsichtlich der Entlassung sind keine besonderen Vorschriften getroffen; dagegen können Kranke unter 18 Jahren bis zu 6 Monaten beurlaubt werden.

Vollendet ein Kranker während seiner Verpflegung in einer Anstalt das 18. Lebensjahr, so ist unter Beifügung einer ärztlichen Aeußerung über seinen Zustand der Staatsanwaltschaft von seinem Aufenthalt Anzeige zu machen.

Hinsichtlich der Beaufsichtigung ist — wie bisher — bestimmt, daß die Privatanstalten regelmäßig zweimal jährlich durch den zuständigen Kreisarzt und einmal durch die Besuchskommission besichtigt werden. Ueber vorgefundene Mißstände ist dem Regierungspräsidenten Bericht zu erstatten.

b. Bayern. Anlehnend an die Bestimmung des Art. 80 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 wurde durch die Ministerialentschließung vom 1. Januar 1895 das Verfahren der Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranken in Irrenanstalten näher geregelt.

Hienach ist die Unterbringung bezw. Verwahrung von der zuständigen Distriktspolizeibehörde bezw. der Kgl. Polizeidirektion München „nach erschöpfender Sachinstruktion in Form eines mit Gründen versehenen Beschlusses" auszusprechen. Vor der Beschlußfassung ist grundsätzlich der gesetzliche Vertreter der betreffenden Person und, soweit nötig und tunlich, letztere selbst zu vernehmen. Ist ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden, oder seine Vernehmung nur mit unverhältnismäßigem Zeitverlust ausführbar, so ist der zur Stellung des Entmündigungsantrags zuständige Staatsanwalt von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Das dem distriktspolizeilichen Be-

schluß zu Grund zu legende ärztliche Gutachten ist auf Grund persönlicher Untersuchung der unterzubringenden oder zu verwahrenden Person durch den Amtsarzt zu erstatten. Eine Ausfertigung des gefaßten Beschlusses ist dem gesetzlichen Vertreter „unter geeigneter Eröffnung über das Recht der Beschwerdeführung“ zuzustellen.

Muß ein Geisteskranker noch vor der distriktspolizeilichen Beschlußfassung im öffentlichen Interesse in einer Irrenanstalt untergebracht oder verwahrt werden, so ist diese mit tunlichster Beschleunigung unter Beachtung der bestehenden Vorschriften nachzuholen.

Wenn die für die Unterbringung oder Verwahrung seinerzeit maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind diese Anordnungen im Wege der distriktspolizeilichen Beschlußfassung aufzuheben. Die Leiter der Irrenanstalten haben die bezüglichen Anträge von amtswegen bei den zuständigen Distriktspolizeibehörden zu stellen; hinsichtlich der nicht in Irrenanstalten untergebrachten, anderweitig verwahrten Personen liegt diese Pflicht den Bezirksärzten ob, welche zu diesem Zweck zugleich mit den Polizeibehörden eine Kontrolle über die Kranken auszuüben haben.

Auch die Statuten der Kreisirrenanstalten wurden, insbesondere zufolge Ministerialentschließung vom 9. November 1895, revidiert und die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren zweckentsprechend abgeändert bezw. ergänzt.

Nach den jetzt geltenden Statuten der Kreisirrenanstalt München vom Jahr 1897 kann das Gesuch um Aufnahme eines Geisteskranken schriftlich bei der Anstaltsdirektion oder bei der Gemeinde oder dem Bezirksamt des Aufenthaltsorts eingereicht, in dringenden Fällen auch bei der Anstaltsdirektion zu Protokoll erklärt werden. Berechtigt zur Antragstellung sind der Vormund und die Angehörigen des Geisteskranken, sowie die Behörden, Anstalts- und Kassenverwaltungen, denen die Fürsorge für den Kranken obliegt. Als Angehörige kommen in Betracht: Ehegatten, Ascendenten, Descendenten, und, in Ermangelung solcher, volljährige Geschwister.

Zur Aufnahme ist erforderlich ein von der Orts- oder Distriktspolizeibehörde ausgestelltes Zeugnis über Heimat-, Familien-, und Vermögensverhältnisse, sowie über die Personalien des Aufzunehmenden, die Sicherstellung der Zahlung der Verpflegungskosten, ferner die schriftliche Zustimmung der nächsten Familienangehörigen bezw. der Vormünder oder der zur Antragstellung berechtigten Behörden, weiterhin eine von einem approbierten deutschen Arzt auf Grund persönlicher Untersuchung verfaßte, eingehende Krankengeschichte, durch die das Vorhandensein von Geistesstörung konstatiert wird und endlich „eine weitere Bestätigung des gestörten Geisteszustandes

des Aufzunehmenden — unabhängig von dem ärztlichen Gutachten — durch die Distriktspolizeibehörde des Heimats- oder des letzten Aufenthaltsorts auf Grund persönlicher Information des beurkundenden Beamten".

Bezüglich der hilflosen Kranken ist den Distriktspolizeibehörden und den amtlichen Aerzten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, „deren Aufnahme nach Tunlichkeit zu vermitteln".

Die Aufnahmegesuche sind zunächst bei der Anstaltsdirektion einzureichen, welche sie samt den erforderlichen Belegen nach vorgenommener Prüfung mit gutächtlichem Bericht der Kgl. Regierung, Kammer des Innern übersendet; diese entscheidet endgültig eventl. unter Dispensation von der Beibringung einzelner Belege, über die Aufnahme. Die seitens der Anstaltsdirektion in dringenden Fällen verfügte Aufname ist nur provisorisch. Nicht-Oberbayern dürfen — Notfälle ausgenommen — nur nach vorgängiger, für jeden einzelnen Fall zu erholender Regierungsgenehmigung aufgenommen werden.

Wenn die Aufnahme eines Geisteskranken von einem Gericht oder einer Distriktspolizeibehörde in Gemäßheit des § 81 der Strafprozeßordnung bezw. Art. 80 Abs. 2 und Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuchs angeordnet wird, so ist ein besonderes Gesuch nicht erforderlich, die Aufnahme wird vielmehr von der Anstaltsdirektion in eigener Zuständigkeit verfügt. Der kgl. Regierung ist hierüber wöchentlich, also spätestens innerhalb 8 Tagen Anzeige zu erstatten.

Aehnlich ist das Aufnahmeverfahren auch in den Satzungen der Kreisirrenanstalten Deggendorf, Karthaus-Prüll, Ansbach, Erlangen, Bayreuth, und Klingenmünster geregelt.

Nach den Statuten der Heil- und Pflegeanstalten bei Kaufbeuren ist die Krankengeschichte von dem behandelnden Arzt zu verfassen, oder wenn der Kranke bisher keine ärztliche Hilfe in Anspruch genommen hat, die Geistesstörung durch den kgl. Bezirksarzt des bisherigen Wohnorts des Kranken zu beschreiben und zu beurkunden. Die Unterschrift des behandelnden Arztes ist, wenn er nicht selbst Bezirksarzt ist, durch den zuständigen Bezirksarzt oder durch die Ortspolizeibehörde zu bestätigen. Ueber die Aufnahme entscheidet regelmäßig die Anstaltsdirektion. Letztere hat von sämtlichen vollzogenen Aufnahmen alle 14 Tage, in besonderen Fällen sogleich, unter Vorlage der Aufnahmeverhandlungen an die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, Anzeige zu erstatten.

Durch die Satzungen der Kreisirrenanstalt Werneck ist die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Aufnahmegesuche ebenfalls der Anstaltsdirektion übertragen.

Aus der Kreisirrenanstalt München sind Pfleglinge, welche auf Grund einer Anmeldung von Verwandten, Vormündern, Behörden oder Verwaltungen aufgenommen wurden, auf Verlangen der bezüglichen Antragsteller sofort zu entlassen. Gegen die Verweigerung der Entlassung können die Beteiligten Beschwerde bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, erheben. Ist ein Pflegling für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährlich, oder würde er voraussichtlich der nötigen Aufsicht und Pflege entbehren, so darf er nur mit Zustimmung der zuständigen Distriktspolizei- bezw. Staatsaufsichtsbehörde und in der von dieser bestimmten Art und Weise aus der Anstalt entlassen werden. Die Entlassung eines Pfleglings wird ferner vom Anstaltsdirektor verfügt, wenn derselbe nach der Aufnahme nicht als geisteskrank befunden wird oder genesen oder soweit gebessert ist, daß er der Anstaltspflege nicht mehr bedarf, ferner wenn der ergangenen Mahnung ungeachtet die Verpflegungskosten nicht berichtigt werden, endlich wenn sonst das Anstaltsinteresse die Entlassung dringend erfordert. Wenn jedoch in den beiden letzteren Fällen Befürchtungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen, so sind die gesetzlichen Vertreter zu verständigen und die Zustimmung der zuständigen Distriktspolizeibehörde einzuholen.

Mit Rücksicht auf den Heilzweck kann der Direktor Kranke bis zu 3 Monaten beurlauben; außerdem kann ein solcher Urlaub erteilt werden, um zu versuchen, ob die Kranken ohne Bedenken außerhalb der Anstalt verpflegt werden können. Personen, welche auf Veranlassung der Polizeibehörde in die Anstalt aufgenommen wurden, dürfen ohne deren ausdrückliche Genehmigung nicht beurlaubt werden.

Ueber die Entlassungen und Beurlaubungen hat die Anstaltsdirektion der kgl. Regierung allwöchentlich nach einem bestimmten Formular Bericht zu erstatten.

Aehnliche Vorschriften gelten bezüglich der Entlassung von Kranken auch für die übrigen Kreisirrenanstalten.

Was die Aufnahme von Kranken, welche sich selbst anmelden, betrifft, so ist nach dem Statut der Kreisirrenanstalt München hiezu erforderlich ein Heimatschein mit dem Nachweis ihrer bürgerlichen Selbständigkeit sowie die Sicherstellung der Zahlung der Verpflegungskosten. Oberbayerische Kreisangehörige können seitens der Anstaltsdirektion provisorisch aufgenommen werden vorbehaltlich der Genehmigung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, welche über die Aufnahme endgültig entscheidet. Nicht-Oberbayern dürfen nur nach vorgängiger, für jeden einzelnen Fall einzuholender Regierungsgenehmigung aufgenommen werden.

Die Pensionäre sind jederzeit zum Austritt berechtigt; besteht jedoch wegen ihres geistigen Zustandes Besorgnis, so sind die nächsten Angehörigen, Vormünder oder Behörden, Anstalts- und Kassenverwaltungen zu verständigen und ist der Austritt nur mit Zustimmung dieser zu gestatten. Sofern ein Kranker für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährlich ist oder voraussichtlich der nötigen Aufsicht und Pflege entbehren würde, darf er nur mit Zustimmung der zuständigen Distriktspolizei bezw. Staatsaufsichtsbehörde entlassen werden.

Zur Aufnahme in die Kreisirrenanstalten Karthaus-Prüll und Bayreuth sind dieselben Belege erforderlich wie in München. Zuständig zur Entscheidung über die Gesuche ist im einen Fall (Karthaus-Prüll) die Anstaltsdirektion, im andern (Bayreuth) die Kreisregierung. Austritt und Entlassung sind ebenso geregelt wie in München.

In die Irrenanstalt Deggendorf können nach den Satzungen vom Jahr 1896 freiwillig eintretende Geisteskranke von der Anstaltsdirektion ohne weiteres provisorisch aufgenommen werden, „wenn ihre Kreisangehörigkeit sichergestellt und für Kostendeckung gesorgt ist"; bei entmündigten freiwillig eintretenden Geisteskranken ist nach erfolgter Aufnahme umgehend die Zustimmungserklärung des Vormunds einzuholen. Ein ärztliches Zeugnis und eine distriktspolizeiliche Bestätigung der Tatsache des gestörten Geisteszustandes ist nicht erforderlich. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme steht der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu. Freiwillig in die Anstalt Eingetretene können dieselbe jederzeit wieder verlassen; falls aber Befürchtungen im Sinne des Art. 80 Abs. 2 des Pol.-Str.-Ges. sich ergeben und die Vermittlung der zunächst Beteiligten (Angehörigen, Vormünder ꝛc.) erfolglos angeregt worden ist, hat der Anstaltsdirektor alsbald die Entscheidung der Distriktspolizei bezw. Staatsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Nach den Satzungen der Kreisirrenanstalten Ansbach und Erlangen kann der Anstaltsdirektor Kranke, welche sich selbst anmelden, in dringenden Fällen provisorisch aufnehmen; nachträglich sind jedoch folgende Belege beizubringen: ein von der Orts- oder Distriktspolizeibehörde ausgestelltes Zeugnis über die Personalien des Kranken und seiner Eltern, eine amtliche Bestätigung der Vermögensverhältnisse zwecks Sicherstellung der Kosten, die schriftliche Zustimmung der nächsten Angehörigen bezw. Vormünder, eine auf persönliche Untersuchung sich stützende Krankheitsgeschichte, welche, wenn der Kranke in der Behandlung eines approbierten deutschen Arztes stand, von diesem, andernfalls von dem Bezirksarzt des Wohnorts des Kranken verfaßt sein muß, endlich noch die Bestätigung des

gestörten Geisteszustandes des Aufzunehmenden seitens der Distriktspolizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts. Unter Vorlage dieser Belege hat die Anstaltsdirektion die Genehmigung der Aufnahme seitens der kgl. Regierung in kürzester Frist nachträglich einzuholen.

Bezüglich des Austritts der freiwillig Eingetretenen sind keine besonderen Vorschriften gegeben; in § 46 der Statuten ist im allgemeinen bestimmt, daß es wünschenswert sei, daß Kranke, welche zum Zweck der Heilung in der Anstalt sich befinden, aus derselben nicht zurückgenommen werden sollen, solange nicht der Anstaltsvorstand sie entweder für genesen erklärt oder seine Zustimmung zu ihrem Austritt gibt. Wenn die Angehörigen oder Vertreter eines Kranken dessen Entlassung fordern, so hat diese zu erfolgen, sofern nicht der Kranke als gemeingefährlich zu betrachten ist; letzterenfalls ist die Entscheidung der zuständigen Distriktspolizei bezw. Staatsaufsichtsbehörde zu veranlassen. Hier also ist den Kranken selbst das Recht des jederzeitigen Austritts nicht eingeräumt. Daraus, daß nach der provisorisch erfolgten Aufnahme das ordentliche Verfahren Platz zu greifen hat, wie in den Fällen der Aufnahme von Kranken gegen deren Willen auf Verlangen der Angehörigen, und insbesondere die Zustimmung der letzteren einzuholen ist, geht hervor, daß nach der Genehmigung der Aufnahme seitens der kgl. Regierung der freiwillig in die Anstalt Eingetretene keine Ausnahmestellung mehr einnimmt, sondern daß er bezüglich seiner Entlassung denselben Bestimmungen unterworfen ist wie die gegen ihren Willen in der Anstalt untergebrachten Kranken.

Zur Aufnahme freiwilliger Pensionäre in die Kreisirrenanstalt Klingenmünster ist erforderlich ein Zeugnis des Bürgermeisteramts über Heimat-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken sowie die Sicherstellung der Zahlung der Verpflegungskosten. Die bez. Gesuche sind von der Anstaltsdirektion mit gutächtlichem Bericht der königl. Regierung, Kammer des Innern, zur Entscheidung vorzulegen. In dringenden Fällen kann jedoch erstere provisorisch vorbehältlich nachträglicher Genehmigung die Aufnahme gestatten. Die Bestimmungen über den Austritt sind dieselben wie bei der Kreisirrenanstalt Deggendorf.

Kranke, welche freiwillig in die Irrenanstalt Werneck eintreten wollen, haben ihrem Gesuch regelmäßig sämtliche Belege beizufügen, welche für die Aufnahme von Kranken auf Antrag von Angehörigen u. s. w. verlangt werden: Ausweis über die Heimatangehörigkeit, Nachweis über die Sicherstellung der Zahlung der Verpflegungskosten und ärztliches Zeugnis. Von der Beibringung des letzteren kann jedoch abgesehen werden. Ueber die Gesuche entscheidet die Anstaltsverwaltung. — Bezüglich

des Austritts gelten dieselben Vorschriften wie für die Kreisirrenanstalt Deggendorf.

Nach den Satzungen für die Heil- und Pflegeanstalten bei Kaufbeuren vom Jahr 1893 werden in diese für die Regel keine freiwilligen Pensionäre aufgenommen. Kommt jedoch ausnahmsweise die Aufnahme solcher in Frage, so entscheidet über die betr. Gesuche an Stelle der Anstaltsdirektion die kgl. Regierung, Kammer des Innern auf berichtliche Vorlage der Akten. Welche Belege erforderlich sind, ist in den Satzungen nicht ausgesprochen.

Die Kreisirrenanstalten sind der Aufsicht der K. Regierungen, Kammern des Innern unterstellt; daneben üben die Landräte ihre gesetzlichen Kontrollebefugnisse aus. Die Kgl. Regierung läßt im Lauf jedes Jahres öftere, unvermutete Visitationen der Anstalt unter Zuziehung eines theoretisch und praktisch erprobten Irrenarztes vornehmen. Außerdem hat sich das Ministerium des Innern vorbehalten, zeitweise Besichtigungen der Kreisirrenanstalten durch Sachverständige zu veranlassen. Diese Aufsichtsbefugnisse sind in den Anstaltsstatuten festgelegt.

Die Verhältnisse der Privatirrenanstalten wurden geregelt durch die Ministerialentschließung vom 3. Dezember 1895. Hienach können in eine Privatirrenanstalt Pfleglinge nur mit Genehmigung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde aufgenommen werden. Die Aufnahme ist bei der Anstaltsdirektion nachzusuchen unter Uebergabe folgender Belege: amtlicher Nachweis über die persönlichen Verhältnisse des Pfleglings, Geburts- bezw. Taufzeugnis, ein von einem amtlichen deutschen Arzt abgefaßtes, auf persönlicher Untersuchung beruhendes Zeugnis, welches nicht älter als 4 Wochen sein darf, ferner die Konstatierung des gestörten Geisteszustandes der aufzunehmenden Person seitens der Distriktspolizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts auf Grund selbständiger Erhebungen, und endlich die zustimmende Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder Vormundes bezw. der nächsten Angehörigen. Das Gesuch ist sodann von der Anstaltsdirektion der zuständigen Distriktspolizeibehörde vorzulegen, welche nach Vernehmung des Bezirksarztes darüber entscheidet; sie kann dabei von der Beibringung einzelner Belege absehen. Tritt ein Geisteskranker erst nach erteilter Aufnahmegenehmigung ein, so hat der Anstaltsleiter der Aufsichtsbehörde binnen acht Tagen hievon Anzeige zu erstatten.

In dringenden Fällen kann die provisorische Aufnahme von Kranken seitens der Anstaltsdirektion angeordnet werden vorbehältlich der nachträglichen Beibringung der erforderlichen Belege. Von der erfolgten Aufnahme ist die Distriktspolizeibehörde binnen 24 Stunden in Kenntnis

zu setzen. Diese hat, nachdem ein vorschriftsmäßiges amtsärztliches Gutachten über den Geisteszustand des Kranken beigebracht ist, über dessen endgültige Aufnahme zu entscheiden.

Die Entlassung hat zu erfolgen, wenn der Pflegling genesen ist oder nicht als geisteskrank befunden wurde, ferner wenn der gesetzliche Vertreter bezw. Vormund oder die nächsten Angehörigen sie beantragen. Wird jedoch im letzteren Fall der zu Entlassende vom Anstaltsleiter als gemeingefährlich im Sinne des Art. 80 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs bezeichnet, so ist die Entscheidung der zuständigen Distriktspolizeibehörde bezw. der königl. Polizeidirektion München wegen etwaiger zwangsweiser Unterbringung des Kranken herbeizuführen. Endlich kann noch ohne diesbezüglichen Antrag seitens der Anstaltsdirektion die Entlassung eines Pfleglings „im Anstaltsinteresse" verfügt werden.

Innerhalb acht Tagen hat der Anstaltsleiter jede Entlassung unter Beifügung der im öffentlichen Interesse oder in dem des Pfleglings etwa erforderlichen Mitteilungen der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Der Leiter einer Privatirrenanstalt kann Kranke, die sich freiwillig zum sofortigen Eintritt melden, provisorisch vorbehältlich der nachträglichen Beibringung der für die Aufnahme in die Anstalt vorgeschriebenen Belege aufnehmen. Binnen 24 Stunden ist jedoch die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde bezw. die Polizeidirektion in Kenntnis zu setzen, welche über die endgültige Aufnahme entscheidet. Falls ein freiwillig eingetretener Pflegling seinen Austritt erklärt, ist er zu entlassen, sofern er nicht zu Befürchtungen im Sinne des Art. 80 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs Anlaß gibt; letzterenfalls ist, wenn die Vermittlung der zunächst Beteiligten (Angehörigen, Vormünder) erfolglos angeregt worden ist, die Entscheidung der zuständigen Distriktspolizeibehörde bezw. der Polizeidirektion wegen etwaiger zwangsweiser Unterbringung des Kranken herbeizuführen.

Die Entlassung eines Pfleglings ist der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde bezw. der Polizeidirektion binnen acht Tagen anzuzeigen.

Die Privatirrenanstalten werden nach der gen. Ministerialentschließung öfteren unvermuteten Visitationen durch die zuständige Distriktspolizeibehörde bezw. die Polizeidirektion München gemeinschaftlich mit dem Bezirksarzt unterzogen; außerdem werden durch die kgl. Regierung, Kammer des Innern periodische Besichtigungen der Anstalten durch den Kreismedizinalrat veranlaßt. Zu allen Visitationen ist, wenn nicht unverhältnismäßige Schwierigkeiten sich ergeben, ein erfahrener Irrenarzt beizuziehen. Die Visitation hat sich auf die Kontrolle der Erfüllung der dem Unternehmer auferlegten Verpflichtungen und auf die sonstigen Verhältnisse der Anstalt

zu erstrecken; auch ist „dem Rechtsschutz der Pfleglinge, zumal durch Intervention behufs Erwirkung einer gerichtlichen Entscheidung über deren Geisteszustand, die gebührende Bedachtnahme zuzuwenden".

c. Sachsen. Für die Unterbringung von Geisteskranken in eine Landes-Heil- und Pfleganstalt sind maßgebend die Bestimmungen des am 1. September 1893 in Kraft getretenen Regulativs.

Zur Entscheidung über Aufnahmeanträge sind die Anstaltsdirektionen zuständig. In der Regel ist bei der Behörde des Wohnorts des Aufzunehmenden die Vermittlung der Aufnahme nachzusuchen. Der Antrag selbst ist vom Stadtrat bezw. der Amtshauptmannschaft zu stellen; wird ausnahmsweise die Aufnahme von dem Kranken oder dessen Angehörigen unmittelbar bei der Anstalt nachgesucht, so kann ein solches Gesuch zuvor zu näherer Erörterung bezw. Begutachtung an den zuständigen Stadtrat bezw. die zuständige Amtshauptmannschaft zurückgegeben werden. Der Aufnahmeantrag ist zu belegen durch ein auf persönlicher Untersuchung beruhendes, von einem approbierten Arzt ausgestelltes Zeugnis. Wohnt der Aussteller nicht in Sachsen, so hat er seinen Approbationsnachweis beizufügen; andernfalls kann verlangt werden, daß das Zeugnis von einem Bezirks- oder Gerichtsarzt auf Grund persönlicher Untersuchung seinem Inhalt nach zu bestätigen ist. Weiterhin ist anzuschließen eine Erklärung über die Verbindlichkeit zur Zahlung der Verpflegbeiträge, ferner eine obrigkeitliche Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit und den Unterstützungswohnsitz, sowie ein Taufzeugnis bezw. bei Nichtchristen eine Geburtsurkunde. Handelt es sich um die Aufnahme eines gefährlichen Kranken, so ist dem Antrag ein Nachweis hierüber beizufügen und zwar müssen „die Tatsachen, welche die Gefährlichkeit begründen sollen, nicht nach den bloßen Angaben der Beteiligten, sondern durch anderweite Erkundigungen von der betreffenden Obrigkeit festgestellt sein".

In dringenden Fällen kann für im Inland befindliche Kranke vorläufige telegraphische Zuführungsgenehmigung beantragt werden, wenn sich der Antragsteller zur Uebernahme der Kosten verpflichtet und den ihm bei der Aufnahmegenehmigung zu stellenden Bedingungen zum Voraus unterwirft.

Erachtet eine Behörde die Unterbringung einer Person aus polizeilichen Gründen für notwendig, so hat sie darüber, gleichwohl ob der Aufnahmeantrag durch sie selbst zu vermitteln ist oder nicht, jedenfalls der Anstaltsdirektion Mitteilung zu machen.

Ist es zweifelhaft, ob ein Kranker, dessen Aufnahme nachgesucht wird, sich hiezu eignet, so kann die Anstaltsdirektion ausnahmsweise eine Unter-

suchung und Prüfung desselben an seinem Aufenthaltsort, seitens eines Arztes der Anstalt, vornehmen lassen.

Die erteilte Aufnahmegenehmigung gilt 4 Wochen vom Tage ihrer Ausstellung an. Handelt es sich um die Aufnahme bezw. Beibehaltung eines Kranken zu längerer Verpflegung, so ist hiezu vormundschaftliche bezw. väterliche Zustimmung erforderlich.

Die Entlassung eines Kranken aus einer öffentlichen Irrenanstalt kann seitens der Anstaltsdirektion gewährt werden, wenn derselbe geheilt oder eine Besserung seines Zustands ausgeschlossen und er für ungefährlich erkannt ist, ferner wenn die Entlassung von zuständiger Seite beantragt wird und die Anstaltsdirektion keine Bedenken dagegen hat. Wurde der zu Entlassende wegen Gemeingefährlichkeit in der Anstalt untergebracht, so ist die Zustimmung der Polizeibehörde des künftigen Wohnorts einzuholen.

Wenn die Entlassung aus einem andern Grunde als den angeführten erfolgen soll, ferner wenn die Polizeibehörde des künftigen Wohnorts die Zustimmung versagt, endlich wenn die Anstaltsdirektion gegen eine beantragte Entlassung Bedenken äußert, ist das Ministerium des Innern zur Entscheidung zuständig. Dieses kann außerdem aus allgemeinen Verwaltungsrücksichten jederzeit die Entlassung eines Pfleglings verfügen.

Bezüglich der Beaufsichtigung der öffentlichen Irrenanstalten enthält das angeführte Regulativ keine besonderen Vorschriften; es greift eben das allgemeine Aufsichtsrecht der vorgesetzten staatlichen Behörden Platz.

Für das Verfahren der Unterbringung von Geisteskranken in Privatirrenanstalten wurden durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1894 besondere Vorschriften erlassen. Hienach durfte die Aufnahme nur auf Grund eines von den Angehörigen, dem gesetzlichen Vertreter oder der Polizeibehörde gestellten Antrags, sowie eines mit ausführlicher Krankengeschichte versehenen Zeugnisses eines approbierten Arztes erfolgen, welches, wenn letzterer in Sachsen wohnte, von einem Bezirks- oder Gerichtsarzt zu prüfen und zu bescheinigen war. Wohnte der Aussteller des Zeugnisses nicht in Sachsen, so war der Approbationsnachweis beizufügen. In dringenden Fällen konnte die Aufnahme vorläufig ohne ärztliches Zeugnis erfolgen, welches jedoch binnen 24 Stunden nachträglich zu beschaffen, widrigenfalls die aufgenommene Person längstens innerhalb dreier Tage von dem Bezirksarzt zu untersuchen war. Wenn die Verpflegung eines Geisteskranken länger als 4 Wochen dauern sollte, so war vormundschaftliche bezw. väterliche Zustimmung einzuholen. Der Leiter der Anstalt hatte nach Feststellung der Geisteskrankheit alsbald der Gerichtsbehörde des Wohnorts bezw. letzten

Aufenthaltsorts des Aufgenommenen von dessen geistiger Erkrankung Anzeige zu erstatten. Die Entlassung eines Geisteskranken sollte erfolgen, wenn derselbe genesen war, oder sobald dessen gesetzlicher Vertreter sie verlangte, wenn es sich aber um einen gemeingefährlichen Kranken handelte, nur dann, wenn für genügende Beaufsichtigung und Sicherung Sorge getragen war. Aufnahme und Entlassung aller Kranken mußte der Polizeibehörde des Orts, in welchem die Anstalt sich befand, binnen 24 Stunden angezeigt werden.

Diese Verordnung wurde aufgehoben durch die Verordnung vom 9. August 1900, betr. die Unterbringung von Geisteskranken in Privatirrenanstalten.

Bezüglich der zur Aufnahme erforderlichen Belege verblieb es im allgemeinen bei den Vorschriften der Verordnung vom 30. Mai 1894. Nur hinsichtlich der in dringenden Fällen ohne ärztliches Zeugnis erfolgenden provisorischen Aufnahme wurde neu bestimmt, daß das Zeugnis binnen 3 Tagen (bisher 24 Stunden) nachträglich zu beschaffen, widrigenfalls die aufgenommene Person innerhalb 5 Tagen (bisher 3 Tagen) von dem zuständigen Bezirksarzt zu untersuchen und die Notwendigkeit ihrer Aufnahme in die Anstalt zu bescheinigen ist. Neu ist auch die Vorschrift, daß, wenn ein unter Vormundschaft oder elterlicher Gewalt stehender Kranker aufgenommen wird, der Anstaltsleiter die Zustimmung des Vormunds oder „Gewalthabers" (Vater oder Mutter) einzuholen hat. Wird diese Zustimmung nicht binnen 4 Wochen erteilt, so ist der Kranke zu entlassen, sofern er gemeingefährlich ist, jedoch nur dann, wenn seitens der Polizeibehörde des künftigen Wohnorts bescheinigt wird, daß für genügende Beaufsichtigung und Sicherung des zu Entlassenden Sorge getragen sei.

Die nach Feststellung der Geisteskrankheit eines in die Anstalt aufgenommenen Kranken von dem Anstaltsleiter zu erstattende Anzeige ist an die Staatsanwaltschaft des Wohnsitzes bezw. Aufenthalts des Kranken zu richten. Wenn der Kranke infolgedessen unter Vormundschaft gestellt wird, so ist zu seinem Verbleiben in der Anstalt die Zustimmung des Vormunds einzuholen; wird diese nicht binnen 4 Wochen erteilt, so ist der Kranke zu entlassen u. s. w. (s. oben).

Die Verordnung vom 9. August 1900 hat weiterhin besondere Bestimmungen getroffen für die Aufnahme freiwilliger Pensionäre in Privatirrenanstalten. Erforderlich ist ein ärztliches, die Zweckmäßigkeit der Aufnahme in die Anstalt bescheinigendes Zeugnis und ein schriftlicher Antrag des Pensionärs selbst, welcher von dem etwaigen gesetzlichen Vertreter zu genehmigen ist.

Auf seinen Antrag bezw. den seines gesetzlichen Vertreters ist ein Pensionär unverzüglich zu entlassen.

Die Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten ist, wie schon in der Verordnung vom 30. Mai 1894 dahin geregelt, daß diese sowie die erstinstanzliche Entscheidung über Beschwerden, welche von Beteiligten über die Leitungen der Anstalten erhoben werden, der zuständigen Amtshauptmannschaft bezw. dem Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bezirksarzt obliegt. Letzterer hat die Anstalten regelmäßig zu revidieren.

d) Württemberg. Die §§ 15 und 16 des Statuts für die Staatsirrenanstalten vom 21. Januar 1875, welche das Aufnahmeverfahren regelten, wurden durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1894 (Reg.Bl. S. 312) abgeändert bezw. ergänzt.

Zur Aufnahme sind dieselben Belege erforderlich wie bisher. Der Kreis der nächsten Angehörigen, welche ihre Zustimmung zu erklären haben, wurde in der Weise gezogen, daß als solche zu betrachten sind: Ehegatten, volljährige Deszendenten, Aszendenten, volljährige Geschwister, letztere jedoch nur dann, wenn weder volljährige Deszendenten noch Aszendenten vorhanden sind. Eine Zustimmungserklärung der Angehörigen sollte nicht erforderlich sein bei der Aufnahme von Personen auf Grund einer gerichtlichen Anordnung im Sinne des § 81 der Strafprozeßordnung sowie bei der Aufnahme geisteskranker Gefangenen. In diesen Fällen bedurfte es weder eines Geburts- oder Taufscheins noch eines gemeinderätlichen Zeugnisses, im ersteren Fall auch nicht eines besonderen ärztlichen Gutachtens.

Eingehende Vorschriften wurden erlassen bezüglich der zwangsweisen Unterbringung Geisteskranker in einer Staatsirrenanstalt gegen den Willen der Angehörigen. Sie ist zulässig, „wenn ein Kranker für sich oder andere gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig ist oder in einem Zustande der Pflegebedürftigkeit sich befindet, der zur Folge hat, daß er außerhalb einer Irrenanstalt verwahrlost oder gefährdet wird". Zuständig zur Einweisung ist die Regierung des Kreises, in deren Bezirk der Kranke seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Daß eine der genannten Voraussetzungen zutrifft, ist durch ein auf persönliche Beobachtung gestütztes eingehendes Gutachten des Oberamtsarztes zu belegen, welchem, wenn der Kranke noch von einem andern Arzt untersucht oder behandelt wurde, ein Zeugnis dieses Arztes anzuschließen ist. Ferner ist erforderlich ein Geburts- oder Taufschein, sowie eine Aeußerung des Gemeinderats über die persönlichen Verhältnisse des Kranken und über die Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit, wobei die hiefür in Betracht kommenden Tatsachen anzuführen

sind. Außerdem hat sich der Gemeinderat darüber auszusprechen, ob nicht der Kranke außerhalb einer Irrenanstalt zweckentsprechend untergebracht werden könnte und zutreffenden Falls in welcher Weise. Die Kreisregierung hat im übrigen geeignetenfalls weitere Erhebungen namentlich bezüglich der Gefährlichkeit und Pflegebedürftigkeit des Kranken anzustellen und unter Umständen eine Aeußerung der Direktion der für die Einweisung in Betracht kommenden Irrenanstalt einzuholen. Auch kann sie den Kranken, sofern es sein Zustand erlaubt, unter Zuziehung des für die Kreisstadt zuständigen Oberamtsarztes persönlich vernehmen.

Vor der Entscheidung ist den widersprechenden Angehörigen das Ergebnis der Erhebungen mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Die Entscheidung erfolgt alsdann im Wege der kollegialischen Beratung und Beschlußfassung, und zwar derart, daß der Kranke zunächst nur vorläufig auf eine Dauer von regelmäßig nicht mehr als 6 Wochen in die Anstalt eingewiesen wird. Nach Ablauf dieser Zeit hat die Kreisregierung ein Gutachten der Anstaltsdirektion einzuholen und hierauf die endgültige Entscheidung zu treffen. Sofern die Verpflegungskosten nicht aus dem Vermögen des Kranken bestritten werden können, ist von der Kreisregierung der unterstützungspflichtige Armenverband zu ermitteln und von diesem eine Verpflichtungsurkunde über die Uebernahme des Verpflegungsgeldes beizubringen. Die Entscheidungen sind den widersprechenden Angehörigen und dem Gemeinderat in beglaubigter Abschrift zuzustellen. Seitens der Anstaltsdirektion ist von der erfolgten Einweisung unter Vorlage der Akten dem Medizinalkollegium Anzeige zu erstatten.

Wenn von den Angehörigen eines Geisteskranken die erteilte Zustimmung zu dessen Aufnahme in eine Irrenanstalt zurückgezogen oder von einem früher nicht widerspruchsberechtigten Verwandten, sobald er hiezu befugt, Einsprache erhoben und die Entlassung gefordert wird, solche aber wegen der Gemeingefährlichkeit des Kranken nicht zulässig erscheint, so hat das oben beschriebene Verfahren Platz zu greifen. Das Gutachten der Anstaltsdirektion tritt in diesen Fällen an die Stelle des sonst vorgeschriebenen Zeugnisses des Oberamtsarztes; auch entscheidet die Kreisregierung sofort endgültig.

Sobald sich der Zustand eines Kranken so weit gebessert hat, daß seine Entlassung oder Beurlaubung zulässig erscheint, hat die Anstaltsdirektion der Kreisregierung hievon Mitteilung zu machen. Außerdem hat letztere über die Fortdauer der Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit der eingewiesenen Kranken in Zwischenräumen von je einem Jahr ein Gutachten der Anstaltsdirektion einzuholen und auf Grund dessen die etwaige Entlassung bezw. Beurlaubung des Kranken zu verfügen.

Das Statut für die Staatsirrenanstalten vom 21. Januar 1875 und die dasselbe ergänzende Ministerialverfügung vom 5. November 1894 wurden aufgehoben durch die Verfügung des Ministeriums des Innern betreffend das Statut der Staatsirrenanstalten vom 20. März 1899 (Reg.Bl. S. 249), welche z. Zt. in Kraft steht.

Hienach sind zur Aufnahme eines Geisteskranken in eine Staatsirrenanstalt dieselben Belege erforderlich wie bisher. Es kann jedoch in unbedenklichen Fällen das Medizinalkollegium von der Beibringung des gemeinderätlichen Zeugnisses dispensieren. Ferner soll in unzweifelhaften Fällen die Zustimmung eines der nächstberechtigten Verwandten und außerdem, wenn der Kranke verheiratet ist, des Ehegatten insolange genügen, als nicht seitens der anderen Angehörigen Einsprache erhoben wird. Auf das Erfordernis der Zustimmung der Verwandten kann verzichtet werden, wenn deren Aufenthalt unbekannt ist oder ihre Einwilligung nur mit unverhältnismäßigem Zeitverlust beigebracht werden könnte. Das Zutreffen dieser Voraussetzungen ist in dem gemeinderätlichen Zeugnis zu beurkunden. Das erforderliche ärztliche Zeugnis soll zur Zeit der Einreichung des Gesuchs nicht älter als vier Wochen sein; die bisher geltenden Vorschriften enthielten eine solche Fristbestimmung nicht.

Das Aufnahmegesuch ist bei der Anstaltsdirektion einzureichen, welche dasselbe eingehend zu prüfen und etwaige weitere Erhebungen durch Vermittlung des Oberamts des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Kranken zu machen und hernach unter Vorlage der Akten an das Medizinalkollegium einen entsprechenden Antrag zu stellen hat. Dieses entscheidet sodann, erforderlichenfalls nach Einziehung der weiter für nötig erachteten Erhebungen über das Aufnahmegesuch. Der Kranke ist binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Aufnahmegenehmigung in die Anstalt einzuliefern, widrigenfalls ein neues Verfahren einzuleiten ist.

Bezüglich der dringenden Fälle bestimmt das Statut, daß die sofortige vorläufige Aufnahme eines Kranken in die Anstalt auf Grund eines nach Formular abgefaßten ärztlichen Zeugnisses zulässig ist, falls die Zustimmung eines der nächsten Verwandten oder des Vormunds vorliegt. Die Direktion kann in besonders dringlichen Fällen bezüglich eines ihr unmittelbar zugeführten Kranken das vorgeschriebene Zeugnis selbst ausstellen und dementsprechend dessen vorläufige Aufnahme zulassen, hat jedoch, sofern der Kranke in ärztlicher Behandlung stand, ein Zeugnis des behandelnden Arztes nachträglich einzuverlangen. Ist die Zustimmung eines der nächsten Angehörigen oder des Vormundes nicht beizubringen, so kann die sofortige vorläufige Aufnahme auf Antrag des für den Aufenthaltsort zuständigen

Oberamts auf Grund eines oberamtsärztlichen Zeugnisses, durch welches die Dringlichkeit im Interesse des Kranken oder aus polizeilichen Gründen nachgewiesen ist, erfolgen. Die Direktion ist nicht verpflichtet, einem mit den angeführten Belegen versehenen Aufnahmegesuch ohne weiteres zu entsprechen, sondern es bleibt ihr die Prüfung und Entscheidung darüber, ob ein Fall als dringlich zu betrachten ist, vorbehalten. Nach erfolgter Aufnahme hat die Direktion alsbald die nötigen Einleitungen für das ordentliche Verfahren zu treffen und sodann dem Medizinalkollegium zur endgültigen Entscheidung über die Aufnahme Vorlage zu machen.

Was die Einweisung gemeingefährlicher Geisteskranken betrifft, so hat das Statut die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 5. November 1894 dahin ergänzt, daß die Entscheidungen der Kreisregierung außer den widersprechenden Angehörigen und dem Gemeinderat, soweit tunlich, auch dem Kranken selbst in beglaubigter Abschrift zuzustellen sind. Wenn ferner durch ein Gutachten des Oberamtsarztes bestätigt ist, daß ein Kranker gemeingefährlich oder infolge seiner Pflegebedürftigkeit der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt ist, so soll er auf Antrag des Oberamts in fürsorglicher Weise vorläufig in eine Staatsirrenanstalt aufgenommen werden können; die Anstaltsdirektion hat jedoch das Medizinalkollegium hievon alsbald in Kenntnis zu setzen, sodann hat das ordentliche Verfahren Platz zu greifen.

Abgesehen von der Aufnahme geisteskranker Strafgefangenen und solcher Personen, gegen welche eine gerichtliche Anordnung gemäß § 81 der St.P.O. ergangen ist, ist der Bezirkspolizeibehörde des Wohnsitzes bezw. des letzten Aufenthalts von jeder Aufnahme eines Kranken Mitteilung zu machen.

Die Entlassung eines Kranken aus einer Staatsirrenanstalt hat zu erfolgen, sobald er genesen ist oder sonst sein Geisteszustand ein ferneres Verbleiben in der Anstalt nicht rechtfertigt, sowie auf Verlangen des Vormunds oder der zur Stellung des Aufnahmeantrags berechtigten Angehörigen, sofern der Kranke nicht als gemeingefährlich anzusehen ist. Steht eine Ueberfüllung der Anstalt zu befürchten, so müssen diejenigen Kranken, welche nicht mehr unbedingt der Anstaltspflege bedürfen, entlassen werden.

Die Entlassung kann weiter verfügt werden, wenn der Kostenersatz nicht hinreichend gesichert ist, wenn das fällige Verpflegungsgeld und die Nebenkosten trotz erfolgter Mahnung binnen der erteilten Frist nicht berichtigt werden, sowie wenn sonst das Anstaltsinteresse die Entlassung dringend erfordert und nicht sicherheitspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

Die Direktion ist berechtigt, einen Kranken versuchsweise zu beurlauben,

wobei sie seine Verhältnisse und seine Leistungsfähigkeit, sowie die seiner Versorger zu berücksichtigen hat. Die Dauer des Urlaubs hat sich in der Regel auf ein halbes Jahr zu erstrecken, kann aber mit Zustimmung der Angehörigen bis zu einem Jahr verlängert werden. Die für die Aufenthaltsorte des Beurlaubten zuständigen Oberämter und Oberamtsphysikate haben sich während der Dauer des Urlaubs über die Zweckmäßigkeit der Unterbringung des Kranken auf dem laufenden zu erhalten; verschlimmert sich sein Zustand und wird er wieder anstaltsbedürftig, so kann er ohne weiteres der Anstalt zugeführt werden, womöglich aber ist eine ärztliche Bescheinigung der Rückfälligkeit vorzulegen. Von der Wiederaufnahme hat die Direktion dem Medizinalkollegium Anzeige zu erstatten. Läuft die Urlaubsfrist ab, ohne daß der Beurlaubte wegen Rückfälligkeit in die Anstalt wieder aufgenommen worden ist, so tritt ohne weiteres die endgültige Entlassung ein.

Jede Entlassung und Beurlaubung eines Kranken ist dem Medizinalkollegium anzuzeigen. Sofern von der Aufnahme eines Kranken der Bezirkspolizeibehörde seines Wohnsitzes bezw. seines letzten Aufenthalts seinerzeit Mitteilung gemacht wurde, ist diese auch von dem Austritt aus der Anstalt in Kenntnis zu setzen. Die etwa als nötig erachteten ärztlichen Ratschläge sind beizufügen und in diesem Falle auch das Oberamtsphysikat von dem Austritt zu benachrichtigen.

Volljährige Kranke können auf ihren eigenen Wunsch, wenn sie diesen vor der Anstaltsdirektion zu Protokoll geben und unterschriftlich bestätigen, bei Sicherstellung der Verpflegungskosten und Vorlage der Geburtsurkunde in die württembergischen Staatsirrenanstalten aufgenommen werden; über die Aufnahme entscheidet das Medizinalkollegium.

Die Kranken können jederzeit aus der Anstalt austreten, wenn sie nicht gemeingefährlich oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind. In diesem Fall ist zu ihrem Verbleiben in der Anstalt die Zustimmung der Angehörigen und des etwaigen Vormunds einzuholen. Wird solche verweigert, so ist die Entscheidung der Kreisregierung bezüglich der polizeilichen Einweisung herbeizuführen; bis diese erfolgt, ist der Kranke in der Anstalt zurückzubehalten.

Die unmittelbare Aufsicht über die Staatsirrenanstalten führt das Medizinalkollegium, Abteilung für die Staatskrankenanstalten, die Oberaufsicht das Ministerium des Innern. Seitens der Aufsichtsbehörde werden von Zeit zu Zeit unvermutete, genaue Visitationen vorgenommen, welche sich auf die Einrichtung und den Betrieb der Anstalt sowie auf die persönlichen Angelegenheiten der einzelnen Pfleglinge erstrecken.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern betreffend den Betrieb und die Ueberwachung der Privatirrenanstalten vom 18. Oktober 1873 hat durch die Ministerialverfügung vom 7. November 1894 (Reg.-Bl. S. 315) folgende Ergänzungen erhalten.

Zur Aufnahme in eine Privatirrenanstalt sind als Belege erforderlich ein Geburts- oder Taufschein, ein gemeinderätliches Zeugnis über die Familienverhältnisse des Kranken und die Tatsache des gestörten Geisteszustandes, von dessen Beibringung jedoch in durchaus unbedenklichen Fällen das Medizinalkollegium dispensieren kann, ferner die Zustimmungserklärung der nächsten Angehörigen und des etwaigen Vormunds des Kranken sowie ein auf persönlicher Untersuchung beruhendes Zeugnis eines approbierten deutschen Arztes, und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung stand, des behandelnden Arztes. Zeugnisse von Aerzten, die nicht im öffentlichen Dienst stehen und dem Inhaber oder Leiter der Anstalt unbekannt sind, müssen von dem zuständigen Oberamtsarzt (Kreisphysikus u. s. w.) bestätigt sein. Fehlt die erforderliche Bestätigung oder wird für einen bisher in einer außerdeutschen Irrenanstalt untergebrachten Kranken ein Zeugnis des Vorstands dieser Anstalt vorgelegt, so ist die Aufnahme des Kranken nur zulässig, wenn aus dem Verhalten desselben die Tatsache der Geistesstörung unzweifelhaft zu erkennen ist und die Aufnahme unter sonst unverdächtigen Umständen nachgesucht wird. Der Oberamtsarzt hat jedoch innerhalb acht Tagen nach der ihm erstatteten Anzeige von der Aufnahme durch persönliche evtl. zu wiederholende Untersuchung des Kranken sich von dem Vorhandensein einer Geisteskrankheit zu überzeugen.

Als weiterer Beleg wird der Nachweis über die Heimat und den Unterstützungswohnsitz des Kranken verlangt.

Ueber das Aufnahmegesuch entscheidet der Inhaber der Anstalt nach eigenem Ermessen.

In dringenden Fällen ist die sofortige vorläufige Aufnahme eines Kranken in eine Privatirrenanstalt, falls die nächsten Angehörigen und der etwaige Vormund zustimmen, dann zulässig, wenn die Geisteskrankheit des Aufzunehmenden durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist. Die fehlenden Belege sind binnen 3 Wochen nachzubringen und dem Oberamtsarzt vorzulegen.

Von jeder Aufnahme eines Kranken ist außer dem Oberamtsarzt binnen acht Tagen der Bezirkspolizeibehörde des Wohnsitzes bezw. des letzten Aufenthaltsorts des Kranken Mitteilung zu machen, welche den Empfang derselben zu bescheinigen hat. Desgleichen ist die Entlassung eines Kranken der Bezirkspolizeibehörde anzuzeigen.

Die Verfügungen vom 18. Oktober 1873 und 7. November 1894 wurden aufgehoben durch die jetzt geltende Verfügung des Ministeriums des Innern betreffend den Betrieb und die Ueberwachung der Privatirrenanstalten vom 18. November 1899 (Reg.-Bl. S. 983).

Hienach muß jede Privatirrenanstalt, welche zur Aufnahme von heilbaren Kranken bestimmt oder welche für mehr als 50 Kranke berechnet ist, von einem psychiatrisch ausgebildeten Arzte geleitet werden, welcher in der Anstalt oder deren nächster Umgebung zu wohnen hat. Für kleinere Anstalten sowie für solche, welche nur unheilbare Kranke aufnehmen, genügt der regelmäßige Besuch eines Arztes in den vom Medizinalkollegium für zulässig erachteten Zeitabschnitten. Die Anstellung des ärztlichen Leiters der Anstalt bedarf, sofern der Unternehmer nicht selbst der leitende Arzt ist, der vorgängigen Anzeige an das Medizinalkollegium unter Vorlage der zum Nachweis der Qualifikation erforderlichen Belege; ebenso ist der Dienstaustritt dem Medizinalkollegium anzuzeigen. Der ärztliche Leiter trägt die Verantwortung für den gesamten ärztlichen Betrieb der Anstalt und hat insbesondere über Aufnahme, Entlassung und Beurlaubung von Kranken zu entscheiden.

Für die Aufnahme von Kranken in eine Privatirrenanstalt sind dieselben Belege erforderlich, wie sie schon die Verfügung vom 7. November 1894 verlangte. Es ist jedoch weiter bestimmt, daß das ärztliche Zeugnis zur Zeit der Einreichung des Gesuchs nicht älter als 4 Wochen sein darf. Ferner genügt in unzweifelhaften Fällen die Zustimmung eines der nächsten Angehörigen und, wenn der Kranke verheiratet ist, des Ehegatten. Von der Einholung der Zustimmungserklärung der Verwandten kann abgesehen werden, wenn deren Aufenthalt unbekannt ist oder ihre Einwilligung nur mit unverhältnismäßigem Zeitverlust beigebracht werden könnte. Diese Verhältnisse, insbesondere auch das Fehlen von Verwandten, müssen in dem gemeinderätlichen Zeugnis beurkundet werden.

Zur vorläufigen Aufnahme von Kranken in dringenden Fällen genügt jetzt neben dem ärztlichen Zeugnis die Zustimmung eines der nächsten Angehörigen oder des Vormunds. Sofern die Beibringung einer Zustimmungserklärung nicht tunlich ist, können in Württemberg wohnende Kranke auf Antrag des Oberamts, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, und auf Grund eines vom Oberamtsarzt ausgestellten, die Dringlichkeit der Aufnahme bescheinigenden Zeugnisses aufgenommen werden. Die übrigen, für die endgültige Aufnahme erforderlichen Belege müssen jedoch spätestens innerhalb vier (bisher drei) Wochen dem für die Anstalt zuständigen Oberamtsarzt übergeben werden.

Diesem ist ferner von jeder vorläufigen Aufnahme binnen zwei Tagen, von jeder anderen Aufnahme binnen acht Tagen nach vollzogener Aufnahme unter Uebergabe der Aufnahmebelege Anzeige zu erstatten. Der Oberamtsarzt prüft die Belege hinsichtlich der Zulässigkeit der Aufnahme; ergeben sich für ihn Bedenken, so hat er den Kranken sofort persönlich zu untersuchen. Letzterer muß alsbald entlassen werden, wenn sich der Oberamtsarzt von der Unbedenklichkeit der Aufnahme nicht zu überzeugen vermag. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Medizinalkollegiums sofort einzuholen.

Von jeder Aufnahme ist außerdem dem Oberamt des Wohnsitzes bezw. letzten Aufenthalts des Kranken unter Bezeichnung des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses vertrauliche Mitteilung zu machen, und zwar im Falle der vorläufigen Aufnahme eines Kranken binnen zwei Tagen, in den übrigen Fällen innerhalb der ersten acht Tage; bei Nichtwürttembergern ist die zuständige Heimatbehörde durch Vermittlung des Oberamts, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, in Kenntnis zu setzen.

In unbedenklichen Fällen kann durch das Medizinalkollegium von der Anzeige entbunden werden.

Die Entlassung eines Kranken hat zu erfolgen, wenn er genesen ist oder sonst sein Geisteszustand ein ferneres Verbleiben in der Anstalt nicht rechtfertigt, sowie wenn der Vormund oder einer der nächsten Angehörigen sie verlangt. Letzterenfalls darf aber die Entlassung, wenn der Kranke gemeingefährlich ist, nur mit Zustimmung der Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts des Kranken (in Württemberg des Oberamts) und unter der Voraussetzung, daß für sichere Ueberführung gesorgt ist, stattfinden. Wenn die Polizeibehörde die Zustimmung verweigert, sowie in zweifelhaften Fällen ist das Medizinalkollegium zur Entscheidung zuständig, welches, wenn die polizeiliche Einweisung in eine Staatsirrenanstalt in Frage kommt, die Einleitung des durch § 16 des Statuts vom 20. März 1899 hiefür vorgeschriebenen Verfahrens zu veranlassen hat.

Versuchsweise können Kranke auf die Dauer von höchstens drei, mit Genehmigung des Medizinalkollegiums jedoch bis zu sechs Monaten beurlaubt werden; falls sie in dieser Zeit wieder anstaltsbedürftig werden, können sie unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Rückfälligkeit ohne weiteres wieder aufgenommen werden. Hievon ist wie bei einer Neuaufnahme die für letztere vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Nach Ablauf der Urlaubsfrist tritt ohne weiteres die endgültige Entlassung aus der Anstalt ein, wenn die Wiederaufnahme nicht notwendig geworden ist.

Die Entlassung und Beurlaubung eines Kranken ist dem für seinen

Wohnsitz bezw. letzten Aufenthaltsort zuständigen Oberamt binnen acht Tagen vertraulich anzuzeigen. Hievon kann abgesehen werden, wenn von der Anzeige ein ungünstiger Einfluß auf das Befinden des Kranken zu befürchten ist; die Anzeige muß aber erfolgen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Pfleglings erforderlich erscheint.

Der freiwillige Eintritt volljähriger Geisteskranker in Privatirrenanstalten ist nach der Verfügung vom 18. November 1899 gegen Vorlage der Geburtsurkunde zulässig, wenn ein bezüglicher Wunsch vor dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu Protokoll gegeben und unterschriftlich bestätigt wird. Privatirrenanstalten, die nicht von einem psychiatrisch ausgebildeten Arzt geleitet werden, der seine Wohnung in der Anstalt oder deren nächster Umgebung hat, ist die Aufnahme freiwillig Eintretender untersagt.

Dem Oberamtsarzt, in dessen Bezirk sich die Anstalt befindet, ist binnen zwei Tagen von jeder Aufnahme Anzeige zu erstatten. Dieser hat alsdann dieselben Einleitungen zu treffen wie in den anderen Aufnahmefällen (s. oben S. 74).

Bezüglich des Austritts freiwilliger Pensionäre aus den Privatirrenanstalten gelten ganz ähnliche Vorschriften wie für die Staatsirrenanstalten.

Hinsichtlich der Unterbringung von Staatspfleglingen in einer Privatirrenanstalt haben die durch das Statut für die Staatsirrenanstalten vom 20. März 1899 über die Aufnahme, Entlassung und Beurlaubung von Kranken getroffenen Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden. Pfleglinge der Staatsirrenanstalten können ohne Zustimmung der Angehörigen als Staatspfleglinge in einer Privatirrenanstalt untergebracht werden.

Anlehnend an die früher geltenden Vorschriften bestimmt die Verfügung vom 18. November 1899, daß die Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten dem Medizinalkollegium, Abteilung für die Staatskrankenanstalten unter Mitwirkung der Oberamtsärzte, in deren Bezirk sich die Anstalt befindet, obliegt. Die größeren Privatirrenanstalten sind durch den Vorstand oder ein administratives Mitglied und den psychiatrischen Referenten des Medizinalkollegiums, die kleineren durch letzteren allein von Zeit zu Zeit unvermuteten, genauen Visitationen zu unterziehen, während die Oberamtsärzte außerdem die Anstalten alljährlich zweimal, einmal im Sommer und einmal im Winter zu besichtigen haben. Bezüglich der letzteren Revisionen sind durch die Dienstanweisung für die Visitation der Privatirrenanstalten vom 26. März 1890 (Reg.-Bl. S. 73) nähere Vorschriften gegeben worden. Die gemachten Wahrnehmungen sind durch ein-

gehenden Bericht zur Kenntnis des Medizinalkollegiums, Abteilung für die Staatskrankenanstalten zu bringen.

c) Baden. Die Verordnung vom 23. Mai 1888 wurde aufgehoben durch die landesherrliche Verordnung betreffend das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten vom 3. Oktober 1895, welche noch jetzt in Kraft ist. Hienach gilt, was zunächst die öffentlichen Irrenanstalten betrifft, nunmehr folgendes:

Zur Aufnahme ist wie bisher ein Gesuch der nächsten Angehörigen oder des Vormunds, welches beim Bezirksamt des Wohnorts bezw. Aufenthaltsorts des Kranken anzubringen ist, sowie die Schilderung der Seelenstörung seitens des Bezirksarztes bezw. die Bestätigung der von dem behandelnden Arzt verfaßten Schilderung durch den Bezirksarzt, ferner nach den Anstaltsstatuten ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde über die persönlichen Verhältnisse des Kranken mit einer Aeußerung über die Veranlassung der Seelenstörung erforderlich. Bezüglich des ärztlichen Zeugnisses ist noch besonders bestimmt, daß der Bezirksarzt desjenigen Amtsbezirks zuständig ist, dessen Bezirksamt das Aufnahmegesuch zu stellen oder die Aufnahmeverhandlung zu führen hat. Eine schriftliche Aeußerung des Bezirksamts über die Statthaftigkeit der Aufnahme wird ebenfalls verlangt. Das Bezirksamt hat nach Maßgabe der Anstaltsstatuten die Akten durch Vermittlung der Anstaltsdirektion dem Verwaltungshof zur Entscheidung vorzulegen. Neu aufgenommen in die geltende Verordnung wurde die Bestimmung, daß Gesuche um Aufnahme von Kranken, deren Wohnort und Aufenthaltsort außerhalb Badens liegt, bei demjenigen Bezirksamt einzureichen sind, in dessen Bezirk die betreffende Irrenanstalt sich befindet. Ferner soll, wenn es sich um die Aufnahme eines außerhalb Badens befindlichen Kranken handelt, welcher im armenrechtlichen Sinn hilfsbedürftig ist, zur Führung der Verhandlungen das die Uebernahme nach Baden vermittelnde Bezirksamt zuständig sein. Eine weitere neue Bestimmung geht dahin, daß, soweit Angehörige nicht vorhanden oder dauernd verhindert sind oder solange ein Vormund nicht aufgestellt ist, auf Antrag der mit der Pflege des Kranken befaßten Personen, Behörden, Organe der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung das Bezirksamt zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Behandlung die Aufnahme des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt unter Einhaltung des oben beschriebenen Verfahrens veranlassen kann.

Die Vorschriften über die Einweisung gemeingefährlicher Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt wurden durch die Verordnung vom 3. Oktober 1895 nicht geändert.

Die sofortige vorläufige Aufnahme eines Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt ist außer dem schon in der Verordnung vom 23. Mai 1888 angeführten Fall beim Mangel eines Antrags der Angehörigen oder des Vormunds weiterhin zulässig auf Antrag des Bezirksamts des Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Kranken, wenn dasselbe die unverzügliche Aufnahme wegen der Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit des Kranken für nötig erachtet. Der Anstaltsdirektion ist jedoch die Prüfung und Anerkennung der Dringlichkeit der Aufnahme vorbehalten; die Zuführung des Kranken darf nur mit ihrer Zustimmung erfolgen. Die zur endgültigen Aufnahme erforderlichen Verhandlungen sind sofort einzuleiten.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Mai 1888 betreffend die Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche Krankenanstalten wurden unverändert in die jetzt geltende Verordnung aufgenommen.

Die Vorstände der öffentlichen Krankenanstalten haben nunmehr auch den Austritt und den Tod eines Pfleglings binnen 24 Stunden dem für die Anstalt zuständigen Bezirksarzt anzuzeigen.

Bezüglich der Entlassung von Geisteskranken aus öffentlichen Irrenanstalten enthält die Verordnung vom 3. Oktober 1895 ebensowenig Bestimmungen wie die vom 23. Mai 1888. Es ist vielmehr bezüglich der staatlichen Irrenanstalten auf die Statuten verwiesen, welche insoweit in Kraft bleiben sollen, als sie nicht mit den Vorschriften der Verordnung im Widerspruch stehen.

Nach dem Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 31. Dezember 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 1) werden die gebesserten und unschädlich gewordenen Kranken von der Direktion versuchsweise, die Geheilten definitiv entlassen. Die Angehörigen und Armenverbände müssen die einige Zeit zuvor bei ihnen zur Entlassung angemeldeten Kranken zurücknehmen oder ihre Bedenken dagegen der Direktion mitteilen. Hält diese die Bedenken nicht für begründet, so hat sie die Entscheidung des Bezirksamts, das die Aufnahme verfügt hat, einzuholen.

Die Angehörigen eines Kranken, welche dessen Aufnahme veranlaßt haben, können denselben zurückfordern; das Gesuch ist durch Vermittlung des Bezirksamts, das bei der Aufnahme mitgewirkt hat, der Anstaltsdirektion vorzulegen. Demselben ist stattzugeben, wenn für anderweitige geeignete Verpflegung gesorgt wird und der Kranke sich nicht in einem Zustand befindet, in welchem er für sich oder andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig ist. Letzterenfalls sowie wenn für anderweitige geeignete Verpflegung nicht gesorgt werden kann, hat, falls die

Angehörigen trotz erfolgter Belehrung über die Untunlichkeit der häuslichen Verpflegung auf dem Entlassungsgesuch beharren, auf Antrag der Direktion das Bezirksamt mit dem Bezirksrate darüber zu entscheiden, ob der Kranke aus polizeilichen Gründen in der Anstalt festzuhalten sei.

Die Direktion hat von der Entlassung eines Kranken das Bezirksamt, das bei der Aufnahme mitgewirkt hat, und den Bezirksarzt in Kenntnis zu setzen und hiebei geeignetenfalls Anleitung über zweckmäßige Behandlung des Entlassenen zu geben. Die Angehörigen, Pfleger und Behörden, welche die Aufnahme des Kranken veranlaßt haben, sind verpflichtet, der Anstaltsdirektion auf Verlangen über das Befinden und Benehmen des Entlassenen Auskunft zu erteilen. Ueber die versuchsweise Entlassenen werden erstmals 4 Wochen nach der Entlassung und sodann von Zeit zu Zeit Erkundigungen eingezogen. Nach Ablauf eines Jahres wird die definitive Entlassung ausgesprochen, wenn die Wiederaufnahme des Kranken nicht notwendig geworden ist. Ausnahmsweise kann jedoch die versuchsweise Entlassung nach Befund jeweils um ein Jahr verlängert werden, während welcher Zeit die Erkundigungen fortzusetzen sind.

Von jeder Entlassung eines Pfleglings aus der Anstalt ist dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten unter Beifügung der Angabe, ob die Entlassung eine definitive oder versuchsweise ist. Von der definitiven Entlassung eines zunächst nur versuchsweise Entlassenen, sowie von der Verlängerung der versuchsweisen Entlassung ist dem Verwaltungshof ebenfalls Mitteilung zu machen.

Aehnliche Vorschriften gelten auch für die anderen staatlichen Irrenanstalten.

Bezüglich der Aufnahme freiwilliger Pensionäre enthalten die landesherrliche Verordnung vom 3. Oktober 1895 und die Statuten der öffentlichen Irrenanstalten keine Bestimmungen. Den Direktionen ist die Aufnahme solcher Kranken z. Zt. nicht gestattet; die Erteilung der Erlaubnis hiezu wird jedoch angestrebt.

Die unmittelbare Aufsicht über die öffentlichen Irrenanstalten führt der Verwaltungshof, die Oberaufsicht das Ministerium des Innern. Für medizinisch-technische und hygienische Fragen sind beiden Behörden Medizinalreferenten zugeteilt. Nach dem Statut der Heil- und Pflegeanstalt Illenau läßt in dieser das Ministerium des Innern alljährlich eine ärztliche Dienstprüfung durch einen Kommissär unter Mitwirkung eines Medizinalreferenten vornehmen, bei welcher dann zugleich zu untersuchen ist, ob in der Anstalt niemand als Kranker zurückgehalten wird, der entlassen werden könnte.

Die landesherrliche Verordnung vom Oktober 1895 enthält keine

näheren Vorschriften über die Beaufsichtigung der öffentlichen Irrenanstalten. Aus der Bestimmung, daß dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk eine öffentliche Krankenanstalt oder eine Privatirrenanstalt gelegen ist, von jeder Aufnahme und jedem Abgang eines Geisteskranken binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten ist, ist jedoch zu entnehmen, daß diesem auch in erster Linie die Aufsicht über die genannten Anstalten und die Ueberwachung ihres Betriebs obliegt.

Durch eine Verordnung der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern vom 18. September 1903 ist endlich noch bestimmt worden, daß außer dem ärztlichen Zeugnis noch ein Zeugnis des Gemeinderats über die persönlichen Verhältnisse des Kranken mit dem Aufnahmegesuch vorzulegen ist. Dieses Zeugnis ersetzt die in den Anstaltsstatuten seither vorgeschriebenen Zeugnisse des Gemeinderats bezw. der Ortspolizeibehörde. In dem Zeugnis sind auch etwaige Angaben über Geisteskrankheiten in der Verwandtschaft des Kranken zu machen, besondere Erhebungen in dieser Richtung aber nicht anzustellen.

Was die Privatirrenanstalten betrifft, so ist z. Zt. in Baden nur eine einzige vorhanden, nämlich das im Jahr 1897 erstellte Kurhaus für Nerven- und Gemütskranke in Neckargemünd bei Heidelberg. Bezüglich der Aufnahme in diese Anstalt gelten zunächst die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Oktober 1895. Es ist also ein beim Bezirksamt des Aufenthaltsorts des Kranken gestelltes Gesuch der nächsten Angehörigen u. s. w., ferner eine Schilderung der Seelenstörung des Kranken sowie eine schriftliche Aeußerung des Bezirksamts über die Statthaftigkeit der Aufnahme erforderlich. Da die oben genannte Verordnung vom 18. September 1903 auch für das Kurhaus in Neckargemünd gilt, so ist weiterhin das dort verlangte gemeinderätliche Zeugnis vorzulegen. Die Akten sind im Gegensatz zu dem Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken in die öffentlichen Irrenanstalten einer höheren Behörde nicht mitzuteilen, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Aufnahme steht vielmehr dem Bezirksamt zu. Jede Aufnahme eines Kranken hat der Anstaltsvorstand binnen 24 Stunden unter Vorlage der Aufnahmepapiere dem Bezirksarzt für den Bezirk Heidelberg anzuzeigen; binnen derselben Frist ist letzterer auch von dem Austritt oder Tod eines Kranken in Kenntnis zu setzen.

In einem besonderen Erlaß des Ministeriums des Innern an das Bezirksamt Heidelberg vom 17. Juli 1900 ist nun ferner dem derzeitigen Leiter der Privatirrenanstalt in Neckargemünd die stets widerrufliche Erlaubnis erteilt worden, Geisteskranke auf deren Ansuchen bezw. auf Ansuchen der begleitenden nächsten Angehörigen oder Vormünder vorläufig

aufzunehmen, wenn aus den vorgelegten ärztlichen Zeugnissen und durch die Untersuchung des Kranken seitens des Anstaltsleiters sich ergibt, daß die sofortige Aufnahme in die Anstalt nötig ist. Solche Kranke müssen jedoch binnen 24 Stunden durch den Bezirksarzt in Heidelberg bezw. dessen Stellvertreter untersucht werden, welcher zutreffendenfalls die Dringlichkeit der Aufnahme durch ein Zeugnis zu bescheinigen hat. Erachtet der Bezirksarzt die Aufnahme nicht für dringlich, so ist der Kranke sofort zu entlassen; er kann dann nur im Wege des ordentlichen Verfahrens Aufnahme finden. Wird dagegen die Frage der Dringlichkeit bejaht, so hat der Anstaltsleiter binnen 48 Stunden nach Empfang des Zeugnisses letzteres sowie den Aufnahmeantrag und die übergebenen ärztlichen Zeugnisse dem Bezirksamt des Wohnorts des Kranken bezw., wenn dieser außerhalb Badens liegt, dem Bezirksamt Heidelberg zu übermitteln. Dieses hat sodann im Benehmen mit dem für seinen Bezirk zuständigen Bezirksarzt über die Statthaftigkeit der Aufnahme zu entscheiden.

Durch einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. März 1901 wurde bestimmt, daß mit Rücksicht auf die etwaige Einleitung des Entmündigungsverfahrens von jeder Aufnahme eines Kranken sowie von dem Austritt eines solchen der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten ist.

Was die Entlassung der Kranken betrifft, so hat diese natürlich bei eingetretener Heilung zu erfolgen; der Bezirksarzt in Heidelberg ist hievon in Kenntnis zu setzen. Außerdem ist nach einem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. September 1904 die Entlassung eines Kranken zulässig, wenn derselbe zwar nach Ansicht des Arztes noch anstaltsbedürftig, aber nicht von einer Seelenstörung befallen ist, die ihn für sich oder andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig macht, und wenn eine Verwahrlosung desselben außerhalb der Anstalt nicht zu befürchten ist. Sollte eine dieser Voraussetzungen zutreffen, so ist das Bezirksamt Heidelberg von der beantragten Entlassung zu benachrichtigen, damit die zwangsweise Unterbringung des Kranken in einer öffentlichen Irrenanstalt in die Wege geleitet wird. Bis zum Abschluß des Verfahrens ist der Kranke in der Privatirrenanstalt zurückzuhalten.

Die Beaufsichtigung der Anstalt erfolgt zunächst durch den Bezirksarzt in Heidelberg, welcher dieselbe jährlich einmal zu revidieren hat, außerdem aber anläßlich der vorläufigen Aufnahme von Kranken öfters Gelegenheit zum Besuch der Anstalt findet. Diese wurde ferner bisher alle zwei Jahre durch einen administrativen und einen Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern in Begleitung des Bezirksarztes von Heidelberg einer unvermuteten Revision unterzogen.

IV.

Kritik.

Bei der Mannigfaltigkeit der dargestellten Bestimmungen erfolgt ihre Beurteilung am besten in der Weise, daß der Versuch gemacht wird, die Grundsätze zu entwickeln, welche bei der staatlichen Irrenfürsorge zu beobachten sind. Es wird sich hieraus für die meisten mitgeteilten Bestimmungen der Wert von selbst ergeben und nur auf wenige Einzelheiten speziell eingegangen werden müssen.

Für zahlreiche Geisteskranke ist die Pflege in einer Irrenanstalt das beste oder einzige Heilmittel. Andere finden hier die besten Lebensbedingungen, und wieder andere müssen hier untergebracht werden, weil sie sonst die Gesamtheit oder ihre Familie gefährden oder übermäßig belästigen.

Nicht selten erkennen Geisteskranke selbst die Vorteile, die eine Anstalt ihnen bieten kann, und bitten um Aufnahme. Es ist nicht abzusehen, warum ihnen diese, vorausgesetzt, daß ihre Kostendeckung gesichert ist, nicht ohne weiteres gewährt werden sollte. Natürlich muß ihre Aufnahme aber der Polizei ebenso angezeigt werden wie jede andere Wohnungsnahme. Besondere Garantieen dafür, daß sie die Anstalt ebenso willkürlich wieder verlassen können, wie sie sie betreten haben, wird der Staat nicht zu beschaffen haben, da die Einrichtungen, durch die er alle Pfleglinge gegen unbegründete Festhaltung schützt, auch ihnen zu gute kommen. Natürlich muß dem Anstaltsvorstand dann zwangsweise Festhaltung gestattet sein, wenn der Kranke gemeingefährlich wird. Aber es muß in diesem Fall sofortige Benachrichtigung der Behörde verlangt werden.

Die meisten Geisteskranken werden jedoch ohne oder sogar gegen ihren Willen von Verwandten oder, in Ermanglung solcher, von Bekannten in Irrenanstalten gebracht. Man wird das Recht und damit zugleich die Pflicht der Familien und event. der Bekannten zur Unterbringung einer anstaltsbedürftigen Person als eine von Natur bestehende anzusehen haben, d. h. als gleichartig der Fürsorgepflicht der Eltern gegen die Kinder oder der Ehegatten gegeneinander. Wer diese Auffassung ablehnt, muß annehmen, daß der Staat die ihm nach seinem Wesen obliegende Pflicht, für hilfsbedürftige Untertanen zu sorgen, für den fraglichen Fall den Verwandten und Bekannten delegiert hat.

Unter Umständen lassen die Familien ihre Pflicht gegen einen Geisteskranken unerfüllt und daher muß der Staat Kontrolle üben und gegebenen-

falls die Verwandten zur Unterbringung eines Irren in einer Anstalt veranlassen oder selbst die Unterbringung vornehmen. Wenn Geisteskranke die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen und ebenso wenn sie öffentlicher Unterstützung bedürfen, ist solches Einschreiten des Staates selbstverständlich. Abgesehen hievon, also wenn die Aufnahme eines Kranken nur seine Heilung erleichtern oder sein Los erträglicher machen kann, wird, wenigstens in absehbarer Zeit von staatlichem Einschreiten nicht die Rede sein können. Denn die bestehenden Irrenanstalten sind alle überfüllt und ihre Vermehrung hält kaum mit der wachsenden freiwilligen Inanspruchnahme Schritt [1]).

Zu der Pflicht des Staates, für die Unterbringung gefährlicher oder bedürftiger Kranker in Anstalten zu sorgen, kommt als weitere die Verhütung unbegründeter Unterbringung in Irrenanstalten. Da die Pfleglinge dieser Anstalten eingeschlossen werden, ist die Aufnahme, so wertvoll sie für Kranke ist, für Gesunde ein schweres Uebel, vor dem sie zu bewahren der Staat dringend Anlaß hat, weil viele Umstände eine Familie auf den Gedanken bringen können, sich eines Verwandten durch Unterbringung in einer Irrenanstalt zu entledigen. Wenn sich Ehegatten nicht vertragen, wenn Kinder sehen, wie Eltern das Vermögen verschwenden, oder daß ein verwitweter Vater oder eine verwitwete Mutter eine zweite Ehe schließen will, wenn ein Familienglied durch skandalöses Betragen der Familie Unehre macht, ist die Einschließung im Irrenhaus unter dem Vorgeben der Geisteskrankheit ein nahliegendes Auskunftsmittel.

Auch für Staatsbehörden kann die Beseitigung politisch unbequemer Personen durch Einsperrung in eine Irrenanstalt sich empfehlen.

Natürlich bildet die Strafdrohung des § 239 des Str.G.B.s einen

1) Das schwedische Irrengesetz vom 2. November 1883 sieht ein solch weitergehendes staatliches Einschreiten vor, sofern, wenn jemand Spuren von Geisteskrankheit zeigt, der gesetzliche Vertreter oder die nächste Umgebung oder, wenn diese ihre Pflicht versäumen, der Vorsitzende des Gemeindeverbandes oder auch die Polizeibehörde des Ortes anzuordnen hat, daß der Zustand des Geisteskranken unverzüglich vom Arzt untersucht wird. Außerdem hat derjenige, welcher einen Geisteskranken verpflegt, unverzüglich schriftliche Anzeige beim Pfarrer der Gemeinde sowie auf dem Lande bei dem Gemeindevorsteher, in der Stadt bei dem betreffenden Arzt zu erstatten.

Ferner bestimmt das norwegische Gesetz vom 17. August 1880, daß niemand als Geisteskranker in seiner Heimat oder bei Verwandten oder andern Personen detiniert oder unter Bewachung gehalten werden darf, ohne daß davon, sobald als möglich dem Prediger oder direkt einem examinierten Arzt Kenntnis gegeben wird, welcher zu untersuchen hat, ob die getroffenen Veranstaltungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

starken Damm gegen ein solches Verfahren und ein weiterer Schutz liegt darin, daß es das Zusammenwirken mehrerer Personen voraussetzt, von denen eine die andere verraten kann. Diese Gefahr dauert auch fort, nachdem die Unterbringung einer Person in einer Anstalt gelungen ist, da das Personal gegenseitig und über den Vorstand Kontrolle übt. Aber diese Sicherungsmittel können auch versagen und bedürfen daher der Ergänzung.

Zunächst ist weitere Gewähr gegen eine ungerechtfertigte Einschließung dadurch zu erreichen, daß die Leitung öffentlicher Irrenanstalten und der Betrieb von Privaten nur Personen überlassen wird, von denen eine Unterstützung des erwähnten Verbrechens nicht zu vermuten ist. Da die öffentlichen Anstalten mit öffentlichen Beamten besetzt werden, bietet die Sicherheit der Stellung, deren sich die deutschen Beamten erfreuen, in Verbindung mit ihrem anerkannten Pflichtgefühl eine starke Bürgschaft gegen den Mißbrauch dieser Anstalten. Die Unternehmer von Privatanstalten ziehen aus der Aufnahme von Pfleglingen Gewinn und daher ist bei ihnen rechtswidrige Aufnahme eher denkbar. Aber ein erster Schutz dagegen liegt in der in Deutschland bestehenden, gesetzlichen Notwendigkeit der ständigen Verwendung eines Arztes in jeder Anstalt und in der Tüchtigkeit des deutschen Aerztestandes, und eine weitere Garantie bietet die reichsrechtliche Bestimmung, daß unzuverlässigen Personen die Konzession zum Betrieb einer Irrenanstalt zu verweigern ist.

Zu weiterer Verhinderung der Einschließung gesunder Personen in Irrenanstalten eignet sich die Vorschrift, daß die Vorsteher von Anstalten Pfleglinge nur aufnehmen dürfen, nachdem ihre Krankheit in gewisser, möglichste Sicherheit bietender Weise festgestellt worden ist. Bei solcher Feststellung entspricht leider der Verlässigkeit die Langwierigkeit. Die meisten Kranken sollten aber möglichst rasch in eine Anstalt gebracht werden, teils weil sie Unheil anrichten können, teils weil dadurch die Wahrscheinlichkeit der Heilung gesteigert wird. Zudem ist in vielen Fällen die Krankheit augenfällig. Daher muß den Vorstehern der Anstalten überlassen werden, in allen dringenden Fällen die Aufnahme sofort zu gewähren und die Nachlieferung der vorgeschriebenen Aufnahmepapiere innerhalb gewisser Frist zu gestatten. Doch wird den Vorstehern von Privatanstalten die Vollmacht zu provisorischen Aufnahmen enger zu begrenzen sein als denen von öffentlichen Anstalten.

Die geeignetsten Personen zur Feststellung von Geisteskrankheit sind die Aerzte, denn sie ergründen und behandeln diese Krankheit berufsmäßig und wissen daher am meisten über sie. Es muß daher den Verwandten, die einen Kranken in eine Irrenanstalt unterbringen wollen, die Beibringung

eines ärztlichen Zeugnisses auferlegt werden, das die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der Anstaltspflege bekundet oder, wie oft gesagt wird, die Anstaltsbedürftigkeit. Es liegt auf der Hand, daß nicht jede geistige Krankheit anstaltsbedürftig macht; wenn der Kranke nicht oder auch zu Hause geheilt werden kann, wenn er weder sich noch anderen gefährlich ist, und wenn die Opfer, die das Zusammenleben mit ihm erfordert, von seiner Familie gebracht werden wollen, kann von der Verbringung in eine Anstalt abgesehen werden. Der Arzt muß also bei der Ausstellung des Zeugnisses zugleich die Gesundheit und die Familienverhältnisse berücksichtigen. Es ist klar, daß dabei sein subjektives Ermessen oft eine große Rolle spielen muß.

Im Gegensatz hiezu ist die Meinung vertreten worden, die Feststellung der geistigen Erkrankung und der Anstaltsbedürftigkeit sei vom Staat Laien zu übertragen, „unabhängigen Männern, die das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen", „Männer, die nicht nach Fachkenntnissen urteilen, sondern auf den Augenschein sehen", also einem Kollegium von der Art eines Schwurgerichts (s. oben).

Als Grund wird zunächst angeführt, daß die Aerzte zuweilen unrichtig entscheiden, sei es aus Irrtum, sei es aus schlechter Absicht. Die angeführten Gegner der Aerzte haben auch Fälle genannt, in denen diese unrichtig entschieden hätten.

An diesen Einwendungen ist natürlich richtig, daß die Aerzte nicht unfehlbar sind, und daß unter ihnen räudige Schafe vorkommen. Aber offenbar können Nichtärzte ebensogut bestochen werden wie Aerzte, und vielleicht liegt bei den ersteren diese Gefahr sogar näher, da dem deutschen Aerztestand notorisch eine besondere Tüchtigkeit zukommt. Dem Irrtum sind Nichtärzte selbstverständlich in höherem Grad ausgesetzt, vor allem aus Mangel an Kenntnissen und Erfahrung und ferner, weil sie nicht die Zeit haben, die verdächtigen Personen der längeren Beobachtung zu unterwerfen, die ihnen von Aerzten gewidmet zu werden pflegt, sondern nach einer einzigen Untersuchung oder Verhandlung entscheiden müssen. Freilich werden ihre Irrtümer meist in der Richtung liegen, daß sie vorhandene Krankheiten nicht erkennen, und sie sind allerdings der persönlichen Freiheit weniger gefährlich als Aerzte. Dafür bringen sie aber Kranke um die Wiederherstellung ihrer Gesundheit oder um die beste Pflege und ermöglichen Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung [1]). Was ferner die zum Beweis der Un-

1) Das Urteil, das Ihering in seinem Werk „Zweck im Recht" (S. 411) über das Schwurgericht fällt, dürfte auch auf Irrengeschworene Anwendung finden. Er führt nämlich dort aus: „Ohne Kenntnis des Rechts, die nur das Studium, ohne den Gesetzlichkeitssinn, den nur der Stand, ohne das Gefühl der Verantwortlichkeit,

zuverlässigkeit der Aerzte angeführten Fälle betrifft, so ist den dabei beteiligten Aerzten Irrtum zwar vorgeworfen, aber nicht bewiesen worden. Die Unrichtigkeit eines Zeugnisses für Anstaltsbedürftigkeit folgt ja doch offenbar nicht schon daraus, daß eine größere Zahl von Personen sie bestreitet, und auch nicht daraus, daß ein anderer Arzt sie verneint. Jene Fälle würden nur dann beweiskräftig sein, wenn anerkannte Autoritäten grobes Versehen oder böse Absicht der beteiligten Aerzte festgestellt hätten, was aber nicht der Fall ist. Endlich ist die angeführte Aeußerung des Pastor Stöcker, daß besser nach dem Augenschein als nach Fachkenntnissen geurteilt werde, so töricht, daß sie keine Widerlegung verdient. Sie ist nur verständlich, wenn man beachtet, daß die blinden Anhänger der Bibel mit dieser den Irrsinn nicht als eine auf körperlichen Gründen beruhende und nach Fachkenntnissen zu beurteilende Krankheit, sondern als eine Wirkung des Teufels betrachten.

Die Gegner der Aerzte machen neben deren unrichtigen Zeugnissen geltend, daß die Beschränkung der persönlichen Freiheit eine so wichtige Maßregel sei, daß die Entscheidung darüber nicht einem einzelnen überlassen, sondern nur durch eine Mehrzahl von Personen getroffen werden dürfe, die sich gegenseitig ergänzen und kontrollieren; Laien sind natürlich leichter in größerer Zahl zusammenzubringen als Aerzte.

Die Richtigkeit dieser Sätze ist zuzugeben, aber es ist ihnen verschiedenes entgegenzuhalten. Vor allem kann die Untersuchung einer in den Verdacht der Geisteskrankheit geratenen Person durch eine Mehrzahl von Menschen den Untersuchten schwer an seiner Gesundheit schädigen und muß ferner den Fall bekannter machen als den Beteiligten, dem Kranken und seinen Verwandten regelmäßig erwünscht sein wird. Sodann entscheidet der Arzt, der die Anstaltsbedürftigkeit einer Person bezeugt, keineswegs als einziger über ihr Schicksal, sondern ihre Verbringung in eine Anstalt ist durch den Willen ihrer Familie, ihre Aufnahme dort durch das Urteil des Anstaltsarztes über

das nur das Amt, ohne die Selbständigkeit des Urteils, die nur die Uebung auszubilden vermag, — ohne alle diese Eigenschaften setzen sich die Männer aus dem Volk auf die Bank, vielleicht bereits voreingenommen durch das Urteil, welches sich im Publikum oder in der Presse über den Fall gebildet hat — lenkbar, bestimmbar durch die Kunst des Verteidigers, der den Punkt zu treffen weiß, wo er seinen Hebel anzusetzen hat: ihr Herz, ihre Menschlichkeit, ihre Vorurteile, ihre Interessen, ihre politische Richtung — zugänglich der Beeinflussung bei der Abstimmung durch die Auktorität und die Sicherheit, mit der ihnen eine andere Ansicht entgegentritt, als für die sie sich unabhängig davon entschieden haben würden, sich tröstend mit dem Gedanken, daß der andere es besser wissen müsse, und die Last der Verantwortlichkeit von sich auf fremde Schultern wälzend."

das Vorhandensein von Krankheit mitbedingt. Und schließlich lassen sich über die Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse über Anstaltsbedürftigkeit Ausführungsvorschriften geben, die für deren Richtigkeit starke Gewähr bieten.

Zunächst versteht es sich von selbst, daß für Kranke, die bisher ärztlich behandelt worden sind, dem behandelnden Arzt die Ausstellung des Aufnahmezeugnisses vorzubehalten ist; denn er kennt den Fall genauer als jeder andere Arzt, und die Bestimmung erschwert die absichtliche Inanspruchnahme eines unzuverlässigen Arztes für die Ausstellung eines Zeugnisses.

Außerdem können in verschiedener Weise die amtlichen Aerzte (Kreis-, Amts-, Bezirksärzte, Physici) privilegiert werden. Es spricht dafür, daß sie vermöge ihrer amtlichen Stellung eine besondere Verlässigkeit besitzen, und daß ihre Anstellung in den meisten deutschen Staaten schon seit langer Zeit durch die Ablegung einer besonderen Prüfung in Psychiatrie bedingt ist, während eine solche von den Aerzten im allgemeinen erst seit dem Jahr 1901 zu erstehen ist. Doch wissen andererseits zweifellos viele alte Amtsärzte weniger von Psychiatrie als viele andere Aerzte, weil die Entwicklung der Psychiatrie der neueren Zeit angehört, und die Verordnung von 1901 wird erreichen, daß allmählich alle Aerzte die notwendige psychiatrische Bildung besitzen. Es ist verständlich, daß die Vorschrift erst erlassen wurde, nachdem die Psychiatrie zu höherer Entwicklung gelangt war, aber während dieser Entwicklung und durch dieselbe hat sich naturgemäß auch der Zudrang zu den Irrenhäusern vermehrt und die Nachfrage nach Gutachten über Kranke. Natürlich waren in jener Zeit die Gutachten oft mangelhaft und dadurch wurde das oben erwähnte Mißtrauen gegen die Aerzte mitverschuldet. Aber es handelte sich nur um eine Uebergangsschwierigkeit, die im Verschwinden begriffen ist.

Die Privilegierung der Amtsärzte bei der Zeugnisausstellung erfolgt am radikalsten in der Art, daß ihnen allein die Ausstellung der Aufnahmezeugnisse übertragen wird. Diese Bestimmung ist aber nicht nur bedenklich, wenn bisher ein anderer Arzt behandelt hat, sondern es spricht gegen sie auch die Verzögerung der Aufnahme, die sie immer dann herbeiführen muß, wenn der Amtsarzt nicht am Wohnsitz des Kranken wohnt. Man wird deshalb die Zuständigkeit des Amtsarztes enger begrenzen müssen, etwa so, daß die Gültigkeit von Zeugnissen unbekannter Aerzte von seiner Bestätigung abhängig gemacht wird, und vielleicht auch so, daß nach erfolgter Aufnahme eines Kranken in eine Privatanstalt das über denselben vorgelegte ärztliche Zeugnis dem Amtsarzt des Bezirks der Anstalt zur Kontrolle mitzuteilen ist, zu deren Uebung natürlich unter Umständen die Untersuchung des Kranken nötig ist. Naturgemäß kann die Zuständigkeit der Amtsärzte bei Aufnahme

in öffentliche und also von beamteten Aerzten geleitete Anstalten enger begrenzt werden als bei der Aufnahme in Privatanstalten.

Ein weiteres Mittel zur Erhöhung des Werts der ärztlichen Zeugnisse ist die Beschränkung ihrer Gültigkeitsdauer. Da es geistige Erkrankungen gibt, die nur wenige Wochen oder Tage dauern, muß bestimmt werden, daß Zeugnisse zur Begründung von Aufnahmegesuchen nur innerhalb einer derartigen Frist zu berücksichtigen sind.

So sicher es ist, daß die Aerzte die berufensten Personen zur Entscheidung über Anstaltsbedürftigkeit eines Geisteskranken sind, so empfiehlt sich doch eine Ergänzung ihrer Tätigkeit bei der Unterbringung in Anstalten durch öffentliche Behörden, sei es des Staates sei es der Gemeinden. Diese sind zwar nicht imstande, das Vorhandensein von Geisteskrankheit zu ermitteln, aber sie werden besser als die Anstaltsvorstände und auch besser als die Amtsärzte feststellen, ob die für die Aufnahmeanträge geltenden Vorschriften formell erfüllt sind, und sie vermögen ferner die Zuverlässigkeit der Verwandten zu kontrollieren, die den Aufnahmeantrag gestellt haben, und können bei Meinungsverschiedenheit derselben am leichtesten die richtige Entscheidung finden. Während für formelle Kontrolle im allgemeinen Staatsbeamte besser geeignet sein werden (wegen ihrer juristischen Bildung), können Familienverhältnisse besser durch die ihnen näher stehenden Gemeindebehörden beurteilt werden. Bei der Verschiedenheit der Organisation und Leistungsfähigkeit der Gemeinde- und Staatsbehörden in den verschiedenen Teilen Deutschlands ist hier eine gleiche Ordnung der Zuständigkeit nicht möglich. Nicht einmal die Frage wird gleich entschieden werden können, ob unter den Staatsbehörden die Verwaltungsbehörden oder die Gerichte den Vorzug verdienen. Für Zuständigkeit der Gerichte spricht, daß die Unterbringung in einer Irrenanstalt mit der Entmündigung und mit der Verhängung von Zwangserziehung verwandt ist, wofür die Gerichte zuständig sind, und daß in manchen Kreisen eine gewisse, allerdings nicht zu begründende Vorliebe für die Gerichte besteht. Dagegen fällt für die Verwaltungsbehörden ihr näheres Verhältnis zu den für das Irrenwesen wichtigen Aerzten, Amtsärzten und Exekutivpersonen ins Gewicht. In Süddeutschland, wo die unteren Verwaltungsbehörden kleinere Bezirke haben und stärker besetzt sind als in Preußen und seit langer Zeit im Irrenwesen mit gutem Erfolg tätig sind, besteht jedenfalls kein Grund, sie durch die Gerichte zu ersetzen.

Man könnte daran denken, der unberechtigten Unterbringung in Irrenanstalten auch noch dadurch einen Riegel vorzuschieben, daß den aufgenommenen Personen durch geeignete Einrichtungen die Möglichkeit der Be-

schwerdeführung gesichert und die Prüfung der Beschwerden durch eine geeignete Instanz gewährleistet wird. Ohne besondere Vorkehrung kann sich ein Anstaltspflegling ja nur mit Zustimmung des Vorstands beschweren und dieser wird, weil von der Krankheit überzeugt, diese Zustimmung regelmäßig verweigern. Doch wäre diese Fürsorge sehr unzweckmäßig, weil dadurch die Beschwerdeinstanzen mit wertloser Arbeit überlastet und viele Pfleglinge unzufrieden gemacht und aufgeregt würden. Was an dem Gedanken berechtigt ist, läßt sich auch durch die Visitationen der Irrenanstalten erreichen, da diese den Anstaltspfleglingen Gelegenheit geben, die Nachprüfung ihrer Einschließung anzuregen, aber in solcher Weise, daß mit offenbar unbegründeten Klagen keine Zeit verloren wird.

Die Visitationen beschränken hienach zunächst die unbegründete Einschließung, indem sie von ihr abschrecken. Außerdem können sie zu lange Festhaltung der Pfleglinge verhindern d. h. Festhaltung über die Dauer der Krankheit oder Anstaltsbedürftigkeit hinaus. Eine Kontrolle in der letzteren Richtung ist nötig, weil die Verwandten nur dann für rechtzeitige Entlassung tätig sind, wenn sie kein Interesse an der Einschließung des Pfleglings haben oder die Verpflegungskosten nicht gut bestreiten können. Die Verhinderung zu langer Festhaltung durch die Visitationen ist aber nur bei den Privatanstalten von großer Bedeutung. Denn nur deren Unternehmer haben ein Interesse an der Festhaltung der Pfleglinge, da sie Gewinn von ihnen ziehen. Bei den öffentlichen Anstalten fehlt nicht nur dem Vorstand dieses Interesse, sondern sie sind auch sämtlich so überfüllt und so unfähig, allen Aufnahmegesuchen zu entsprechen, daß die Leiter viel eher versucht sind, Kranke zu früh zu entlassen als zu lange festzuhalten. Es ergibt sich hieraus, daß jedenfalls noch für lange Zeit die Vermehrung der öffentlichen Anstalten wegen der dadurch zu erreichenden Verminderung der Privatanstalten ein geeignetes Mittel ist, der unbegründeten Festhaltung von Pfleglingen entgegenzuwirken. Sie sollten für alle Kranke Platz bieten, für deren Unterbringung in Privatanstalten nicht besondere Gründe bestehen d. h. für alle Kranke, die nicht Wert darauf legen, durch einen Mann ihres besonderen Vertrauens behandelt zu werden oder in der Anstalt Bequemlichkeiten zu finden, die eine öffentliche Anstalt nicht gewähren kann.

Wer die Aufnahme von Kranken Laien zuweisen will, verlangt natürlich auch die Uebertragung der Visitationen an solche. Aber es ist nach dem früher Gesagten klar, daß sie bei solchen wenig leisten können und genötigt sind, sich auf die anwesenden Sachverständigen zu stützen. Ihre Beteiligung wird nur das Gute haben, daß dadurch das Vertrauen des Publikums auf die Visitationen gesteigert wird. Wenn demgemäß die Visitationen

von Sachverständigen und Laien zugleich und also von einer Mehrzahl von Personen vorgenommen werden, so ist man oft geneigt, dies für einen besonderen Vorteil zu halten. Man meint, die verschiedenen Mitglieder einer Kommission kontrollieren und ergänzen sich gegenseitig. Ebenso groß ist aber offenbar die Gefahr, daß sich jeder auf den andern verläßt, so daß keiner ordentlich die Augen aufmacht und fragt. Bei Visitationen kommt dann am meisten heraus, wenn sie nur einer, aber einer geeigneten Person übertragen werden, d. h. einer Person, welche nicht nur sachverständig, sondern auch mißtrauisch und rührig ist. Die Vorteile, die durch die Tätigkeit mehrerer Personen erreicht werden können, werden sicherer erreicht, wenn sie nacheinander, als wenn sie gleichzeitig tätig sind.

Wenn als sachverständige Visitatoren meist die Amtsärzte verwendet werden, so ist dagegen geltend zu machen, daß sie den Anstaltsvorständen regelmäßig nicht in wünschenswertem Maß imponieren können. Die Aufgabe kann naturgemäß nur von Männern befriedigend gelöst werden, die an Sachkenntnis den Vorstehern und Aerzten der Anstalten mindestens gleichstehen, was regelmäßig nur bei Männern zutreffen wird, die längere Zeit an einer Anstalt gewirkt haben. Wenn man zur Visitation der Apotheken oft Gelehrte verwendet, so müssen vernünftigerweise auch zur Kontrolle der Irrenanstalten Männer verwendet werden, die in der Psychiatrie nicht nur Kenntnisse besitzen, sondern dieses Fach beherrschen.

Schließlich ist noch auf die Forderung der Regelung des Irrenwesens durch Gesetz einzugehen. Wenn man hiefür die Bestimmungen der deutschen Verfassungen anführt, welche die persönliche Freiheit gewährleisten und aussprechen, daß diese nur nach Maßgabe von Gesetzen beschränkt werden darf, so ist darauf zu erwidern, daß diese Bestimmungen nur willkürliche Freiheitsbeschränkungen im Strafprozeß, also wegen Deliktsverdachts im Auge haben [1]). Man kann von den Verfassungsbestimmungen nicht mehr behaupten, als daß sie die Regelung der Einschließung von Geisteskranken durch Gesetz nahelegen. Denn wenn die Verfassungen die persönliche Freiheit gegen eine ihr drohende Gefahr durch die Forderung gesetzlicher Bestimmungen schützen wollten, so wird ihnen der gleiche Schutz gegen andere Gefahren erwünscht sein.

Wenn aber keine Rechtspflicht zur Regelung des Irrenwesens durch Gesetz besteht, so kann dafür doch der politische Grund geltend gemacht werden, daß dadurch das Vertrauen auf die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der gegen Irre zur Anwendung kommenden Maßregeln gesteigert würde. Auch ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ein bestimmter Fall einmal

1) Vergl. z. B. G. Meyer, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts, 5. Aufl. S. 725.

weite Kreise aufregt und zur Forderung gesetzlicher Bestimmungen veranlaßt, die dann übereilt und mit übermäßiger Berücksichtigung dieses Falles erlassen würden [1]). Auf der andern Seite ist zu beachten, daß die Volksvertretungen vom Irrenwesen wenig verstehen und daß daher mit ihnen vereinbarte Bestimmungen leicht weniger zweckmäßig sein werden als solche, welche nur die Staatsregierung nach dem Gutachten von Sachverständigen erläßt. Gerade den stärksten der bestehenden Parteien ist zuzutrauen, daß sie die Aufnahme sehr bedenklicher Bestimmungen in ein Gesetz verlangen würden.

Gegen Regelung der Sache speziell durch Reichsgesetz kommt noch weiter in Betracht, daß die Organisation der Verwaltungs- und Medizinalbehörden, welche das Gesetz anzuwenden hätten, Sache der Einzelstaaten ist, und daß gleiche Bestimmungen für ungleiche Vollzugsorgane von zweifelhaftem Wert sind. Ferner ist wegen der Verschiedenheit der verschiedenen Teile des Reichs eine Regelung durch Reichsgesetz viel schwieriger als eine solche durch einzelstaatliche Gesetze, und der schwierigere Weg wäre dem leichteren offenbar nur dann vorzuziehen, wenn das Irrenwesen seiner Natur nach die einheitliche Ordnung für ein möglichst großes Gebiet wünschenswert machte, was man nicht behaupten kann. Aus diesem Grund ist es auch zweifelhaft, ob die Irrengesetzgebung zu denjenigen Maßregeln der Medizinalpolizei gehört, zu welchen das Reich nach Art. 4 Ziff. 15 seiner Verfassung zuständig ist. Nach der Fassung dieser Bestimmung wollte die Reichskompetenz jedenfalls nicht auf die ganze Medizinalpolizei erstreckt werden, und die hiedurch sich aufwerfende Frage, welche Teile derselben es angehe, wird wohl nur dahin beantwortet werden können, daß seine Zuständigkeit sich auf die für ein möglichst großes Gebiet einheitlich zu ordnenden Maßregeln beschränkt.

Die gegebenen Ausführungen zeigen, daß das in Deutschland bestehende Aufnahmeverfahren nur in Nebenpunkten zu Beanstandungen Anlaß gibt, und daß von den Forderungen, welche die 1892 beginnende Reformbewegung erhoben hat, die berechtigten berücksichtigt worden sind, während über die unzweckmäßigen hinweggegangen worden ist.

1) So Jolly, Gesundheitswesen, Abhdl. in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie, Bd. III, 2 S. 391.